

Unterrichtung

**durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der
Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

**Sitzungswoche der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
vom 21. bis 24. Juni 2021 in Straßburg, Frankreich**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Teilnehmende der deutschen Delegation	2
II. Tagesordnung der 3. Sitzungswoche 2021	3
III. Schwerpunkte der Sitzungswoche.....	5
IV. Sitzung des Ständigen Ausschusses in Straßburg/Budapest.....	21
V. Ausschussmitgliedschaften der Delegationsmitglieder.....	25
VI. Berichterstattermandate der Delegationsmitglieder	27
VII. Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen	28
VIII. Reden der Delegationsmitglieder	63

I. Teilnehmende der deutschen Delegation

Die 3. Sitzungswoche 2021 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PVER) wurde vom 21. bis 24. Juni 2021 pandemiebedingt als Präsenzsitzung in hybrider Form veranstaltet. Das Hybridformat ermöglicht allen Versammlungsmitgliedern, von außerhalb von Straßburg über die von der PVER vorgesehenen Videokonferenz- und Onlinezugänge mitzuwirken und ihre Rede- und Stimmrechte wahrzunehmen, einschließlich der Wahlen für die Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und für andere wichtige Ämter.

Folgende Delegationsmitglieder nahmen zur Wahrnehmung besonderer Funktionen und Aufgaben mit Genehmigung des Präsidiums des Deutschen Bundestages **physisch** an der Sitzung in Straßburg teil:

Abgeordneter Dr. Andreas Nick (CDU/CSU),	Delegationsleiter und Vizepräsident der Versammlung
Abgeordneter Frank Schwabe (SPD),	stellvertretender Delegationsleiter und Vorsitzender der Fraktion der Sozialisten, Demokraten und Grünen
Abgeordneter Axel Schäfer (SPD),	Berichterstatter im Monitoringausschuss
Abgeordneter Michael Georg Link (FDP),	Schatzmeister der ALDE-Fraktion
Abgeordneter Andrej Hunko (DIE LINKE.),	Berichterstatter im Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung

Folgende Delegationsmitglieder nahmen **per Videokonferenz** teil:

Abgeordneter **Peter Beyer** (CDU/CSU)
Abgeordneter **Frank Heinrich** (CDU/CSU)
Abgeordneter **Matern von Marschall** (CDU/CSU)
Abgeordnete **Elisabeth Motschmann** (CDU/CSU)
Abgeordneter **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU)
Abgeordneter **Christian Petry** (SPD)
Abgeordneter **Marc Bernhard** (AfD)
Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD)
Abgeordnete **Gyde Jensen** (FDP)
Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP)
Abgeordnete **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.)
Abgeordneter **Michel Brandt** (DIE LINKE.)
Abgeordnete **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.)
Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abgeordneter **Dr. Frithjof Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

II. Tagesordnung der 3. Sitzungswoche 2021

Montag, 21. Juni 2021

- **Eröffnung der 3. Sitzungswoche 2021**
 - **Ansprache des Präsidenten**
 - **Prüfung der Beglaubigungsschreiben (Akkreditierung)**, Delegationsliste (Dok. 15320)
 - **Wahl der Vizepräsidenten der Versammlung in Bezug auf Italien und die Niederlande**
 - **Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen** (Kommissionen (2021) 06 + Add.)
 - **Anträge zu Aktualitäts- und Dringlichkeitsdebatten**
 - Aktualitätsdebatte: „Die Notwendigkeit eines effektiven Solidaritätsmechanismus zwischen europäischen Ländern, um den Migrationsdruck auf die Frontstaaten zu verringern“
 - Aktualitätsdebatte: „Die Situation in Belarus: eine Bedrohung für ganz Europa“
 - **Annahme der Tagesordnung**
 - **Zustimmung zum Sitzungsbericht des Ständigen Ausschusses** (Straßburg, 28 Mai 2021) (AS/Per (2021) PV 02)
- **Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses**
Berichterstatte(r)in des Präsidiums: Frau Petra Bayr (Österreich, SOC) (Dok. 15318, Dok. 15318 Add. 1, Dok. 15318 Add. 2, Dok. 15318 Add. 3)
- **Beobachtung der Parlamentswahl in Bulgarien (4. April 2021)**
Berichterstatte(r): Herr Alfred Heer (Schweiz, ALDE) (Dok. 15292)
- **Beobachtung der Parlamentswahl in Albanien (25. April 2021)**
Berichterstatte(r): Herr Aleksander Pociej (Polen, EPP/CD) (Dok. 15293)
- **Debatte: Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Fortsetzung)**
- **Mitteilung des Ministerkomitees**
Ansprache von Herrn Péter Szijjártó, Minister für auswärtige Angelegenheiten und Handel von Ungarn, Vorsitzender des Ministerkomitees des Europarates
- **Debatte: Sollten Politiker für Äußerungen, die sie in Ausübung ihres Mandats tätigen, strafrechtlich verfolgt werden?**
Berichterstatte(r) des Ausschusses für Recht und Menschenrechte: Herr Boriss Cilevičs (Lettland, SOC) (Dok. 15307)
Stellungnahme für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Herr Pere López (Andorra, SOC) (Dok. 15321)

Dienstag, 22. Juni 2021

- **Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**
Liste von Kandidaten in Bezug auf Kroatien (Dok. 15295, Dok. 15318 Add. 2)
- **Debatte: Medienfreiheit, öffentliches Vertrauen und das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Wissen**
Berichterstatte(r) für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Vielfalt und Bildung: Herr Roberto Rampi (Italien, SOC) (Dok. 15308)
- **Debatte: COVID-Pässe oder -Zertifikate: Schutz der Grundrechte und rechtliche Auswirkungen**
Berichterstatte(r) des Ausschusses für Recht und Menschenrechte: Herr Damien Cottier (Schweiz, ALDE) (Dok. 15309)
Stellungnahme für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Frau Carmen Leyte (Spanien, EPP/CD) (Dok. 15323)
- **Ansprache von Frau Marija Pejčinović Burić, Generalsekretärin des Europarates**

- **Debatte: Die Überwindung der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten sozioökonomischen Krise**
Berichtersteller des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Herr Andrej Hunko (Deutschland, UEL) (Dok. 15310, Dok. 15310 Add.)
Berichterstellerin der Stellungnahme für den Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Frau Elvira Kovács (Serbien/ EPP/CD) (Dok. 15322)
- **Debatte: Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Kinderrechte**
Berichterstellerin des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Frau Doreen Massey (Großbritannien, SOC) (Dok. 15311)

Mittwoch, 23. Juni 2021

- **Aktualitätsdebatte: Die Situation in Belarus: eine Bedrohung für ganz Europa**
- **Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: 10 Jahre später**
Hochrangige Diskussionsrunde und interaktive Debatte
- **Debatte: Die Stärkung der Teilhabe von Frauen aus unterrepräsentierten Gruppen an der politischen und öffentlichen Entscheidungsfindung**
Berichterstellerin des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Frau Eglantina Gjermeni (Albanien, SOC) (Dok. 15301)
- **Debatte: Die Situation der Krimtataren**
Berichterstellerin des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Frau Thorhildur Sunna Ævarsdóttir (Island, SOC) (Dok. 15305)

Donnerstag, 24. Juni 2021

- **Debatte: Für eine europäische Diasporapolitik**
Berichtersteller für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Herr Paulo Pisco (Portugal, SOC) (Dok. 15250)
Stellungnahme von Herrn António Vitorino, Generaldirektor, Internationale Organisation für Migration
- **Aktualitätsdebatte: Die Notwendigkeit eines effektiven Solidaritätsmechanismus zwischen den europäischen Ländern, um den Migrationsdruck auf die Frontstaaten zu verringern**
Stellungnahme von Herrn Notis Mitarachi, Minister für Migration und Asyl von Griechenland
- **Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Fortsetzung)**
- **Debatte: Bekämpfung von Afrophobie, oder Anti-Schwarzen-Rassismus, in Europa**
Berichtersteller des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Herr Momodou Malcolm Jallow (Schweden, UEL) (Dok. 15306)
Stellungnahme von Frau E. Tendayi Achiume, Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für zeitgenössische Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundene Intoleranz
- **Debatte: Transparenz und Regulierung von Spenden an politische Parteien und Wahlkämpfe von ausländischen Spendern**
Berichtersteller des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie: Herr Konstantin Kuhle (Deutschland, ALDE) (Dok. 15302)

III. Schwerpunkte der Sitzungswoche

Auf der Tagesordnung der 3. Sitzungswoche 2021 der PVER standen unter anderem zwei Berichte deutscher Abgeordneter: Abg. **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) legte Vorschläge für die Überwindung der sozio-ökonomischen Folgen der COVID-19-Pandemie vor. Abg. **Konstantin Kuhle** (FDP) forderte in seinem Bericht über Spenden aus dem Ausland an politische Parteien und für Wahlkämpfe die Mitgliedstaaten auf, nationale Gesetzeslücken zu schließen und die Umgehung bestehender Regelungen durch ausländische Spender zu verhindern.

Besondere Aufmerksamkeit erhielt der Bericht des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, **Boriss Cilevičs** (Lettland, SOC) zur Frage, ob **spanische und türkische Politiker für öffentliche Redebeiträge strafrechtlich verfolgt** werden dürfen. Die Versammlung war der Ansicht, dass die Haftstrafen für katalanische Politiker exzessiv seien und forderte deren Freilassung beziehungsweise Begnadigung. Die Türkei wurde erneut aufgefordert, die Urteile des EGMR zu inhaftierten Politikern zu respektieren und diese freizulassen. Bereits vor der Sitzungswoche war bekannt geworden, dass das Ministerkomitee des Europarates der Türkei erstmals die Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen Nicht-Umsetzung des Urteils im Fall **Osman Kavala** angedroht hatte.

Weitere Berichtsthemen waren der **Zugang zu behördlichen Informationen**, menschenrechtliche Fragen von **COVID-Pässen** oder **-Zertifikaten**, die Auswirkungen der **COVID-19-Pandemie auf Kinder**, eine stärkere **Beteiligung von Migrantinnen** und anderen **unterrepräsentierten Frauengruppen** in der Politik und im öffentlichen Leben, die Lage der **Krimtataren**, die europäische **Diaspora-Politik** und der Kampf gegen **Afrophobie** (Anti-Schwarzen-Rassismus).

Zwei **Aktualitätsdebatten** (Debatten ohne Beschlusstext) widmeten sich der **Lage in Belarus** und der **Entlastung der Erstankunftsländer von Flüchtlingen** durch einen Solidaritätsmechanismus zwischen europäischen Ländern. Dazu sprach der griechische Minister für Migration und Asyl, **Notis Mitarachi**.

Die Versammlung beging das **zehnjährige Bestehen der Istanbul-Konvention** des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210) mit einer Sonderdebatte, zu der zahlreiche internationale auswärtige Rederinnen und Redner sprachen.

Weitere Reden hielten unter anderem der ungarische Außenminister **Péter Szijjártó**, der die Prioritäten des aktuellen ungarischen Vorsitzes im Europarat vorstellte (Mai-November 2021), **António Vitorino**, Generaldirektor der Internationalen Organisation für Migration, und **E. Tendayi Achiume**, VN-Sonderberichterstatterin für Gegenwartsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz. Außerdem stellte sich die Generalsekretärin des Europarates, **Marija Pejčinović Burić**, den Fragen der Abgeordneten.

Abg. **Michael Link** (FDP), Schatzmeister der ALDE-Fraktion, erhielt im Geschäftsordnungsausschuss breite Zustimmung für seine Anregung, künftig verbesserte Regeln für die Finanzen der Fraktionen, einschließlich eines externen Audits einzuführen. Der Berichterstatter für die Fraktionsfinanzen, der Vorsitzende der UEL-Fraktion **Tiny Kox** (Niederlande) gab bekannt, dass ein grundsätzliches Einverständnis mit der Generalsekretärin des Europarates erzielt worden sei, die Gesamtmittel für die Fraktionen im Falle der Gründung einer neuen Fraktion zu erhöhen. Angesichts von mehr als 100 fraktionslosen Mitgliedern (unter anderem aus Russland und der Türkei) müsse man sich darauf vorbereiten.

Delegationsleiter **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU) zog im Politischen Ausschuss eine positive Bilanz des deutschen Vorsitzes im Europarat (November 2020 bis Mai 2021) und des abschließenden Ministertreffens in Hamburg (21. Mai 2021). Trotz Pandemie seien Fortschritte beim EU-Beitritt zur EMRK, der Stärkung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, der Standardsetzung für Künstliche Intelligenz, beim Schutz von Frauen vor Gewalt und bei der Bekämpfung von Hassreden im Internet erreicht worden. Deutschland habe zudem mit den Roma die Lage der größten europäischen Minderheit als einen Schwerpunkt gewählt und erfolgreich den Dialog mit der Jugend zu Europaratsthemen gesucht.

Wahlbeobachtungen (Bulgarien, Albanien)

Der Leiter der PVER-Beobachterdelegation, **Alfred Heer** (Schweiz, ALDE), legte einen Bericht über die Beobachtung der Parlamentswahl in **Bulgarien** (4. April 2021) vor (Dok. 15292). Ferner berichtete der Leiter der Beobachterdelegation für die Parlamentswahl in **Albanien** (25. April 2021), **Alexsander Pocij** (Polen, EPP/CD), über die Ergebnisse der Beobachtung (Dok. 15293). Abg. **Andrej Hunko** (DIE LINKE.), der an der Wahlbeobachtung teilgenommen hatte, hob zwei Auffälligkeiten hervor: Zum einen sei es zu Stimmenkauf gekommen, was nicht nur in Albanien, sondern überall dort, wo bittere Armut herrsche, vorkommen könne. Zum anderen

habe es behördlichen Missbrauch gegenüber einem unabhängigen Kandidaten in einer Bergbauregion gegeben. Dieser sei wegen angeblicher Verstöße gegen COVID-Schutzmaßnahmen mit einer sehr hohen Geldstrafe belegt worden, während die Wahlbeobachter große Veranstaltungen der etablierten Parteien besucht hätten, bei denen offensichtlich Regeln nicht eingehalten worden seien, aber keine Bestrafung erfolgt sei.

Wahlen von Vizepräsidentinnen

Die Versammlung wählte **Marta Grande** (Italien, fraktionslos) und **Ria Oomen Ruijten** (Niederlande, EPP/CD) zu Vizepräsidentinnen.

Richterwahlen

Die Versammlung wählte im ersten Wahlgang **Davor Derenčinović** zum Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für den auf **Kroatien** entfallenden Posten. Vor seiner Wahl war er ordentlicher Professor für Strafrecht an der Universität Zagreb.

Der Richterwahlausschuss beschloss, die zunächst zurückgestellte Befragung der Kandidaten für den **russischen Richterposten** auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Museumspreis des Europarates

Die Versammlung vergab den Museumspreis des Europarates an das Gulag-Museum in Moskau.

Rückkehr der Sitzungsglocke von 1951

In seiner Eröffnungsrede dankte **Versammlungspräsident Rik Daems** dem Leiter der deutschen Delegation, Abg. **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU), für die Vermittlung der Rückgabe der Sitzungsglocke des ersten Präsidenten der Versammlung, **Paul-Henri Spaak** (Belgien), die dieser bei der Eröffnung der ersten Sitzung der Versammlung verwendet habe. Nun sei die Rückkehr der Glocke nach Straßburg ermöglicht worden, wo sie einen besonderen Platz erhalten solle. Spaak hatte die Glocke 1951 bei der Eröffnung des Europahauses in Bad Marienberg (Rheinland-Pfalz) als Geschenk hinterlassen. Anlässlich des 70. Jahrestags der Eröffnung besuchte nun Daems das Europahaus und erhielt die Glocke zurück.

Verabschiedete Berichte, besondere Debatten und auswärtige Rednerinnen und Redner

Sollten Politiker für Äußerungen, die sie in Ausübung ihres Mandats tätigen, strafrechtlich verfolgt werden? (Bericht 15307, Entschließung 2381, Empfehlung 2381, Stellungnahme 15321), Berichterstatter: Boriss Cilevičs (Lettland, SOC)

Der Berichterstatter betonte die herausragende Bedeutung des Rechts der freien, wenn auch nicht grenzenlos garantierten Meinungsäußerung von Politikern für den demokratischen Dialog. Das Berichterstattermandat habe sich insbesondere auf Ereignisse in der Türkei und Spanien bezogen. In der Türkei seien zahlreiche Politiker zu Gefängnisstrafen für während ihres Mandats getätigter Aussagen verurteilt worden. Der Berichterstatter wandte sich an die Türkei mit dem dringenden Appell zur Freilassung von Selahattin Demirtaş, den Vorsitzenden einer wichtigen Oppositionspartei. In Bezug auf Spanien hielt der Berichterstatter die teils langjährigen Gefängnisstrafen, welche gegen Oppositionspolitiker verhängt wurden, die sich an dem nach spanischem Recht verfassungswidrigen Unabhängigkeitsreferendum der Region Katalonien im Oktober 2017 beteiligt hatten, für unverhältnismäßig und sah hierin einen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit.

In der Debatte wies **Theodora Bakoyannis** (Griechenland, EPP/CD) darauf hin, dass zwischen der Türkei und Spanien kein Vergleich gezogen werden solle. Während die Türkei ein problematisches Verhältnis zur Rechtsstaatlichkeit habe, seien die spanischen Politiker, welche am verfassungswidrigen Unabhängigkeitsreferendum von 2017 mitgewirkt hätten, nicht für ihre Aussagen, sondern vielmehr für illegale Aktivitäten wie Volksverhetzung, Missbrauch von öffentlichen Geldern und Missachtung von gerichtlichen Auflagen verurteilt worden. **Tiny Kox** (Niederlande, UEL) erklärte, während die Türkei auf dem Weg sei, ein autoritäres Regime zu werden, sei Spanien eine vollwertige Demokratie. Er begrüßte, dass es von spanischer Seite Bestrebungen gebe, die verurteilten Oppositionspolitiker zu begnadigen. **Antonio Gutiérrez** (Spanien, SOC) lehnte unter Verweis auf die Gewaltenteilung die Forderung des Berichterstatters an die spanische Regierung, bereits laufende Verfahren gegen Politiker einzustellen, ab. Die Regierung müsse Urteile und Entscheidungen der Judikative respektieren. Für **Ahmet**

Yildez (Türkei, fraktionslos) ist der Bericht fehlerhaft: In der Türkei sei es keine Straftat, wenn Politiker die Bewohner der südwestlichen Region der Türkei als Kurden bezeichneten.

Mit der mit klarer Mehrheit verabschiedeten Entschlieung folgte die Versammlung dem Berichterstatter. Die Entschlieung hebt hervor, dass es in einer lebendigen Demokratie von entscheidender Bedeutung sei, dass die Politiker ihr Mandat frei ausben knnten. Es wird auf Art. 5 EMRK Bezug genommen, der die Meinungsfreiheit eines jeden Menschen schtze, einschlielich des Rechts, uerungen zu treffen, die diejenigen „schockieren oder beunruhigen“ knnten, die nicht dieselbe Meinung teilten. Grenze der Meinungsfreiheit seien Hassreden sowie Aufrufe zum gewaltsamen Umsturz demokratischer Institutionen. Politiker htten aufgrund ihrer hohen Sichtbarkeit eine besondere Verantwortung, derartige Beleidigungen zu unterlassen. Jeder, insbesondere Politiker, solle aber das Recht haben, Vorschläge zu machen, deren Umsetzung eine nderung der Verfassung erfordern wrde, sofern die befrworteten Mittel friedlich und legal seien und die Ziele nicht den Grundprinzipien der Demokratie und der Menschenrechte zuwiderliefen.

Die Entschlieung betont, Spanien sei eine lebendige Demokratie mit einer Kultur der freien und offenen Debatte. Die Versammlung begrt ausdrcklich, dass die strafrechtlichen Bestimmungen ber Rebellion und Volksverhetzung Gegenstand intensiver politischer und juristischer Debatten in Spanien geworden sind. Positiv wird ferner vermerkt, dass mehrere hochkartige Strafverfahren, unter anderem gegen den Chef der katalanischen Polizei und gegen Mitglieder der katalanischen Wahlkommission, krzlich mit Freisprchen endeten. Die Entschlieung ruft die **spanischen Behrden** unter anderem dazu auf, in Betracht zu ziehen, die katalanischen Politiker, die wegen ihrer Rolle bei der Organisation des verfassungswidrigen Referendums vom Oktober 2017 und den damit verbundenen friedlichen Massendemonstrationen verurteilt wurden, zu begnadigen oder anderweitig aus der Haft zu entlassen. Zudem sollen sie davon absehen, von den inhaftierten katalanischen Politikern zu verlangen, dass sie ihre politischen berzeugungen im Austausch fr ein gnstigeres Haftregime oder eine Chance auf Begnadigung verleugnen. Ferner ruft die Entschlieung die **trkischen Behrden** unter anderem dazu auf, Herrn Selahattin Demirta freizulassen und dringend Manahmen zu ergreifen, um die Unabhngigkeit der Justiz und insbesondere der Strafgerichte wiederherzustellen. Die Entschlieung wurde mit 70 Ja-Stimmen, 28 Nein-Stimmen und bei 12 Enthaltungen verabschiedet.

Medienfreiheit, ffentliches Vertrauen und das Recht der Brgerinnen und Brger auf Wissen (Bericht 15308, Empfehlung 2204, Entschlieung 2382), Berichterstatter fr den Ausschuss fr Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien: Roberto Rampi (Italien, SOC)

Der Bericht stellt die Forderung nach der Schaffung eines „Rechts auf Wissen“ auf, das neben dem Zugang zu staatlichen Dokumenten auf der Transparenz staatlichen Handelns und Medienvielfalt basieren solle. Laut dem Berichterstatter solle es ferner eine die ffentlichen Stellen betreffende Verpflichtung beinhalten, Informationen ohne Aufforderung zur Verfgung zu stellen. Abgesehen von Andorra htten alle Mitgliedstaaten des Europarates verschiedene Informationsfreiheitsgesetze eingefhrt, welche dem „Recht auf Wissen“ hnelten und mittlerweile als unabkmmliche Bedingung fr demokratische Gesellschaften betrachtet wrden. Die Einfhrung des „Rechts auf Wissen“ sei jedoch zur umfnglichen Information der Brger ber alle politischen Entscheidungsprozesse sowie Verwaltungs- und Regelungsabläufe erforderlich, auch um die Mglichkeiten der politischen Teilhabe zu erweitern. Es sei die Voraussetzung zum besseren Verstndnis politischer Prozesse, frdere das Vertrauen der Bevlkerung in staatliche Einrichtungen und strke die Demokratie. Begrenzungen dieses Rechts ergben sich aus dem Schutz der nationalen Sicherheit.

Fr den Berichterstatter ist die Konvention des Europarates ber den Zugang zu amtlichen Dokumenten (Troms-Konvention, SEV Nr. 205) ein groer Erfolg. Allerdings sei diese bislang erst durch wenige Mitgliedstaaten ratifiziert worden und sie stelle nur ein Mindestma an grundlegenden Bestimmungen auf. Deutschland hat die Troms-Konvention nicht gezeichnet. Der Berichterstatter schildert allerdings die Rolle des deutschen Bundesbeauftragten fr Datenschutz und Informationsfreiheit als vergleichsweise einflussreich, da er als eine unabhngige Aufsichtsbehrde verbindliche Entscheidungen erlassen, Datenschutzverste sanktionieren sowie Verste den Justizbehrden zur Kenntnis bringen und gerichtliche Verfahren betreiben knne.

Die bestehenden Informationsfreiheitsgesetze mssten angesichts der zunehmenden bernahme ffentlicher Dienstleistungen durch private Unternehmen auch auf letztere erstreckt werden, dies geschehe bislang allerdings in nur 25 Mitgliedstaaten. Ferner wird die Mglichkeit fr Brger zur Einsichtnahme in Unternehmensregister sowie Informationen ber die Beteiligung von Interessengruppen an Gesetzgebungsprozessen und die hinter den

Informationskanälen stehenden Eigentümer durch den Berichterstatter gefordert. Die aktuellen Standards für Medienfreiheit seien noch nicht überall umgesetzt und bedürften bereits Nachbesserungen, insbesondere zur Unterbindung der Verbreitung von Desinformationen über soziale Medien.

Sofern künstliche Intelligenz in staatlichen Stellen verwendet werde, sei dies für die Bürger oft nicht ersichtlich. Der Berichterstatter weist darauf hin, dass die Empfehlung CM/Rec(2020)1 des Ministerkomitees des Europarates die Offenlegung der Wirkungsweise von Algorithmen nur auf Nachfrage anrate. Besonders problematisch seien die Algorithmen sozialer Medien, welche sehr großen Einfluss auf die Meinungsbildung hätten, jedoch weder transparent noch durch einzelne Nutzer beeinflussbar seien. Verantwortlich für die Durchsetzung des Rechts auf Wissen seien grundsätzlich die nationalen Regierungen, eine Zusammenarbeit mit den verschiedenen meinungsbildenden Kräften sei allerdings unerlässlich. Einfacher und freier Zugang zu Informationen und Bildung bedeute soziale Vorteile, wobei die von der Max-Planck-Gesellschaft initiierte Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen einen ersten Meilenstein darstelle.

Berichte zur COVID-19-Pandemie

COVID-Pässe oder -Zertifikate: Schutz der Grundrechte und rechtliche Auswirkungen (Bericht 15309, Entschließung 2383) Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte: Damien Cottier (Schweiz, ALDE)

Der Bericht behandelt die rechtlichen Herausforderungen und Risiken, welche mit der Einführung von COVID-Pässen oder -Zertifikaten verbunden seien. Die Zertifikate sollen entweder Impfungen, zurückliegende COVID-19-Infektionen oder negative Testergebnisse festhalten. Zu den drei Funktionen dieses Nachweises zählen laut dem Berichterstatter die Erfassung des individuellen Impfstatus zu medizinischen sowie statistischen Zwecken, die Nachweiserbringung über den persönlichen Infektionsschutz und das geringere Übertragungsrisiko. Die letzten beiden Anwendungsfälle könnten zur Aufhebung von Schutzmaßnahmen für diese Personen führen. Die Eignung dieser Kriterien zur Rücknahme von Einschränkungen sei jedoch zum einen aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit fraglich, zum anderen besitze ein negatives Testergebnis nur eine zeitlich sehr begrenzte Aussagekraft und auch die aktuell genutzten Impfstoffe seien bislang primär nur hinsichtlich ihres Schutzes vor schweren Krankheitsverläufen getestet worden. Eine Studie des Robert-Koch-Instituts zeige allerdings die nach einer Impfung gegen COVID-19 impfstoffunabhängige starke Abnahme der Infektionswahrscheinlichkeit. Andere Studien belegten eine durch die Impfung herbeigeführte Abnahme der Viruslast, was zu einer geringeren Übertragbarkeit führe, wobei jedoch die bislang begrenzte Verfügbarkeit wissenschaftlicher Daten berücksichtigt werden müsse.

Es sei zu beachten, dass die drei Passvarianten nicht die gleichen Folgen auslösen dürften und dass zwischen der Beschränkung des Zugangs zu notwendigen und nicht notwendigen Gütern und Dienstleistungen unterschieden werden müsse. Der Berichterstatter erklärte, dass der Impfstatus nur relevant sei, sofern er die gleiche Wirksamkeit wie die Eindämmungsmaßnahmen betreffend COVID-19 habe, was eines bislang noch nicht erbrachten wissenschaftlichen Beweises bedürfe. Sollten sich die verschiedenen Impfstoffe oder Impfpraktiken zukünftig als unterschiedlich wirksam erweisen, so müsse auch nach diesen Kriterien unterschieden sowie eine Differenzierung nach dem Schutz vor Virusvarianten hinzugefügt werden. Der Berichterstatter erwartete, dass die Ausstellung des COVID-Passes unter der Aufsicht der Europäischen Union besonderes Vertrauen erzeugen würde, was zu einem Anstieg an infektionsförderndem Verhalten führen könne. Aufgrund dessen müsse jederzeit ersichtlich sein, dass die Passausstellung nicht die Ausräumung des persönlichen Gesundheitsrisikos, sondern die Minimierung des kollektiven Infektionsrisikos bedeute.

Der Berichterstatter warnte, dass die Einführung von COVID-Pässen zwangsläufig Ungleichheiten fördere, weshalb eine eindeutige Rechtsgrundlage besonders wichtig sei. Diskriminierungen könnten sich durch ein auf dem Impfstatus beruhendem COVID-Zertifikat ergeben, welches aufgrund der vorgezogenen Impfung der vulnerablen Gruppen für diese doppelt vorteilhaft wäre. Aus der digitalen Ausgestaltung des COVID-Passes könne sich eine Altersdiskriminierung ergeben, weshalb dieser auch in Papierform erhältlich sein müsse. Die Aufhebung der Schutzmaßnahmen für bestimmte Personengruppen könne ferner ein Abnehmen der Solidarität bedeuten. Die Kosten solcher Zertifikate müssten gegen ihren Nutzen abgewogen werden, da dieser auf den Zeitraum bis zur vollständigen Impfung der Bevölkerung begrenzt sei. Beschränkungsaufhebungen für Getestete, Genesene und Geimpfte könnten bei einem Rückgang der Testangebote einer indirekten Impfpflicht gleichkommen, was einen Vertrauensverlust und Anstieg der Impfunwilligkeit bedeuten könne. Die in einem COVID-Pass enthaltenen persönlichen Daten seien besonders sensibel und schützenswert, weshalb die Leitlinien des beratenden Komitees zur Konvention 108 des Europarates über den Schutz persönlicher Daten befolgt werden sollten. Vor den Gefahren

der Fälschung von negativen COVID-Testergebnissen und Impfpflicht, welche teilweise über das Darknet verkauft wurden, habe Europol bereits gewarnt. Das Ada-Lovelace-Institut weist auf die Gefahr der Normalisierung der Gesundheitsüberwachung durch langfristig angelegte Infrastrukturen für eine zeitlich begrenzte Krise hin, weshalb die nun angelegten Daten gelöscht werden müssten, sobald der Gebrauch von COVID-Zertifikaten eingestellt werde.

In der Debatte sprach sich Abg. **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) dafür aus, dass Impfpässe nicht zu einer indirekten Impfpflicht führen dürften. Für problematisch hielt er die bislang nicht erfolgte Anerkennung des Impfstoffs Sputnik V, der in Russland, Ungarn, der Slowakei und San Marino eingesetzt werde, und des chinesischen Impfstoffs Sinovac, der in der Türkei genutzt werde, durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA). Staaten, die diese Impfstoffe verwendenden, könnten ihren Bürgern zwar Zertifikate über die entsprechenden Impfungen ausstellen, innerhalb der EU sei dieser Nachweis aufgrund der fehlenden Anerkennung des Impfstoffs durch die EMA jedoch größtenteils ungültig. Er sprach sich dafür aus, innerhalb der EU alle sicheren Impfstoffe anzuerkennen. Der russische Abgeordnete **Vladimir Kruglyi** (fraktionslos) erklärte, inzwischen seien über 20 Millionen Menschen erfolgreich mit Sputnik V geimpft worden. Zwar hätten einzelne EU-Mitgliedstaaten das Recht, den russischen Impfstoff zu verwenden, die dann ausgestellten Zertifikate hätten mangels EU-weiter Zulassung des Impfstoffs aber nur einen begrenzten Wert. **Aleksandr Bashkin** (Russland, fraktionslos) schlug vor, weitere medizinische Informationen in die elektronischen Impfpässe aufzunehmen, beispielsweise über Allergien. Er führte die ausbleibende Zertifizierung der EU-Behörde auf politische Gründe zurück.

Die Überwindung der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten sozioökonomischen Krise (Bericht 15310, 15310 Add., Entschließung 2384, Empfehlung 2205, Stellungnahme 15322), Berichterstatter für den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Andrej Hunko (DIE LINKE.)

Dem Bericht zufolge sei durch die mangelnde Vorbereitung auf die Pandemie eine tiefe Wirtschaftskrise ausgelöst worden. Die sozioökonomischen Folgen seien geografisch und innerhalb der Bevölkerung ungleich verteilt. Während die Zahl der Menschen, die in extremer Armut lebten, zugenommen habe, sei gleichzeitig das Vermögen der Milliardäre gestiegen.

Berichterstatter Abg. **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) erklärte, die sozioökonomischen Ungleichheiten hätten sich weiter verstärkt als eine Folge der Austeritätsprogramme, die den Ländern vor zehn Jahren gegen die Finanzmarktkrise und spätere Eurokrise, auferlegt worden seien, und die vielfach die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft, des Staates und des Gesundheitswesens geschwächt hätten. Er begrüßte, dass die OECD offenbar die richtigen Lehren gezogen habe und heute konsequente Investitionsprogramme mit langfristigen Nachhaltigkeitszielen empfehle.

Der Bericht verweist auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Aufrechterhaltung der sozialen Rechte ihrer Bürgerinnen und Bürger. Sie würden dies erreichen, indem finanzielle Kapazitäten und staatliche Investitionsprogramme angeboten und im Gegenzug Unternehmen dazu verpflichtet würden, die sozioökonomischen Rechte zu achten. Weiterhin wird von den Mitgliedstaaten gefordert, im Kampf gegen Armut und Ungleichheiten solche öffentliche Investitionsprogramme umzusetzen, die sich an den großen VN-Nachhaltigkeitszielen orientierten. Finanziert werden solle dies primär, indem man Profiteure der aktuellen Krise heranziehe. Die Mitgliedstaaten des Europarates könnten die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Unternehmen finanzielle Unterstützung in Form von Investitionsprogrammen mit dem Ziel erhielten, die Ressourcen nachhaltig zu verwenden. Der Bericht verweist zudem auf die Möglichkeit, die Wirtschaft neu aufzubauen und umzugestalten mit alternativen Wachstumsstrategien, um den Abbau nicht erneuerbarer Ressourcen sowie Treibhausgasemissionen zu verringern. So könne man sich sozioökonomisch erholen und einen allgemeinen Schutz gewährleisten.

Um die in der Europäischen Sozialcharta festgelegten sozialen und wirtschaftlichen Grundrechte aufrechterhalten zu können, verabschiedete die Versammlung eine Empfehlung, die die Relevanz der Europäischen Sozialcharta für die menschliche Entwicklung betont und auf ihr 60-jähriges Bestehen hinweist. Die Versammlung fordert darin das Ministerkomitee auf, den Europäischen Ausschuss für soziale Rechte damit zu beauftragen, nach Möglichkeiten zu suchen, wie man neue Rechte in der Sozialcharta aufnehmen könne. So solle der Geltungsbereich auf alle Menschen ausgedehnt werden, die in der Rechtsprechung der Vertragsstaaten lebten. Denn Arbeitsmigranten, die nicht aus einem europäischen Land stammten, seien aktuell von der Anwendung der Charta ausgeschlossen.

Weitere Ziele der Investitionsprogramme seien außerdem die Ausweitung des Angebots von lebenslangen Lern- und Weiterbildungsmöglichkeiten und die Garantie eines angemessenen Mindesteinkommens, insbesondere für stärker benachteiligte Bevölkerungsgruppen. Hinsichtlich der öffentlichen Finanzen forderte die Versammlung eine Erhöhung der nationalen Mittelbeschaffung aus privaten Quellen, insbesondere durch eine progressive Einkommensbesteuerung und neue Abgaben für die wohlhabendsten Teile der Gesellschaft. Außerdem sollten die steuerlichen Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts der EU für deren Mitgliedstaaten überarbeitet und den Anforderungen an den Investitionsbedarf angepasst werden. Eine Rückkehr zur wirtschafts- und haushaltspolitischen Steuerung aus der Zeit vor der Pandemie könne zu einem Scheitern der wirtschaftlichen und sozialen Erholung führen.

Der Bericht befasste sich auch mit dem Thema Impfgerechtigkeit. Während der Impffortschritt in wohlhabenderen Ländern wie zum Beispiel in Europa weiter vorangehe, stehe den ärmeren Ländern in Asien, Afrika und Südamerika nur begrenzt Impfstoff zur Verfügung, wodurch es zu neuen infektiösen Virusvarianten kommen könne, die globale Auswirkungen hätten. Um die Gesundheitssysteme sowie die Wirtschaft und die Gesellschaft zu entlasten, werde ein gezielter Einsatz von COVID-19-Impfstoffen benötigt. Der Berichterstatter verwies hierbei auf die Entschließung 2361 (2021) „COVID-19-Impfstoffe: ethische, rechtliche und praktische Überlegungen“ und forderte deren Umsetzung, sodass COVID-19-Impfstoffe zu einem öffentlichen Gut würden, die jedem Menschen überall auf der Welt zur Verfügung stünden. Die globale Versorgung solle gewährleistet werden, indem Beschränkungen, die aus den Patenten und Eigentumsrechten resultierten, im Rahmen eines Abkommens der Welthandelsorganisation (WTO) aufgehoben würden.

Während der Debatte kritisierte **John Howell** (Vereinigtes Königreich, EC/DA), die enormen Summen, die über die Investitionsprogramme ausgegeben würden. Er erinnerte an die Erfahrungen von Ländern wie dem Vereinigten Königreich, da es dort in den 1970er-Jahren zu einer Finanzkrise durch zu große Haushaltsdefizite gekommen sei. Er glaube nicht daran, dass beispielsweise durch eine Verstaatlichung von Gesundheits- und Gesellschaftsbereichen der Wirtschaft des Landes geholfen werde. Die Vorschläge erinnerten an die Debatten der 1970er-Jahre. Berichterstatter **Hunko** betonte hingegen, bestimmte Festlegungen der EU-Verträge spiegelten das Wissen der 1990er- und 2000er Jahre, heute habe man aber neue Erfahrungen gemacht. Es gebe zudem Bereiche, für die die gesamte Gesellschaft und der Staat die Verantwortung trügen. Man solle nicht darauf vertrauen, dass der Markt sich von selbst regulieren werde.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Kinderrechte (Bericht 15311, Empfehlung 2206, Entschließung 2385), Berichterstatterin für den Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Doreen Massey (Großbritannien, SOC)

Der Bericht behandelt die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Kinder, Jugendliche und ihre Rechte. Kinder der ärmsten gesellschaftlichen Gruppen seien am stärksten betroffen. Die Berichterstatterin rief dazu auf, die Kinder der „Generation COVID“ zu unterstützen und deren Rechte nicht zu vernachlässigen. Aufgrund der Pandemie könnten etwa 80 Millionen Kinder weltweit keine regulären Schutzimpfungen erhalten, was ein Wiederauftreten von vermeidbaren Krankheiten begünstige. Die pandemiebedingte Überlastung der Gesundheitsdienste bedeute einen potenziellen Anstieg der Mütter- und Säuglingssterblichkeit, welche durch Lieferkettenunterbrechungen bei Medikamenten weiter erhöht werden könne. Kinder litten ferner unter einem Anstieg der gegen sie sowohl zu Hause als auch online verübten Gewalt. Bedingt durch die Aussetzung des gemeinschaftlichen Lebens habe sich die Mediennutzung der Kinder erhöht, was die Entwicklung von Suchtverhalten gefördert habe. Außerdem sei eine Zunahme von Bildveröffentlichungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu beobachten. Durch die instabile Situation des Bildungsbereichs seien Kinder ohne digitale Geräte, digitale Infrastruktur oder fachkundige Eltern Lernnachteilen ausgesetzt gewesen. Die Schule stelle neben der Schulbildung auch Gesundheitsfürsorge, sportliche Aktivitäten, kulturelle und soziale Erziehung sowie Ernährung zur Verfügung, welche den Kindern, die auf diese Angebote angewiesen seien, gefehlt hätten. Über ein Viertel der in einer UNICEF-Erhebung befragten Eltern hätten angegeben, sich Sorgen um die mentale Gesundheit ihres Kindes zu machen. Die psychische Gesundheit der Kinder habe sich nicht nur durch die Lockdowns, sondern auch durch die Schließung von Sporteinrichtungen signifikant verschlechtert. Kinder von pandemiebedingt arbeitslosen Eltern könnten durch die wachsende Einkommensdiskrepanz größeren Benachteiligungen und sozialen Ungerechtigkeiten ausgesetzt sein. Einer Minderheit angehörige Kinder seien noch stärker von den negativen Auswirkungen der Pandemie betroffen. Positiv betrachtet die Berichterstatterin das innerhalb der letzten Jahre international gewachsene Bewusstsein für Kinderrechte sowie die durch die Europaratmitgliedstaaten zahlreich unternommenen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslagen von Kindern. Der Schutz von Kinderrechten werde durch das auf

verschiedenen Konventionen der Vereinten Nationen und des Europarates basierende, bereits international anerkannte Regelwerk erleichtert, da dieses lediglich verstärkt angewendet werden müsse. Eine Verbesserung der Situation der Kinder bedürfe jedoch zunächst einer Verbesserung der Situation ihrer Eltern, weshalb sicherheits- und stabilitätsfördernde Reformen angestoßen werden sollten, wodurch Eltern in die Lage versetzt würden, mehr am Leben ihrer Kinder teilnehmen zu können.

Die Stärkung der Teilhabe von Frauen aus unterrepräsentierten Gruppen an der politischen und öffentlichen Entscheidungsfindung (Bericht 15301, Entschließung 2386), Berichterstatterin für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Eglantina Gjermeni (Albanien, SOC)

Die Berichterstatterin erläuterte, dass für Frauen aus bestimmten Gruppen die Mitwirkung an politischen und öffentlichen Entscheidungsprozessen weiterhin außer Reichweite bleibe. Dies betreffe insbesondere junge Frauen, Frauen von Minderheiten (zum Beispiel Roma), Frauen mit Behinderungen, Frauen aus ländlichen Regionen, LGBTI-Frauen oder farbige Frauen und Migrantinnen. Für sie gebe es zu viele Hindernisse für eine Karriere in der Politik. Sie litten unter mehrfachen Diskriminierungen, Vorurteilen, Angst vor Stigmatisierung oder der ungleichen Verteilung der Verantwortung für familiäre Aufgaben. Die Berichterstatterin forderte mehr Beteiligung von Frauen in der Politik, damit diese die Diversität der Gesellschaft besser widerspiegele, und schlug unter anderem folgende Maßnahmen vor: eine Intensivierung des Kampfs gegen Diskriminierung und Hassrede, die Einführung von vorübergehenden Quoten, von Mentor- und Führungsprogrammen und von Gender-Aktionsplänen für die politischen Parteien. Außerdem sollten Männer gezielt als Verbündete gewonnen werden, damit eine Systemänderung möglich werde. Denn die stärkere Beteiligung von Frauen aus unterrepräsentierten Gruppen sei eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung.

In der Debatte betonte **Feleknas Uca** (Türkei, UEL), dass das patriarchalische System die fundamentale Ursache für Ungleichheit und die Entstehung von Vorherrschaft in der Gesellschaft sei. In der Politik würden Herrschaft und Hierarchien reproduziert. Frauen würden aufgrund der ihnen zugewiesenen Rollen im akademischen Sektor, in der Arbeitswelt und im Haushalt ausgebeutet. Damit dieser Teufelskreis ein Ende finde, müssten Frauen in allen Lebensbereichen Mitsprache erhalten und in der Politik gleich stark vertreten sein. **Mónika Bartos** (Ungarn, EC/DA) unterstrich, die wichtigste Herausforderung für Frauen sei die Vereinbarung von Arbeit und Familie. Eine stärkere Beteiligung von Frauen an der Politik sei daher untrennbar mit einer Unterstützung für Familien und Kinder verbunden. **Margreet De Boer** (Niederlande, SOC) hob die Rolle der politischen Parteien für die Frauenförderung hervor. Sie berichtete von ihrer Rolle als Mentorin, die junge Politikerinnen bei ihrer Entwicklung begleitete. Für **Elvira Kovács** (Serbien, EPP/CD) könne die Demokratie nicht alle Bürgerinnen und Bürger vertreten, solange eine Hälfte der Bevölkerung ausgeschlossen sei. Sie forderte Änderungen der Wahlsysteme und die Einführung von Quoten. **Nicole Trisse** (Frankreich, ALDE) wies darauf hin, dass auch die Versammlung weit entfernt von der Parität der Geschlechter und von dem Ziel sei, die Diversität der Gesellschaft abzubilden. Deshalb bereite sie einen Bericht mit Vorschlägen zur Änderung der Geschäftsordnung vor. Die Diversität der Abgeordneten sei ein Reichtum und wirksames Mittel gegen die Legitimitätskrise der Institutionen. Wo Vertreterinnen der unterrepräsentierten Frauengruppen bereits mitwirken könnten, verträten sie legitime und fundamentale Anliegen. Allerdings sprach sich Frau Trisse gegen Quoten mit Sanktionen zur Förderung einzelner Frauengruppen aus und stellte einen entsprechenden Änderungsantrag zur Streichung von Abschnitt 8.2.4. des Entschließungsentwurfs, der von der Versammlung mit großer Mehrheit angenommen wurde.

Die Situation der Krimtataren (Bericht 15305, Entschließung 2387), Berichterstatterin für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Thorhildur Sunna Ævarsdóttir (Island, SOC)

Der Bericht behandelt die sich seit der russischen Annexion der Krim 2014 verschlechternde Menschenrechtssituation der Krimtataren, welche ihre kulturelle Identität gefährde. Die Berichterstatterin erklärte, dass die Krimtataren von Mord, Verschleppung, Folter oder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung betroffen seien. Der Medschli, das parlamentarische Vertretungsorgan der Krimtataren, sei nach der russischen Annexion als extremistische Organisation eingestuft und verboten worden. Durch den russischen Geheimdienst sowie Justizvollzugsangestellte drohten Inhaftierten Elektroschocks, sexuelle Gewalt, Schläge und Erstickungstod. Bereits vor der Annexion seien Krimtataren unterdurchschnittlichen Lebensbedingungen ausgesetzt gewesen, da sie häufig in ungenehmigten Siedlungen mit begrenztem Zugang zu öffentlichen Einrichtungen lebten. Dies habe einen Teufelskreis ergeben, welcher auch zu Armut geführt habe und sich in einem erschwerten Zugang zu Bildung, Gesundheitswesen, sozialen Diensten und dem Arbeitsmarkt zeige.

Obwohl 92 % der Krimtataren muttersprachlich Krimtatarisch sprächen, werde diese Sprache nur in 15 Schulen gelehrt und nur 3 % der Krimtataren würden darin unterrichtet. Einschränkungen der Meinungsfreiheit ergäben sich aus Lizenzverweigerungen für mehrere krimtatarische Fernseh- und Radiosender. Kritische Journalisten würden mit Angriffen, Ermittlungen sowie Einreiseverboten für die Krim oder Russland konfrontiert. Zudem würde der Zugriff auf von Krimtataren und anderen Minderheiten geführten Websites durch viele Internetanbieter verwehrt. Krimtatarische Anhänger der Hizb ut-Tahrir-Gruppe, einer islamistischen Bewegung, seien wegen Terrorismusvorwürfen zu Haftstrafen verurteilt worden, obwohl ihnen weder die Planung, Unterstützung noch die Ausführung einer Gewalttat hätte nachgewiesen werden können. In Russland sei diese Gruppe verboten und als Terrororganisation eingestuft, jedoch nicht in der Ukraine. Die Anwendung russischen anstelle ukrainischen Rechts widerspreche dem internationalen Völkerrecht und sei bereits mehrfach von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verurteilt worden. Russisches Recht werde auch nachträglich auf Verfahren angewandt, deren Ausgangspunkt vor der Annexion liege. Alle Bewohner der Krim hätten automatisch die russische Staatsbürgerschaft erhalten und insgesamt seien mittlerweile über 21.000 Wehrpflichtige eingezogen worden, welche seit 2017 auch nach Russland versetzt werden könnten. Seit 2014 habe keine internationale Organisation Zugang zur Krim zwecks Überwachung der Einhaltung von Menschenrechten erhalten. Die Versammlung forderte Russland daher unter anderem auf, die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur territorialen Integrität der Ukraine und zu den Menschenrechten auf der Krim umzusetzen, die Anwendung russischen Rechts auf der Krim zu stoppen, unrechtmäßig Inhaftierte zu entlassen und Gefangenentransfers einzustellen. Außerdem sollten Menschenrechtsverletzungen untersucht sowie ein störungsfreies Arbeitsumfeld für Anwälte gewährleistet werden.

In der Debatte wies die russische Delegation die Vorwürfe der Berichterstatterin als unbegründet zurück und warf ihr Einseitigkeit und eine Intention zur politischen Manipulation vor. Die Situation der Krimtataren habe sich seit der Anbindung an Russland verbessert. Krimtatarisch sei seit 2014 eine Amtssprache der Krim, die Anzahl der Krimtatarisch lehrenden Schulen habe sich erhöht und in den nächsten Jahren würden mehrere neue Moscheen gebaut. Die ukrainische Delegation, unter anderem vertreten durch einen Krimtatar, bestätigte hingegen die Ausführungen des Berichts. Russland betreibe anti-krimtatarische Propaganda, stelle Krimtataren als Extremisten und Terroristen dar und verbiete diesen unabhängige Medien und religiöse Aktivitäten. Die Berichterstatterin betonte, die russische Delegation habe die im Bericht dargestellten Menschenrechtsverletzungen nie bestritten, sondern lediglich auf positive Veränderungen in anderen Bereichen verwiesen. Hinweis: Die Entschließung 2387 der Versammlung trägt den vom Bericht abweichenden Titel „An den Krimtataren auf der Krim verübte Menschenrechtsverletzungen“.

Für eine europäische Diasporapolitik (Bericht 15250, Entschließung 2388, Empfehlung 2207), Berichterstatter für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Paulo Pisco (Portugal, SOC)

Der Bericht behandelt die positiven Einflussmöglichkeiten der Diaspora sowohl auf ihre Aufnahme- wie die Herkunftsstaaten. Die Diaspora wird definiert als Gemeinschaft, die sich aus Gastarbeitern, Flüchtlingen und schon seit mehreren Generationen im Aufnahmeland befindlichen Familien zusammensetzt. Diasporagemeinschaften würden ihrem Herkunfts- und Aufenthaltsland durch die Stärkung von Frieden, Menschenrechten, Handel und kulturellem Austausch dienen. Ferner seien sie eine Anlaufstelle für neue Einwanderer und würden diesen in vielen Lebensbereichen Hilfestellung leisten. Einer besseren Integration würden jedoch Verwaltungshürden, der eingeschränkte Zugang zu Informationen sowie die Beschränkung des Arbeitsmarktes und der Eigentumsrechte durch einige Staaten entgegenstehen. Entsprechend der Internationalen Organisation für Migration (IOM) sei es für eine gelungene Integration von Bedeutung, dass der Aufnahmestaat das Engagement transnationaler Gemeinschaften und der Diaspora in den Herkunftsländern unter anderem über Netzwerke und Investoren unterstütze, der Zugang zu wesentlichen öffentlichen Dienstleistungen gewährt werde und die Diasporagemeinschaften die Möglichkeit hätten, selbst Handlungsschwerpunkte zu setzen. Der Berichterstatter beschreibt, dass durch die Staaten zwei Arten der politischen Teilhabe gefördert werden müssten. Zum einen solle die Möglichkeit der politischen Aktivität im Aufnahmestaat bestehen, zum anderen solle das Gastgeberland auch die politische Teilhabe der Diaspora im Herkunftsland unterstützen. Die gesetzlichen Regelungen zur politischen Teilhabe, wie zum Beispiel die Zulassung der Diasporamitglieder zu Wahlen des Herkunfts- und Aufnahmestaats, sollten einander weitestgehend angeglichen werden. Die wirtschaftliche Einbindung der Diaspora sei ein Faktor für gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Mehrsprachigkeit sowie das ausgeprägte Verständnis für verschiedene Kulturen hätten eine besondere Befähigung der Diaspora zur ökonomischen Betätigung zur Folge. Eine stärkere wirtschaftliche Beteiligung der Diaspora bedeute verbesserte Aussichten auf Wirtschaftswachstum. Zur Förderung der Beteiligung der

Diasporagemeinschaft müssten allerdings Beschränkungen der Aufnahmestaaten hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung abgebaut werden.

Als Beispiele für den Umgang mit der Diaspora werden unter anderem Portugal, Italien, Spanien und die Türkei untersucht. Die portugiesische Regierung habe ihre Diaspora seit der demokratischen Neuausrichtung des Landes fortwährend durch politische und administrative Instrumente unterstützt. Außerdem würde die Diaspora in der portugiesischen Verfassung erwähnt und stelle ferner einen der Schwerpunkte der portugiesischen Außenpolitik dar. Italien habe zur Verbesserung der Beziehungen zur italienischen Diaspora mehrere Gesetze verabschiedet. Diese hätten die Grundlage geschaffen, um Diasporaorganisationen an der Entwicklungspolitik teilhaben lassen zu können und den Erhalt der doppelten Staatsbürgerschaft zu ermöglichen. Durch die Gründung des Generalrates für Italiener im Ausland sei darüber hinaus ein Gremium geschaffen worden, dessen Hauptaufgabe es sei, die Regierung und das Parlament über die Fragen und Anliegen von im Ausland lebenden Italienern zu unterrichten. Die türkische Regierung fördere das politische, ökonomische und soziale Engagement ihrer Diaspora im Aufnahmestaat durch die Bereitstellung von Geistlichen sowie Sprach- und Kulturlehrern und gewähre erleichterten Zugang zu Konsulatsdienstleistungen. Durch diese Maßnahmen würde wiederum die Bindung der Auswanderer an das Heimatland gestärkt. Zu Spanien erläutert der Berichterstatter, dass zwischen den Jahren 2008 und 2014 ungefähr drei Millionen junge, qualifizierte Fachkräfte ausgewandert seien, teilweise auch nach Deutschland. Zur Unterstützung dieser würden durch den spanischen Generalsekretär für Ein- und Auswanderung viele Initiativen, unter anderem Kultur-, Schulungs- und Bildungsprogramme gefördert.

Damit die Mitgliedstaaten von den positiven und stärkenden Effekten der Diaspora auf die Gesamtgesellschaft profitieren könnten, sei eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts- und Aufnahmestaaten, den Diasporaorganisationen und den Zivilgesellschaften unabdingbar, betonte die Versammlung in ihrer Entschliebung. Sie forderte, diese sollten in Zusammenarbeit ein Rahmenwerk zur Unterstützung der Diasporagemeinschaft erstellen. Die Mitglieder der Diaspora müssten außerdem in ihrem wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Engagement sowie bei Tätigkeiten, welche sich lokal, national oder im Herkunftsland positiv auswirken, gefördert werden. Die Versammlung forderte die Mitgliedstaaten ferner auf, ihre Gesetzgebung sowie Verfahren dahingehend zu ändern, dass Diasporamitgliedern eine möglichst breite demokratische Teilhabe ermöglicht werde. Zudem könne der Europarat eine tragende Rolle zur Verbesserung der Diasporapolitik einnehmen. Durch diesen könnten die verschiedenen angesprochenen Akteure in einem noch zu gründenden, auf Austausch angelegten Forum zusammengebracht werden.

Bekämpfung von Afrophobie, oder Anti-Schwarzen-Rassismus, in Europa (Bericht 15306, Entschliebung 2389), Berichterstatter für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Momodou Malcolm Jallow (Schweden, UEL)

Der Bericht befasst sich mit Afrophobie, oder Anti-Schwarzen-Rassismus, in Europa. Der Berichterstatter versteht unter Afrophobie eine Form von Rassismus gegen Menschen mit afrikanischer Abstammung. Afrophobie äußere sich durch direkte, indirekte und institutionelle Diskriminierung, Gewalt und Hassreden. Begründet werde er mit der grundlosen Vorstellung, dass bestimmte „Rassen“ anderen biologisch oder kulturell unterlegen seien. Wichtigste Ursachen für Afrophobie in Europa seien Kolonialismus, Sklaverei und der transatlantische Sklavenhandel. Der Bericht erklärt, dass trotz der vielen Gesetze und Programme gegen Diskriminierung, Afrophobie weiterhin sehr präsent sei.

Der Einfluss der 15 Millionen in Europa lebenden Menschen mit afrikanischer Abstammung auf die europäische Kultur werde oft unterschätzt. In der Politik seien sie äußerst unzureichend vertreten. Die wenigen Politiker afrikanischer Abstammung würden regelmäßig Opfer von rassistischen Bemerkungen. Auch sei Polizeigewalt gegenüber Menschen mit afrikanischer Abstammung immer noch ein häufiges Phänomen. Der Berichterstatter forderte das Sammeln von mehr Statistiken und Daten, auf deren Grundlage angemessene Maßnahmen aufgebaut werden könnten. Es müsse anerkannt werden, dass Rassismus, spezifisch Afrophobie, auch in Europa existiere. Wichtig sei auch die Anerkennung der Verbrechen der Vergangenheit – vor allem in Bezug auf Kolonialismus und Sklaverei – und deren negative Folgen. In Schulen sollten Kinder darüber aufgeklärt werden. Der Bevölkerung müsse das Ausmaß und die Aktualität der Afrophobie bewusst gemacht werden. Ein erster Schritt dahin sei nach dem Tod von George Floyd und den Protesten, die diesem folgten, geschehen. Rassistische Elemente in Kultur und Sprache, wie zum Beispiel der „schwarze Peter“, sollten beseitigt werden. Zudem sollten Menschen mit afrikanischer Abstammung vor Gericht und in der Arbeitswelt gerecht behandelt werden. Gerechtigkeit für Opfer von Rassismus müsse hergestellt werden.

Der Berichterstatter konnte pandemiebedingt nur einen virtuellen Besuch in Deutschland unternehmen. Er sprach unter anderem mit „Postkolonial e.V.“, einem Netzwerk antirassistischer Gruppen, welches es zu seiner Aufgabe gemacht hat, sich mit der kolonialen Vergangenheit Deutschlands auseinanderzusetzen. Sein Projekt „Dekolonisieren!“ zielt darauf ab, Straßennamen, die Kolonialisten gewidmet sind, zu ändern. Herr Jallow berichtete, Abg. **Dr. Andreas Nick** (CDU/CDU) habe erklärt, das Wissen über die deutsche koloniale Vergangenheit sei in der deutschen Bevölkerung begrenzt. Allerdings sei Deutschlands Kolonialgeschichte durch Debatten über afrikanische Gegenstände aus der Kolonialzeit in deutschen Museen wieder in die Öffentlichkeit gerückt. Abg. **Gabriela Heinrich** (SPD) habe erläutert, nur zwei der über 700 Bundestagsabgeordneten seien afrikanischer Abstammung, und nur einer von ihnen bezeichne sich als „schwarz“. Abg. Dr. Karamba Diaby (SPD), seit 2013 Deutschlands erster in Afrika geborener Abgeordneter, werde online oft Opfer von Hassreden. Sein Wahlkreisbüro in Halle wurde im Januar 2020 attackiert.

In der Debatte verwies Abg. **Frank Schwabe** (SPD) auf den Film „Schwarzer Adler“, der sich mit schwarzen Fußballspielerinnen und -spielern in der deutschen Nationalmannschaft befasse. Sie seien regelmäßig Opfer rassistischer Angriffe und Beleidigungen, unter anderem, indem im Stadion Affengeräusche zu hören seien. Auch das sei Afrophobie. Man solle sich gegen die Verwendung von rassistischen Begriffen auch in anderen Bereichen, wie zum Beispiel bei Bezeichnungen von Speisen, einsetzen und die Menschen für weitverbreitete, alltägliche rassistische Stereotypen sensibilisieren.

Transparenz und Regulierung von Spenden an politische Parteien und Wahlkämpfe von ausländischen Spendern (Bericht 15302, Entschließung 2390, Empfehlung 2208), Berichterstatter für den Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie: Abg. Konstantin Kuhle (FDP)

Der Bericht untersucht anhand von in den Medien bekannt gewordenen Beispielen die Versuche, bestehende Regelungen für Spenden aus dem Ausland zu umgehen und unerlaubten Einfluss auf Wahlen in Drittländern zu nehmen. Berichterstatter Abg. **Konstantin Kuhle** (FDP) unterstrich, dass die Unregelmäßigkeiten bei Spenden das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den demokratischen Entscheidungsfindungsprozess beeinträchtigen. Das Vertrauen in die Unverfälschtheit und Unabhängigkeit der Entscheidungen sei aber von grundlegender Bedeutung für die Akzeptanz der Demokratie. Daher beschloss die Versammlung, die Mitgliedstaaten aufzufordern, bestehende Lücken bei der Regulierung zu schließen, bestehende Regeln effizienter anzuwenden und insbesondere gegen deren Umgehung durch ausländische Spender vorzugehen. Allerdings solle die Regulierung auch zu mehr Transparenz führen und nicht die internationale Arbeit der Nichtregierungsorganisationen und politischen Stiftungen behindern, da deren Tätigkeit das gegenseitige Verständnis erhöhen und einen regelmäßigen Dialog sicherstellen. Allerdings dürfe es nicht zu Spenden an Nichtregierungsorganisationen und Stiftungen kommen, um die in diesem Bereich weniger strenge gesetzliche Regelung zu missbrauchen und indirekt Parteien zu unterstützen.

Berichterstatter Kuhle betonte, die Regulierung der Partei- und Wahlkampffinanzierung sei eine Aufgabe der Mitgliedstaaten, jedoch könne der Europarat Hinweise auf wichtige Standards, beispielsweise in Bezug auf den Kampf gegen Korruption oder die Zusammenarbeit der zivilgesellschaftlichen Organisationen bieten. Das Ministerkomitee des Europarates habe mit der Empfehlung Rec (2003) 4 über „gemeinsame Regeln gegen Korruption bei der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen“ bereits wertvolle Grundsätze erarbeitet, darunter insbesondere Artikel 7, der die Mitgliedstaaten auffordere, Spenden aus dem Ausland „zu begrenzen, zu verbieten oder zu regulieren“. Demokratische Prozesse seien aufgrund von Wanderbewegungen in der Bevölkerung und der Digitalisierung nicht mehr allein national bedingt, sondern stünden unter dem Einfluss von Vorgängen und Akteuren, die außerhalb des Gebietes lägen und handelten, in dem eine Wahl stattfindet. Die unlautere Einflussnahme durch Spenden werde zudem mit Desinformation und Cyberattacken kombiniert.

In der Debatte forderten zahlreiche Redner, der Europarat solle die ausländische Einflussnahme auf Wahlen unterbinden. **Michael Aastrup Jensen** (Dänemark, ALDE) warf Russland vor, gezielt demokratische Vorgänge in den Mitgliedstaaten des Europarates und der Europäischen Union zu stören, um deren angebliche Funktionsunfähigkeit zu beweisen. **Ólafur Þór Gunnarsson** (Island, UEL) erklärte, sein Land untersage ausländische Spenden und die inländischen Spenden würden strikten Veröffentlichungspflichten unterzogen. Das gelte auch für Anzeigen und Unterstützung in den klassischen wie in den sozialen Medien. Besondere Aufmerksamkeit erforderten Spenden an Nichtregierungsorganisationen, Religionsgemeinschaften und andere Vereinigungen, die nicht als politische Parteien gelten. Auch dort sei unlautere Einflussnahme durch ausländische Spender möglich. **Dmytro Natalukha** (Ukraine, EC/DA) meinte, während in der Vergangenheit ausländische Finanzmittel als Hilfe zur Modernisierung und Demokratisierung angesehen worden seien, sehe man heute darin unerwünschte Einflussnahme.

Problematisch seien insbesondere die Aktivitäten vom Ausland finanzierter Bildungs- und Wohltätigkeitseinrichtungen, die eigene politische Ziele verfolgten. **Constantinos Efstathiou** (Zypern, SOC) unterstrich die Bedeutung von politischen Parteien für die nationale demokratische Entscheidungsfindung und erklärte, dass jedwede ausländische Finanzierung als suspekt anzusehen sei. Er könne jedenfalls kein nachvollziehbares lauterer Motiv für eine ausländische Spende erkennen und sprach sich für gemeinsame Standards und eine strikte Kontrolle der Wahlkampffinanzierung aus. **Zsolt Csenger-Zalán** (Ungarn, EPP/CD) erklärte, die Finanzierung nationaler und europäischer Parteien solle getrennt werden. In Ungarn dürften Parteien keinerlei Finanzmittel aus dem Ausland annehmen. Europäische Parteien sollten nicht zulasten des EU-Budgets finanziert werden. **Mehmet Mehdi Eker** (Türkei, fraktionslos) forderte eine Berücksichtigung der gewachsenen und komplexen Strukturen der Parteienfinanzierung in den Mitgliedstaaten und warnte vor der Einführung einheitlicher Standards, die zulasten der Parteien gehen könnte. Auch **Sergey Kislyak** (Russland, fraktionslos) sprach sich für eine auf die spezifische Situation eines Landes ausgerichtete Regulierung aus. Während Nichtregierungsorganisationen in einigen Ländern eine traditionell positive Rolle spielten, habe sein Land auch andere Erfahrungen gemacht. Vorwürfe russischer Einflussnahme auf die Wahlen in anderen Staaten wies er zurück. **Gusty Graas** (Luxemburg, ALDE) meinte, dass Parteien eine sichere Finanzierung bräuchten, um ihre Aufgabe in der Demokratie zu erfüllen und in einem fairen Wettstreit zu stehen. Er sprach denjenigen Parteien, die dubiose ausländische Finanzquellen nutzten, die Eignung als moralische Instanz ab.

Sonderdebatte anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Versammlungspräsident **Rik Daems** leitete die Sonderdebatte mit einer kurzen Darstellung der Istanbul-Konvention (SEV Nr. 210) ein. Diese beinhalte Maßnahmen, um Gewalt gegen Frauen vorzubeugen und diese effektiv zu bekämpfen. Sie werde von den Vereinten Nationen als fortschrittlichstes Instrument angesehen, um jegliche Form von Gewalt an Frauen strategisch und wirksam zu unterbinden. Die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen, **Dubravka Šimonović**, betonte, die Istanbul-Konvention stelle auch einen Wegweiser für Maßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt gegen Frauen, den Schutz der Opfer und die strafrechtliche Verfolgung der Täter dar. Dieser Wegweiser könne von allen Staaten auf der ganzen Welt unabhängig ihrer geografischen Lage genutzt werden. Die Istanbul-Konvention habe das Ziel, jeder Frau ein Leben ohne Gewalt und ohne Angst zu ermöglichen. Sie rette Leben von Frauen und stelle die Zukunft ihrer Kinder sicher. Die Generalsekretärin des Europarates, **Marija Pejčinović Burić**, unterstrich, es ginge dabei nicht nur darum, die nationalen Standards der einzelnen Länder zu verbessern, sondern es solle auch ein unabhängiger und international funktionierender Mechanismus geschaffen werden, um eine nachhaltige Veränderung zu bewirken.

Der belgische Premierminister, **Alexander de Croo**, erklärte, die Istanbul-Konvention sei von 45 Ländern unterzeichnet und von 34 Staaten ratifiziert worden. In den meisten dieser Länder seien eine deutliche Verbesserung der Lage von Frauen und eine Anpassung der nationalen Gesetzgebung an die Konvention zu erkennen. Belgien entwickle zurzeit einen sechsten Nationalen Aktionsplan für die Beendigung geschlechtsspezifischer Gewalt. Staaten wie das Vereinigte Königreich und die Schweiz befänden sich momentan im Ratifizierungsprozess. Redner aus Liechtenstein und Mexiko erklärten, das Fürstentum habe das Abkommen Mitte Juni ratifiziert und Mexiko habe dem Abkommen vorläufig zugestimmt und man befinde sich nun im internen Prozess, um den Beitritt offiziell zu verkünden. Es sei ein enormer Fortschritt, auch Länder außerhalb Europas mit der Istanbul-Konvention zu erreichen. Rumäniens Senatspräsidentin, **Anca Dana Dragu**, erläuterte, Rumänien habe die Istanbul-Konvention 2014 unterschrieben und 2016 ratifiziert. Seitdem seien einige Gesetze überarbeitet und an die Konvention angepasst worden. Des Weiteren seien Unterstützungszahlungen an Organisationen, die gegen Gewalt an Frauen kämpften, geleistet worden. Rumänien bemühe sich weiterhin um die Umsetzung der Bestimmungen der Istanbul-Konvention und befürworte die Zeichnung und Ratifizierung der Konvention durch weitere Staaten. Die französische Ministerin für Gleichstellung, Vielfalt und Chancengleichheit, **Elisabeth Moreno**, ergänzte einige Punkte aus französischer Sicht. Seit 2017 seien in Frankreich vielzählige Maßnahmen ergriffen worden, um die Sicherheit von Frauen und die Gleichstellung zwischen den Geschlechtern zu gewährleisten. Zum einen sei eine Informations- und Beratungshotline für Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, eingerichtet worden. Diese sei täglich und rund um die Uhr aktiv. Es seien fast 90.000 Polizistinnen und Polizisten für den Umgang mit häuslicher Gewalt geschult worden. Seit 2016 habe die französische Regierung die Zahl der Plätze in Notunterkünften für Frauen um 60% erhöht. Frankreich habe sich die Umsetzung und die Verbreitung der Istanbul-Konvention zur Priorität gemacht. Die **Generalsekretärin des Europarates** zeigte weitere wichtige Schritte zur Umsetzung auf,

welche aus einem Bericht des Monitoringgremiums der Istanbul-Konvention – GREVIO – entnommen seien, der die Vorgehensweise von 17 europäischen Ländern untersucht habe. Zum einen sei dies eine einheitliche Definition einer Vergewaltigung, die Klassifizierung von Stalking als Straftat und die Einführung von Strafen für sexuelle Belästigung. Hinzu komme die Spezialisierung des medizinischen Personals und der Polizei auf sexuelle und häusliche Gewalt. Damit die Täter nicht rückfällig würden, sei es notwendig, auch ihnen soziale und psychologische Hilfe zur Verfügung zu stellen. Die Präsidentin des rumänischen Senats machte darauf aufmerksam, dass Gewalt gegen Frauen dennoch weiterhin die am häufigsten auftretende Verletzung der fundamentalen Menschenrechte weltweit sei. Sie ziehe enorme Konsequenzen für die betroffenen Individuen, deren Familien und der Gesellschaft nach sich. Die Leiterin der französischen Delegation, **Nicole Trisse** (ALDE), betonte, dass es trotz der positiven Veränderungen in Frankreich dort jährlich noch mehr als 220.000 misshandelte Frauen gebe. Weltweit seien es mehr als 240 Millionen Frauen, die körperliche und sexuelle Gewalt erlebt hätten. Die Menschenrechtsaktivistin und Friedensnobelpreisträgerin **Nadia Murad** machte auf die Missstände im Irak aufmerksam. Dort habe der ISIS einen Genozid an den Jesiden begangen und sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder als Kriegswaffe eingesetzt. Frau Murad wies auch auf das deutlich gestiegene Maß an häuslicher Gewalt und der Zahl von Gewalttaten an Frauen seit dem Beginn der COVID-19-Pandemie hin. Der belgische Premierminister ergänzte, dieses drastische Ausmaß an Gewalt während der Pandemie zeige, wie fragil die zuvor genannten Fortschritte seien. Die Istanbul-Konvention könne helfen, diesen Negativtrend wieder umzudrehen. Das Abkommen könne mehr erreichen, als eine einzelne Regierung jemals schaffen würde.

Der **Präsident der Versammlung** bedauerte, dass die Istanbul-Konvention teilweise missverständlich ausgelegt werde, obwohl deren Ziele klar und deutlich seien. Tausende von Frauen würden um die Anwendung der Istanbul-Konvention kämpfen und wehrten sich dagegen, dass einige Regierungen aus der Konvention austreten wollten. Frauenfeindliche Interessengruppen setzten Fehlinformationen in die Welt. **Ria Oomen-Ruijten** (Niederlande, EPP/CD), betonte, es gebe bei der Istanbul-Konvention keine versteckte Agenda. Die Konvention fordere lediglich das Minimum an Vorbeugung, Schutz und Strafverfolgung. **Petra Stienen** (Niederlande, ALDE), fügte hinzu, niemand könne argumentieren, dass Unterdrückung, Körperverletzung, Stalking, Vergewaltigungen oder Morde zur Aufrechterhaltung der Familienwerte beitragen. Stattdessen würden die Maßnahmen gegen solche Gewalttaten das Familienleben verbessern. **Christophe Lacroix** (Belgien, SOC), ergänzte, es sei erschreckend, dass die Türkei nun wieder aus der Istanbul-Konvention austreten werde. Es bestehe die Sorge, andere Länder, wie Ungarn und Polen, könnten diesem Beispiel folgen. Mit dem Verlassen des Abkommens würden türkische Frauen ihrer mitunter wichtigsten Waffe im Kampf gegen Gewalt beraubt. **Felecnas Uca** (Türkei, SOC), fügte hinzu, dass in der Türkei allein in den letzten sechs Monaten 177 Femizide begangen worden seien. Deren Zahl habe sich innerhalb der letzten 10 Jahre mehr als verdoppelt. **Tiny Kox** (Niederlande, UEL), ergänzte, weder Kultur und Tradition noch Religion könnten die Gefährdung von menschlichem Leben oder die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern rechtfertigen. Um eine Gesellschaft zu erschaffen, in der sich jeder Mensch sicher und geschützt fühle und unabhängig von seinem Geschlecht die gleichen Chancen habe, sei es notwendig, die Istanbul-Konvention zu achten. Die Missverständnisse und Gerüchte müssten aufgeklärt werden.

Aktualitätsdebatten

Die Situation in Belarus – eine Bedrohung für ganz Europa

Die Aktualitätsdebatte befasste sich mit der Situation in Belarus nach der erzwungenen Umleitung und Landung eines Passagierflugzeugs in Minsk, der Verhaftung des Oppositionspolitikers Roman Protassevitsch und seiner Begleiterin Sofia Sapega, die sich an Bord befunden hatten, sowie der von dem autoritären Regime in Minsk ausgehenden Bedrohungen für die Stabilität und Sicherheit Europas. Eröffnungsredner **Emanuelis Zingeris** (Litauen, EPP/CD) bezeichnete das Vorgehen der belarussischen Behörden als Staatsterrorismus und eine Gefahr für ganz Europa. Das Regime sei das brutalste seit der griechischen Militärdiktatur. Zingeris nannte die Namen führender belarussischer Politiker, die den europäischen Parteifamilien angehörten und nun inhaftiert seien, was zur Zerstörung des belarussischen Parteiensystems führe. Er rief die Vorsitzenden der Fraktionen auf, sich für deren Freilassung einzusetzen. Er schlug die Schaffung eines Berichterstattermandates vor, um die Fälle von Folter und Unterdrückung zu untersuchen. Abg. **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU) erklärte, während man im Westen versuche, vor allem die besorgniserregende demokratische Entwicklung in Belarus in den Vordergrund zu stellen, habe das Regime nun eine internationale Dimension hinzugefügt. Die erzwungene Flugzeuglandung sei ein inakzeptabler gewaltsamer Eingriff in die zivile Luftfahrt. Dr. Nick verurteilte die Inhaftierung, Folter und öffentliche Zurschaustellung von Roman Protassevitsch und Sofia Sapega und forderte die Freilassung aller politischen Gefangenen.

Eine friedliche Lösung der Situation im Land könne nur durch einen breiten Dialog unter Einbeziehung der Zivilbevölkerung geschaffen werden, an dessen Ende demokratische Neuwahlen stehen müssten. Die Mehrheit der Rednerinnen und Redner vertrat ähnliche Positionen und betrachtete die Landung des Flugzeuges in Minsk als staatliche Entführung. Breiter Konsens bestand ebenfalls über die Forderung der Freilassung aller politischen Gefangenen sowie inhaftierter Journalisten. Die meisten Redebeiträge unterstützten die durch die EU und andere Staaten gegen Belarus verhängten Sanktionen. **Sergey Kislyak** (Russland, fraktionslos) wies die Kritik an Belarus hingegen zurück. Die vorgebrachten Anschuldigungen entbehrten jedweder Grundlage. Die Vorredner ignorierten die von der Ukraine unterstützten Berufsrevolutionäre in Belarus und würden die Gefährdung Belarus durch einen Staatsstreich nicht anerkennen. Die erzwungene Landung des Passagierflugzeuges sei letztlich aufgrund der Unterstützung der belarussischen Opposition durch das Ausland herbeigeführt worden. In der Vergangenheit hätten auch andere Staaten Zwischenstopps von Flugzeugen verursacht und Passagiere zum Ausstieg gezwungen. Dies habe hingegen keine internationalen Maßnahmen zur Folge gehabt.

Die Notwendigkeit eines effektiven Solidaritätsmechanismus zwischen den europäischen Ländern, um den Migrationsdruck auf die Frontstaaten zu verringern

Die vom Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene initiierte Debatte beschäftigte sich mit der Notwendigkeit, das Leben und die Würde von Migranten besser zu schützen. Gleichzeitig sei ein solidarischerer Umgang Europas mit den Erstankunftsstaaten notwendig. Der Eröffnungsredner **Pierre-Alain Fridez** (Schweiz, SOC) berichtete von Zeugenaussagen über Push-Backs und wies auf die zu lange Bearbeitungszeit von Asylanträgen hin. Der griechische Minister für Migration und Asyl, **Notis Mitarachi**, forderte einen solidarischen Mechanismus zur Entlastung von Griechenland, Italien, Spanien, Malta und Zypern, da diese die Ankunftsstaaten des Großteils der Flüchtlingsbewegungen seien. Es solle sich um ein ständiges Verfahren handeln, dass auch bei einer plötzlichen Erhöhung von Flüchtlingsankünften funktioniere. Zur Eindämmung der Migration und Unterstützung der Frontstaaten müssten die Migrationsursachen in den Herkunftsländern behoben, die europäischen Grenzen durch eine strikte Anwendung des Europarechts geschützt und eine gerechte Verteilung von Flüchtlingen innerhalb der Staaten der Europäischen Union (EU) erreicht werden. Die Belastung Griechenlands sei im Vergleich zu anderen EU-Ländern in Bezug auf Landesgröße und Bruttoinlandsprodukt unverhältnismäßig hoch. Durch die Reduzierung der Zahl der Bewohner der Flüchtlingslager und den Bau von fünf neuen Flüchtlingslagern sei jedoch innerhalb der letzten Jahre das Problem der schlechten Lebensumstände gelöst worden. Asylsuchende Kinder könnten griechische Schulen besuchen. Abg. **Frank Schwabe** (SPD) forderte einen Verteilmechanismus, welcher nicht nur die EU-Mitgliedstaaten, aber mindestens diese, einschließen solle. Die von mehreren Staaten und unter anderem auch Griechenland durchgeführten Push-Backs seien jedoch inakzeptabel. Nicht hingenommen werden könnten die Bestrebungen einiger Mitgliedstaaten hinsichtlich einer Loslösung von der Genfer Konvention. Der Großteil der folgenden Rednerinnen und Redner sprach sich ebenfalls entschieden gegen an Flüchtlingen verübte Rechtsverletzungen sowie Push-Backs durch die griechische Küstenwache und Frontex aus. Die Forderung nach einer solidarischen Lösung der EU-Staaten zur Entlastung der Ankunftsländer wurde überwiegend bekräftigt. Außerdem wurde auf die Notwendigkeit der Schaffung legaler Möglichkeiten des Grenzüberschritts hingewiesen. **Barna Pál Zsigmond** (Ungarn, EC/DA) vertrat unter Hinweis auf das ungarische Referendum gegen die Anerkennung eines europäischen Verteilmechanismus eine ablehnende Haltung gegenüber einem solidarischen Distributionsprinzip und forderte stattdessen einen besseren Schutz der Grenzen und ein Ende der illegalen Einwanderung.

Auswärtige Rednerinnen und Redner

Péter Szijjártó, Minister für auswärtige Angelegenheiten und Handel Ungarns, Vorsitzender des Ministerkomitees des Europarates

Der Minister erklärte, folgende Lehren sollten aus der Pandemie gezogen werden: 1. Die Nationalstaaten sollten bestimmte strategische Kapazitäten vorhalten, auch wenn dies außerhalb von Notständen teuer erscheine. 2. Entscheidungen in Gesundheitsfragen sollten nicht von ideologischen oder geopolitischen Kriterien abhängen. Für Ungarn seien Impfstoffe ein Mittel, um Leben zu retten und zur Normalität zurückzukehren, was gelungen sei. 3. Um die wirtschaftliche Erholung nach der Pandemie anzustoßen, sollten die Mitgliedstaaten mehr regulatorische Flexibilität erhalten. 4. Die Pandemie habe die globale Interdependenz deutlich gemacht, daher solle eine Kooperation zwischen Ost und West auf der Basis von gegenseitigem Respekt und Vertrauen angestrebt werden.

Die Länder Zentraleuropas hätten stets unter Ost-West-Konfliktsituationen gelitten und wollten keinen neuen Kalten Krieg.

Der Minister stellte ferner die Schwerpunkte des laufenden ungarischen Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarates vor (Mai-November 2021). Die erste Priorität seien nationale Minderheiten. Nationale Minderheiten bestünden in vielen Mitgliedstaaten, manchmal, weil sich in der Geschichte die Grenzen geändert hätten. Den Minderheiten sollten Rechte gewährt werden, die es ihnen erlaubten, ihre Identität, Kultur, Religion und Sprache in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu nutzen. Ziel müsse es ein, dass die Länder ihre Minderheiten als Stärke empfänden, so dass die Minderheit, das Aufenthaltsland und das Nachbarland davon profitierten. Die zweite Priorität sei der Schutz der Familie, insbesondere der Schutz von Kindern, die von der Pandemie besonders betroffen seien. So habe es zahlreiche mit dem Internet und der virtuellen Welt unerfahrene Nutzer gegeben, die Cybercrime und sexuellen Verbrechen im Netz schutzlos ausgesetzt gewesen seien. Hier müsse es eine Verschärfung der Strafen geben. Künstliche Intelligenz müsse einer Regulierung unterzogen werden. Moderne Technologie dürfe die Demokratie nicht gefährden. Es müsse verhindert werden, dass Technologiekonzerne Einfluss auf die Wähler erhielten oder dass sie entschieden, welche Nachrichten richtig oder falsch seien. Der ungarische Vorsitz werde dazu eine Konferenz der Justizminister veranstalten und die Arbeit an einem zweiten Zusatzprotokoll zur Budapest-Konvention des Europarates gegen Cybercrime beschleunigen. Die dritte Priorität sei das gleichberechtigte Recht aller auf Ausübung ihrer Religion. Das Christentum sei heute weltweit die meistverfolgte Religion. Europa sei auf christlichen Werten entstanden und stehe daher besonders in der Verantwortung, Christen vor Verfolgung zu schützen. Alarmierend sei außerdem die Ausbreitung von modernen Formen des Antisemitismus. Die offen antisemitischen Proteste in vielen europäischen Städten nach dem Gegenschlag Israels auf die Raketenangriffe der Hamas seien inakzeptabel. Die vierte Priorität behandle den Schutz der Umwelt und das Ziel, den Planeten für die nächste Generation zu bewahren. Die Verbesserung der Produktivität und der Naturschutz müssten verbunden werden. Der ungarische Vorsitz werde sich in diesem Zusammenhang zudem für das Recht auf eine gesunde Umwelt und für die Förderung der Europäischen Landschaftskonvention einsetzen. In der **Fragerunde** erklärte der erste Redner **Aleksander Pociej** (Polen, EPP/CD), der neue Vorsitz unterscheide sich deutlich vom vorherigen. Er fragte, wie Gemeinsamkeiten gefunden werden könnten, wo doch so viel Trennendes deutlich geworden sei. Der Minister antwortete, es sei wichtig, in den internationalen Beziehungen zu gegenseitigem Respekt zurückzukehren. Noch gebe es häufig Maßregelungen, Belehrungen und Verurteilungen, oft basierend auf Fake News. Im Übrigen seien Meinungsverschiedenheiten Teil der Demokratie. Die Abgeordneten richteten ferner Fragen zu den folgenden Themen an den Minister: Schutz von Journalisten und LGTBI-Personen (**Damien Cottier**, Schweiz, ALDE); Verletzungen der Rechte der ungarischen Minderheit in der Ukraine (**Barna Pál Zsigmond**, Ungarn, EC/DA); Umsetzung der Urteile des EGMR (**Tiny Kox**, Niederlande, UEL); Ungarns Minderheitenpolitik im eigenen Land am Beispiel der rumänischen Minderheit (**Titus Corlăţean**, Rumänien, EPP/CD); Belarus (**Emanuelis Zingeris**, Litauen, EPP/CD); die Rolle des Europarates in der Konferenz der EU zur Zukunft Europas (**John Howell**, Vereinigtes Königreich, EC/DA); die Istanbul-Konvention (**Ingjerd Schou**, Norwegen, EPP/CD) sowie Freiheit von Wissenschaft und Lehre und zum Umgang mit der Central European University und der Ansiedlung der Fudan-Universität in Budapest (Abg. **Dr. Andreas Nick**, CDU/CSU).

Der **Minister** antwortete, Ungarn habe im Kampf gegen den Kommunismus seine Freiheit wiedergewonnen, zu der auch die Pressefreiheit gehöre. In Ungarn seien alle Minderheiten geschützt. In der Ukraine gebe es leider auf dem Gebiet der Minderheitenrechte wenig Verständigung mit Ungarn. So seien regelmäßig neue Beschränkungen für die Nutzung der Sprache zu beklagen. Der Einsatz von Geheimdiensten gegen nationale Minderheiten sei inakzeptabel. Die ukrainischen Behörden blieben untätig angesichts der von nationalistischen Extremisten erstellten Drohlisten gegen Vertreter von Minderheiten. Auch sein Name stehe auf einer Liste angeblicher Feinde der Ukraine. Die Umsetzung der Urteile des EGMR sei eine Pflicht der Mitgliedstaaten. Das Ministerkomitee sei hierbei für Unterstützung seitens der Versammlung dankbar. Die Beziehungen zwischen Ungarn und Rumänien in Angelegenheiten der Minderheiten seien jüngst von Fortschritten geprägt gewesen. So habe man nach langen Verhandlungen ein Protokoll über eine gemeinsame Kommission für nationale Minderheiten unterzeichnet und neue Grenzübergänge vereinbart. Als Zeichen des Respekts für die rumänische Kultur, ihre Religion und ihr Erbe hätte eine gemeinsame ungarisch-rumänische Delegation eine rumänische Kirche in Ungarn besucht. Die Rolle des sogenannten Sprechers der rumänischen Minderheit werde durch die ungarische Verfassung definiert. Die Konferenz über die Zukunft Europas sei keine über die EU, sondern solle alle Länder des Kontinents einschließen. Dazu gehöre insbesondere das Vereinigte Königreich. Man könne niemanden außer Acht lassen, wenn es um die Zukunft Europas gehe. Die EU habe neue Sanktionen gegen Belarus beschlossen und man könne nur hoffen, dass sie das gewünschte Resultat brächten. Es sei jedoch wichtig, den Dialog aufrecht zu erhalten. Sein belarussischer

Amtskollege habe ihm den Wunsch nach Dialog übermittelt. Der Vorwurf, Ungarn habe die Central European University aus Budapest vertrieben, entbehre jeder Grundlage. Die Universität sei weiterhin in Budapest aktiv, sie könne unter ungarischem Recht arbeiten und ungarische Diplome vergeben. Andere Universitäten, die über einen Sitz in einem anderen Land verfügten, könnten auch Diplome dieses Landes vergeben. Die chinesische Fudan-Universität unterhalte bereits Kooperationen mit amerikanischen Universitäten. Sie gehöre zu den besten Universitäten der Welt und wolle nun einen Ableger in Budapest gründen. Er sehe nicht, warum man das ablehnen solle. Das ungarische System sei besser für den Schutz von Kindern, Frauen und Familien als die Istanbul-Konvention. Auch innerhalb der EU äußere Ungarn stets einen Vorbehalt, wenn in einem Text Gendergleichberechtigung genannt werde. Die Istanbul-Konvention weiche von der ungarischen Vorstellung von Geschlechtergleichheit, also der zwischen Mann und Frau, ab. Die Ratifizierung der Konvention würde Ungarn keine Vorteile bringen. Zudem sei die Migrationspolitik Ungarns völlig anders als wie von der Istanbul-Konvention gefordert. Ungarns Bürger hätten in einem Referendum klar ihre Haltung zu Migranten ausgedrückt und sich gegen von außen auferlegte Quoten ausgesprochen.

Fragen an die Generalsekretärin des Europarates, Marija Pejčinović Burić

In der halbstündigen Fragezeit erkundigte sich **Doreen Massey** (Vereinigtes Königreich, SOC) nach den Zielen für eine Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission und dem Europarat. Die Generalsekretärin des Europarates, **Marija Pejčinović Burić**, erklärte, dass die gemeinsamen Grundwerte dieser Kooperationspartner, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, die Basis der Zusammenarbeit bildeten. Zu betonen sei auch der hohe politische Austausch untereinander in multilateralen Foren und die rechtliche Zusammenarbeit zwischen den spezifischen Organen des Europarates und der Institutionen innerhalb der Europäischen Union. Positive Beispiele für besonders intensive Zusammenarbeit der Institutionen seien die Vereinten Nationen, die OSZE und die EU. Das Ministerkomitee habe jedoch klar die Verbesserung der weiteren Zusammenarbeit und die Vermeidung von Überschneidungen gefordert. Die Behandlung gemeinsamer Themengebiete, wie zum Beispiel die Bereiche der künstlichen Intelligenz, des Umweltschutzes, der Gleichstellung oder der Antidiskriminierung, fordere eine kohärente Arbeitsweise. **Elvira Kovács** (Serbien, EVP/CD) Frage betraf den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören. Die Generalsekretärin betonte, nationale Minderheiten seien die derzeitige Priorität des Ministerkomitees und dessen Vorsitz. Hierbei seien das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und das Europäische Übereinkommen über regionale und nationale Minderheitensprachen die zwei wichtigsten Instrumente, die eine Reihe der Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet und ratifiziert hätten. Diese beiden Konventionen hätten ihre jeweiligen Kontrollgremien, die in regelmäßigen Zyklen Überwachungsarbeit in den entsprechenden Ländern leisteten und Empfehlungen zur Verbesserung der Situation herausgäben. Für den Schutz nationaler Minderheiten sei es wichtig, die Standards und Empfehlungen dieser Konventionen in allen betroffenen Ländern umzusetzen. Welchen Platz die Umweltpolitik auf der Prioritätenliste des Europarates habe, erfragte **Yuliia Ovchynnikova** (Ukraine, ALDE). Das weitere Erarbeiten von Lösungen bezüglich der Umweltpolitik gehöre ganz klar zu ihren Prioritäten, erklärte die Generalsekretärin. Im Moment werde daran gearbeitet, rechtsverbindliche und einige nicht rechtsverbindliche Teile eines möglichen künftigen Rahmeninstruments zu entwickeln. Ferner solle die größte Veranstaltung des Europarates, das Demokratieforum, sich im November des Jahres dem Thema „können Demokratien die Umwelt retten?“ widmen. **Barna Pál Zsigmond** (Ungarn, EC/DA) sprach die Beteiligung des Europarates und seiner Institutionen am Prozess der Gestaltung der Zukunft der Europäischen Union und der Zukunft Europas an. Die Generalsekretärin antwortete, sie habe sich beim Titel dieser Konferenz unmittelbar eingeladen gefühlt, den Europarat zu vertreten und dessen institutionellen Platz dort zu finden. Es sei vollkommen klar, dass der Europarat sowie die Europäische Union zwei Garanten, wenn auch auf unterschiedlicher Weise, für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte seien. Die Zukunft eines demokratischen Europas sei wichtig für alle Länder des geographischen Europas, seien es Mitgliedstaaten der EU oder Mitgliedstaaten des Europarates, die nicht Teil der EU sind. Dem vor kurzem dem Ministerkomitee vorgelegten Jahresbericht der Generalsekretärin sei eine Bedrohung der Grundwerte des Europarates zu entnehmen, betonte **Tiny Kox** (Niederlande, UEL) und fragte, inwieweit Maßnahmen zur Wahrung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte ergriffen werden können. Laut der Generalsekretärin seien die Probleme bereits vor der COVID-19-Pandemie aufgetreten, die Pandemie habe die Situation jedoch um ein vielfaches verschlechtert. Der Bericht zeige durch Erkenntnisse der Überwachungs- und Beratungsgremien des Europarates Trends der letzten drei Jahre auf. Er verdeutliche, was die gemeinsame Arbeit in den Mitgliedstaaten bewirke und in welchen Bereichen noch mehr Arbeit investiert werden müsse. In einigen Bereichen, beispielsweise in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, seien bestimmte

Mitgliedstaaten deutlich vorangekommen und hätten mithilfe von Abhilfemaßnahmen und Empfehlungen, die auf den Standards des Europarates basierten, Auswege aus schwierigen Situationen gefunden. Die Analyse des Berichts sei äußerst wichtig, um Negativtrends zu erkennen und diese umzukehren. **Bernard Fournier** (Frankreich, EPP/CD) bat um Auskunft, inwiefern der Europarat zur Überwindung des Konflikts zwischen Israelis und Palästinensern beitragen könne.

Die **Generalsekretärin** erklärte, dass Israel kein Mitglied des Europarates sei und lediglich einen Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung habe. Daher stünden die Möglichkeiten, die sich aus einer Mitgliedschaft in der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben könnten, nicht zur Verfügung. Man könne aber Maßnahmen im Rahmen von Projekten ergreifen. In der sogenannten Nachbarschaftspolitik für den Nahen Osten habe es Projekte, vor allem in Palästina, gegeben, die allerdings schrittweise beendet worden seien. Sie habe dem Ministerkomitee bereits einige Vorschläge zu diesem Thema unterbreitet und hoffe, dass diese im Nachgang zu den Beschlüssen des Ministertreffens von Hamburg in die Nachbarschaftspolitik integriert werden könnten. Da der Europarat nicht die Rolle der VN habe und auch nicht für Sicherheitsfragen zuständig sei, sehe sie abgesehen davon, dass man mit beiden Seiten spreche und Unterstützung für bestimmte Projekte wie den Schutz von Frauen vor Gewalt oder eine verantwortungsvolle Staatsführung gewähre, keine weiteren Maßnahmen, die der Europarat ergreifen könne. Allerdings müsse man die Präsenz des Europarets in der Region verstärken. Es folgten Fragen, die den Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan, Flüchtlinge an den Grenzen Europas und die Beziehungen zwischen Georgien und Russland betrafen. Die Generalsekretärin erklärte, der Europarat habe nach dem Waffenstillstand zwischen Armenien und Aserbaidschan eine hochrangige Delegation entsandt, um sowohl Jerewan als auch Baku zu besuchen. Momentan befände man sich in der Endphase der Erarbeitung vertrauensbildender Maßnahmen. Sie begrüßte den jüngsten Austausch mehrerer Häftlinge und von Minenlandkarten aus den Konfliktgebieten. Die Bemühungen konzentrierten sich zwar momentan hauptsächlich auf die Gefangenen, es sei jedoch äußerst wichtig, über die Minenkarten zu verfügen und die Minen zu beseitigen, um die dort lebenden Menschen zu schützen. Der Europarat habe mit mehreren Gremien die aktuellen Migrationsfragen verfolgt. Im ersten Aktionsplan in Bezug auf Migrationsfragen seien Verfahren im Umgang mit minderjährigen Migranten und minderjährigen Asylbewerbern etabliert worden. Der Aktionsplan enthalte auch ein Netz von Anlaufstellen für Migrationsfragen, das den Mitgliedstaaten hilft, bewährte Verfahren und Informationen auszutauschen. Einige der Mitgliedstaaten reagierten sehr positiv auf Notsituationen und nähmen minderjährige unbegleitete Flüchtlinge auf. Die Konfliktsituation im Kaukasus verband die Generalsekretärin mit dem Ziel des Europarates, seine Nachbarschaftspolitik zu verbessern. Sie habe dem Ministerkomitee bereits Vorschläge unterbreitet, welche nun diskutiert werden müssten. Die grundlegende Orientierung an den sogenannten Istanbul-Kriterien und deren 5-5-5-Formel sei angemessen, welche den geografischen Geltungsbereich der Nachbarschaftspolitik auf fünf Länder des Nahen Ostens, fünf Länder aus dem südlichen Mittelmeerraum und fünf Länder aus Zentralasien festlege. Es sei wichtig, die Nachbarschaftspolitik stärker an die Bedürfnisse der einzelnen Länder anzupassen, mit dem Ziel, die weitere Etablierung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten sowie guter Regierungsführung zu unterstützen. Außerdem wolle man sichtbarer nachhaltige Entwicklungsziele mit der Nachbarschaftspolitik verbinden.

Berlin, den 12. Oktober 2021

Dr. Andreas Nick
Delegationsleiter

Frank Schwabe
Stellvertretender Delegationsleiter

IV. Sitzung des Ständigen Ausschusses am 28. Mai 2021 in Straßburg/Budapest

Anlässlich der Übernahme des Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarates durch Ungarn (21. Mai 2021 bis 17. November 2021) stellte der ungarische Vizeminister für auswärtige Angelegenheiten und Handel, **Levente Magyar**, das Vorsitzprogramm vor. Versammlungspräsident **Rik Daems** hielt sich zu Gesprächen in Budapest auf und leitete von dort den Beginn der Sitzung, später übernahm Vizepräsidentin **Nicole Trisse** (Frankreich, ALDE) die Sitzungsleitung in Straßburg. Der Ständige Ausschuss führte zwei Aktualitätsdebatten zur **Situation im Nahen Osten** und zur von Belarus erzwungenen **Umleitung eines zivilen Flugzeugs** von Vilnius nach Minsk und verabschiedete die folgenden Entschlüsse und Empfehlungen:

Stellungnahme 298 (2021)	Der Haushalt und die Prioritäten des Europarates für den Zeitraum 2022-2025 (Dok. 15282)
EntschlieÙung 2380 (2021)	Humanitäre Maßnahmen für Flüchtlinge und Migranten in den Ländern Nordafrikas und des Nahen Ostens (Dok. 15284)
Empfehlung 2203 (2021)	
EntschlieÙung 2377 (2021)	Ausgaben der Parlamentarischen Versammlung für den Zweijahreszeitraum 2022-2023 (Dok. 15283)
EntschlieÙung 2378 (2021)	Die Stärkung der Rolle junger Menschen bei der Verhütung und Lösung von Konflikten (Dok. 15294)
EntschlieÙung 2379 (2021)	Die Rolle der Parlamente bei der Umsetzung der Globalen Pakte für Migranten und Flüchtlinge (Dok. 15229)

(Die Empfehlungen und Entschlüsse, die der Ständige Ausschuss im Namen der Versammlung verabschiedet, liegen nicht in deutscher Übersetzung vor.)

Der Ständige Ausschuss akkreditierte den Abg. **Dr. Bernd Fabritius** (CDU/CSU) als neues stellvertretendes Mitglied für den ausgeschiedenen Abg. **Tobias Zech** (CDU/CSU).

Prioritäten des ungarischen Vorsitzes

Minister Magyar erinnerte an die Bedeutung des Beitritts Ungarns zum Europarat im Jahre 1990 für die Konsolidierung der ungarischen Demokratie und Souveränität nach der kommunistischen Zeit. Nach dem ersten ungarischen Vorsitz sei mit der Budapester Erklärung vom 7. Mai 1999 der Europarat die herausragende Institution geworden, welche alle Staaten Europas zusammenbringen könne.

Das Programm für den aktuellen zweiten ungarischen Vorsitz sei in enger Abstimmung mit dem Nationalen Parlament erstellt worden. Man verfolge das Ziel, freiere, tolerantere und gerechtere Gesellschaften zu schaffen. Dazu wolle man die Stabilität Europas auf der Basis von demokratischen Institutionen stärken. Dies solle mittels eines stärkeren politischen, rechtlichen, sozialen und kulturellen Zusammenhalts und im Kampf gegen Spaltung und Diskriminierung geschehen. Die Prioritäten des ungarischen Vorsitzes lauten:

1. Schutz nationaler Minderheiten;
2. Interreligiöser und interkultureller Dialog zur Bekämpfung von Intoleranz;
3. „Next Generation“: mit einem speziellem Schwerpunkt auf Familienwerten, Kinderrechten und Jugendteilhabe sowie der sozialen Inklusion und Chanceneröffnung für die Roma-Minderheit;
4. Neue Technologien und ihre Herausforderungen: Gerechtigkeit im digitalen Zeitalter, Künstliche Intelligenz sowie der Kampf gegen Cybercrime (23. November 2021: 20. Jahrestag der Unterzeichnung der Budapest-Konvention über Cyberkriminalität);
5. Umweltschutz: Schutz europäischer Landschaften (inkl. der 11. Konferenz der Europäischen Landschaftskonvention und der Öffnung der Konvention für Nicht-Mitgliedstaaten) und Schutz der Lebensräume, das Recht auf eine gesunde Umwelt sowie nachhaltige Entwicklung.

Minister Magyar kündigte Synergien, beispielsweise im Umweltbereich, des Europaratsvorsitzes mit dem ungarischen Vorsitz in der Visegrad-Gruppe an (ab Mitte 2021-2022).

In der Fragerunde ging es um die Umleitung des Ryanair-Fluges nach Minsk (**Emanuelis Zingeris**, Litauen, EPP/CD), die strategische Planung des Europarates (**Tiny Kox**, Niederlande, UEL), die Istanbul-Konvention sowie Initiativen des Vorsitzes zur Umsetzung von EGMR-Urteilen (Abg. **Frank Schwabe**, SPD), die Umweltverschmutzung des Schwarzen Meeres durch die Donau (**Ahmet Yildiz**, Türkei, fraktionslos) sowie Fake News (**Mariia Mezentseva**, Ukraine, EPP/CD). Minister Magyar betonte, obwohl Ungarn nicht von Sanktionen überzeugt sei und Dialog bevorzuge, habe man sich angesichts des belarussischen „Sabotageakts“ den Entscheidungen der EU angeschlossen. Ungarn sei mit Blick auf bestimmte politische Entwicklungen im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention derzeit nicht in der Lage dieser beizutreten. Er schlug einen regelmäßigen Dialog vor. Die Verschmutzung der Donau stamme hauptsächlich aus deren Zuflüssen, die ihren Ursprung in Nachbarstaaten hätten. Man sei im Dialog mit den Nachbarn. Das Problem der Fake News in Form politischer Propaganda sei in Ungarn bisher nicht regulatorisch angegangen worden. Angestrebt werde, die Integrität des nationalen Informationsangebots zu schützen und dabei Rede- und Meinungsfreiheit zu erhalten. Auf die Frage nach der Umsetzung von EGMR-Urteilen ging der Minister nicht ein.

Der Ständige Vertreter Ungarns beim Europarat, Botschafter **Harry Alex Rusz**, erklärte, in die am 21. Mai 2021 in Hamburg verabschiedete strategische Planung des Europarates seien die Vorschläge der Versammlung eingeflossen. Am 2. Juni 2021 werde das Ministerkomitee die weiteren Schritte beraten.

Aktualitätsdebatte: „Dringender Bedarf, den Friedensprozess im Nahen Osten zu erneuern und eine Rückkehr der Gewalt zu verhindern“

An der von den fünf Fraktionen vorgeschlagenen Aktualitätsdebatte nahmen **Bernard Sabella**, Leiter der Partner-für-Demokratie-Beobachterdelegation des Palästinensischen Legislativrates, und **Yoaz Hendel**, Mitglied der Knesset, teil. **Piero Fassino** (Italien, SOC), Berichterstatter im Politischen Ausschuss zum Thema „jüngste Entwicklungen in Libyen und im Nahen Osten und Folgen für Europa“ gab eine Übersicht der Lage nach dem Raketenbeschuss durch die Hamas und der israelischen Reaktion. Die Opfer und das Leid hätten den Hass verschlimmert. Die Krise sei kein Zufall gewesen, sondern das Ergebnis eines sich ständig verschlechternden Friedensprozesses, der ausgebliebenen Regierungsbildung in Israel und der nicht zuletzt nach den abgesagten Wahlen weiter geschwächten Position der Autonomiebehörde. Junge Palästinenser hätten das Vertrauen in den Friedensprozess verloren und sich weiter radikalisiert. Sie sympathisierten mit der Hamas, die auch im Westjordanland die Macht übernehmen wolle. Die internationale Gemeinschaft müsse ihre Passivität überwinden und eine solide Initiative der Vermittlung einleiten, auch wenn die Zweistaatenlösung derzeit wenig Aussicht auf Erfolg habe. Alternativen wie ein Einheitsstaat mit palästinensischer Autonomie oder die Bildung zweier Mikrostaaten in Gaza und im Westjordanland seien noch unrealistischer. **Yoaz Hendel** (Mitglied der Knesset) argumentierte, Israel habe 2005 die schwierige Entscheidung getroffen, Gaza zu verlassen und den Palästinensern Unabhängigkeit zu geben. Doch kurz danach habe die Hamas das Gebiet kontrolliert und seither werde Israel regelmäßig attackiert. Man habe auf den Raketenbeschuss der Zivilbevölkerung mit militärischen Mitteln antworten müssen. Die Bürger von Gaza seien nicht der Feind. Man wolle verhindern, dass die Bevölkerung in Gaza unter der Hamas leide. Die verfügbaren Mittel sollten für Bildung statt für geheime Tunnel und Raketen verwendet werden. Man müsse Gaza wieder aufbauen, moderate Kräfte stärken und dort freie Presse sowie LGTBI-Rechte ermöglichen. Die wiederholte pauschale Kritik an Israel trage antisemitische Züge. **Bernard Sabella** (Palästinensischer Legislativrat) verwies auf die andauernde israelische Besatzung palästinensischen Bodens, die ständig zu Konflikten führe. Das israelische Rechtssystem, von der Knesset geschaffen, bevorzuge die jüdische Identität auf Kosten der palästinensischen. Das gelte auch für arabische Bürger Israels. Daraus resultiere ein Gefühl der Ungerechtigkeit und des Verrats. Er rechne mit weiterer Gewalt. Israel fehle der Wille zu einer politischen Lösung, man habe Mahmud Abbas jahrelang hingehalten. Europa sei nicht durchsetzungsfähig und man hoffe nun auf die neue US-Regierung. Man brauche einen Politikwandel in Israel und ein Ende der Diskriminierung von Arabern, Drusen und anderer Bürger.

Auch **Tiny Kox** (Niederlande, UEL) sah in der Besatzung ein Grundproblem. **Petra Bayr** (Österreich, SOC) bedauerte die mangelnde Kontrolle über Hilfgelder an die Palästinenser und forderte eine Initiative der EU, die die gesamte Region einschließen solle. **Petra Stienen** (Niederlande, ALDE) erklärte, als Studentin der arabischen Sprache habe sie erfolgreiche interkulturelle Dialogprojekte kennengelernt und sah darin einen Weg gegen den Hass. Sie schlug vor, den Palästinenser Bassam Aramin und den Israeli Rami Elhanan einzuladen, zwei Väter, die im Konflikt den Verlust eines Kindes erlebt hätten, und von deren realer Begegnung und Versöhnung das Buch „Apeirogon“ von Colum McCann erzähle. **Boriss Cilevics** (Lettland, SOC) meinte, für einen Frieden fehle es an Bereitschaft auf beiden Seiten. Israels Politik sei nicht ohne Mängel, aber das Land sei eine Demokratie und habe

zeigt, dass es Frieden mit seinen Feinden, z. B. Ägypten und Jordanien, schließen könne. Auf palästinensischer Seite fehle aber ein verlässlicher Partner, der auch in der Lage wäre, ein Abkommen einzuhalten. Für **Alain Fridez** (Schweiz, ALDE) sind die Menschen in Gaza Geiseln und Opfer der Radikalisierung auf beiden Seiten des Konflikts. **Ahmed Yildiz** (Türkei, fraktionslos) betonte, Israel habe den Konflikt durch seine Siedlungspolitik bereits angelegt, bevor die Hamas überhaupt entstanden sei. Die Bedingungen in Gaza entsprächen einem Gefängnis. Man könne nicht erwarten, dass dort eine perfekte Demokratie entstehe. Erforderlich sei eine Zweistaatenlösung, damit Muslime und Christen von Israel anerkannt würden. **Emanuelis Zingeris** (Litauen, EPP/CD) sprach sich für eine Stärkung der Autonomiebehörde aus, damit sie gegenüber der Hamas wirksam handeln könne. **Alfred Herr** (Schweiz, ALDE) rief den Europarat dazu auf, die palästinensische Zivilgesellschaft zu stärken, damit die Palästinenser funktionierende demokratische und exekutive Strukturen aufbauen könnten, um einst als Partner im Frieden wirken zu können.

Aktualitätsdebatte: „Die von den belarussischen Behörden am 23. Mai 2021 erzwungene Landung des zivilen Linienfluges FR4978 und die Verhaftung von Roman Protassewitsch“

In seiner Einführungsrede zu der von der EC/DA-Fraktion angeregten Aktualitätsdebatte kritisierte **John Howell** (Vereinigtes Königreich, EC/DA) mit deutlichen Worten das Vorgehen der Regierung in Minsk unter anderem als „Akt der Piraterie“, „staatlichen Terrorismus“ und eine „Flugzeugentführung mit Geiselnahme“. Er begrüßte die Untersuchung des Vorfalls durch die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) und forderte, die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs wiederherzustellen und das Regime in Minsk zur Verantwortung zu ziehen. Die lügnerische und gefährliche Aktion der belarussischen Behörden solle die Opposition einschüchtern und sei eine Bedrohung für alle, die dieses Land überfliegen. Er forderte Gegenmaßnahmen u. a. auch gegen Nord Stream und die durch Belarus verlaufende Jamal-Erdgaspipeline.

Spürbare Sanktionen, auch gegenüber Russland, forderte ebenfalls **Laima Andrikiene** (Litauen, EPP/CD). **Olivier Becht** (Frankreich, ALDE) nannte Roman Protassewitsch einen politischen Gefangenen und verglich das Verhalten Lukaschenkos mit dem eines Banditen. **Tiny Kox** (Niederlande, UEL) interpretierte den Vorfall als Verstoß gegen das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago-Konvention), denn das Leben der Crew und der Passagiere sei gefährdet worden. Er zeigte sich besorgt über das Schicksal von Protassewitsch und seiner ebenfalls verhafteten Begleiterin Sofia Sapega. Beide müssten umgehend freigelassen werden. **Boriana Aberg** (Schweden, SOC) unterstrich die Notwendigkeit, als Reaktion auf den Eingriff in die zivile Luftfahrt belarussische Flüge vom europäischen Luftraum auszuschließen. Leider ermögliche es Russland, dass Lukaschenko sich bisher unbeeindruckt von den Sanktionen zeigen könne. **Mariia Mezentseva** (Ukraine, EPP/CD) erinnerte an den Einfluss Russlands, das einen gemeinsamen Unionsstaat mit Belarus anstrebe, auf Minsk und forderte eine Untersuchung der Rolle Russlands in der Aktion. Für **Emanuelis Zingeris** (Litauen, EPP/CD) war die Flugzeugentführung eine Kriegshandlung gegen Litauen, die von Russland unterstützt worden sei. Belarussische Politiker, darunter ein Mitglied des Parlaments, das zu den Sitzungen der Versammlung eingeladen werde, forderten offen, dass weitere in Vilnius lebende Oppositionelle nach Minsk entführt werden sollten.

Berichte

Der Ständige Ausschuss verabschiedete eine Stellungnahme (Dokument 15282) zur mehrjährigen Haushaltsplanung des Europarates (2022-2025) und einen Bericht (Dokument 15283) zum Zweijahreshaushalt der Versammlung (2022-2023). Verabschiedet wurden ferner Berichte zur Frage der in der Resolution 2250 des VN-Sicherheitsrats angestrebten „Stärkung der Rolle von jungen Menschen in der Verhütung und Beilegung von Konflikten“ (Dokumente 15294 und 15296), zur „Rolle der Parlamente in der Umsetzung des Globalen Pakts der VN für Migranten und Flüchtlinge“ (Dokument 15229) und über „humanitäre Maßnahmen für Flüchtlinge und Migranten in Ländern in Nordafrika und im Nahen Osten“ (Dokumente 15284 und 15285).

Der Berichterstatter für Haushaltsfragen, **Tiny Kox** (Niederlande, UEL), forderte, dem Europarat und der Versammlung ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die festgelegten strategischen Prioritäten auch umgesetzt werden könnten. Die Mitgliedstaaten müssten mehr in die „demokratische Sicherheit“ Europas investieren. Er kündigte ein Gespräch mit den Haushalts-Berichterstattern des Ministerkomitees an. Er berichtete ferner von konstruktiven Gesprächen mit der Generalsekretärin, um eine Erhöhung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel zu erreichen. Die Fraktionen seien das Rückgrat der Versammlung. Die Vorsitzende des Ge-

schäftsordnungsausschusses, **Ingjerd Schou** (Norwegen, EPP/CD), erklärte, die Fraktionen bräuchten eine finanzielle Ausstattung, die eine längerfristige Planung zulasse. Für die Versammlung forderte sie Mittel zur Renovierung des Plenarsaales und für eine Modernisierung der technischen Ausstattung.

V. Ausschussmitgliedschaften der Delegationsmitglieder¹

Die Versammlung hat sechs ständige Fachausschüsse sowie drei besondere Ausschüsse eingerichtet. Über die Mitgliedschaften in den Fachausschüssen verständigen sich die deutschen Mitglieder zu Beginn der Wahlperiode. Über die Mitgliedschaften in den drei anderen Ausschüssen entscheiden die Fraktionen der Versammlung.

Fachausschüsse	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie (Committee on Political Affairs and Democracy)	1. Dr. Andreas Nick 2. Jürgen Hardt 3. Doris Barnett 4. Frithjof Schmidt – Frank Schwabe (ex-officio)	1. Dr. Johann David Wadephul 2. Peter Beyer 3. Axel Schäfer 4. Konstantin Kuhle
Ausschuss für Recht und Menschenrechte (Committee on Legal Affairs and Human Rights)	1. Dr. Bernd Fabritius 2. Bela Bach 3. Norbert Kleinwächter 4. Gyde Jensen – Frank Schwabe (ex-officio)	1. Peter Beyer 2. Christian Petry 3. Marc Bernhard 4. Gökey Akbulut
Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung (Committee on Social Affairs, Health and Sustainable Development)	1. Sybille Benning 2. Matern von Marschall 3. Andrej Hunko 4. Ulrich Oehme	1. Josef Rief 2. Christian Petry 3. Bela Bach 4. Dr. Christoph Hoffmann
Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene (Committee on Migration, Refugees and Displaced Persons)	1. Frank Heinrich 2. Josip Juratovic 3. Marc Bernhard 4. Michel Brandt	1. Jürgen Hardt 2. Konstantin Kuhle 3. Martin Hebner 4. Luise Amtsberg
Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien (Committee on Culture, Science, Education and Media)	1. Dr. Bernd Fabritius 2. Elisabeth Motschmann 3. Axel Schäfer 4. Konstantin Kuhle	1. Sybille Benning 2. Tankred Schipanski 3. Tabea Rößner 4. Norbert Kleinwächter
Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Committee on Equality and Non-Discrimination)	1. Frank Heinrich 2. Gabriela Heinrich 3. Daniela Wagner 4. Gyde Jensen	1. Elisabeth Motschmann 2. Cornelia Möhring 3. Josephine Ortleb 4. Dr. Bernd Fabritius

¹ Stand: 3. Sitzungswoche 2021

Besondere Ausschüsse	Ordentliche Mitglieder	Fraktion
Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangen Verpflichtungen (Monitoringausschuss) Committee on the Honouring of Obligations and Commitments by Member States of the Council of Europe (Monitoring Committee)	– Peter Beyer – Axel Schäfer – Gyde Jensen – Andrej Hunko – Frank Schwabe (ex-officio)	EPP/CD SOC ALDE UEL
Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten (Committee on Rules of Procedure, Immunities and Institutional Affairs)	– Matern von Marschall – Martin Hebner – Michael Georg Link – Frank Schwabe (ex-officio)	EPP/CD EC/DA ALDE SOC
Ausschuss für die Wahl der Richter zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Committee on the election of judges to the European Court of Human Rights)	– Dr. Volker Ullrich – Frank Schwabe (ex-officio)	EPP/CD

VI. Berichterstattermandate der Delegationsmitglieder²**Abg. Peter Beyer** (CDU/CSU)

- „*Die Situation in Kosovo*“
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie
(ernannt am 14.11.2019)

Abg. Frank Heinrich (CDU/CSU)

- „*Genderaspekte und Auswirkungen auf die Menschenrechte von Pornografie*“
Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung
(ernannt am 25.06.2019)

Abg. Andrej Hunko (DIE LINKE.)

- „*Die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Mitgliedschaft im Europarat durch San Marino*“
Monitoringausschuss: Ko-Berichterstattung mit Herr Viorel-Riceard Badea (Rumänien, EPP/CD)
(ernannt am 19.04.2021)

Abg. Norbert Kleinwächter (AfD)

- „*Klimawandel und Rechtsstaatlichkeit: Grundlagenstudie*“
Stellungnahme für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte zum Bericht von Edite Estrela (Portugal, SOC) im Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung
(ernannt am 30.01.2020)

Abg. Dr. Andreas Nick (CDU/CSU)

- „*Die Stärkung der Rolle des Europarates als Eckpfeiler der europäischen politischen Architektur*“
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie
(ernannt am 31.03.2021)

Abg. Axel Schäfer (SPD)

- „*Die Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen durch die Russische Föderation*“
Monitoringausschuss: Ko-Berichterstattung mit Ria Oomen-Ruijten (Niederlande, EPP/CD)
(ernannt am 13.11.2019)

Abg. Frank Schwabe (SPD)

- „*Das anhaltende Bedürfnis der Wiederherstellung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit im Nordkaukasus*“
Ausschuss für Recht und Menschenrechte
(ernannt am: 12.12.2017)
- „*Postmonitoring mit Bulgarien*“
Monitoringausschuss: Ko-Berichterstattung mit Aleksander Pocij (Polen, EPP/CD)
(ernannt am 25.06.2015)

² Nach der 3. Sitzungswoche 2021

VII. Verabschiedete Empfehlungen und Entschlieungen

Nummer	Titel	Seite
Entschlieung 2381 (2021)	Sollten Politiker fr uerungen, die sie in Ausbung ihres Mandats ttigen, strafrechtlich verfolgt werden? (Dok. 15307)	28
Entschlieung 2382 (2020)	Medienfreiheit, Vertrauen der ffentlichkeit und das Recht der Brgerinnen und Brger auf Wissen (Dok. 15308)	32
Empfehlung 2204 (2020)		36
Entschlieung 2383 (2021)	COVID-Psse oder -Zertifikate: Schutz der Grundrechte und rechtliche Auswirkungen (Dok. 15309)	37
Entschlieung 2384 (2021)	Die berwindung der durch die COVID-19-Pandemie ausgelsten soziokonomischen Krise (Dok. 15310)	40
Empfehlung 2205 (2021)		43
Entschlieung 2385 (2021)	Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Rechte von Kindern (Dok. 15311)	44
Empfehlung 2206 (2021)		47
Entschlieung 2386 (2021)	Die Strkung der Teilhabe von Frauen aus unterreprsentierten Gruppen an der politischen und ffentlichen Entscheidungsfindung (Dok. 15301)	48
Entschlieung 2387 (2021)	An den Krimtataren auf der Krim verbte Menschenrechtsverletzungen (Dok. 15305)	52
Entschlieung 2388 (2021)	Fr eine europische Diasporapolitik (Dok. 15250)	54
Empfehlung 2207 (2021)		57
Entschlieung 2389 (2021)	Die Bekmpfung von Afrophobie, oder Anti-Schwarzen-Rassismus, in Europa (Dok. 15306)	58
Entschlieung 2390 (2021)	Transparenz und Regulierung von Spenden an politische Parteien und Wahlkmpfe von auslndischen Spendern (Dok. 15302)	60
Empfehlung 2208 (2021)		62

Entschließung 2381 (2021)³**Sollten Politiker für Äußerungen, die sie in Ausübung ihres Mandats tätigen, strafrechtlich verfolgt werden?**

1. Die Parlamentarische Versammlung betont, wie überaus wichtig es in einer lebendigen Demokratie ist, dass Politiker ihr Mandat frei ausüben können. Dazu muss ihre Rede- und Versammlungsfreiheit in besonders hohem Maß geschützt werden, und zwar sowohl im Parlament als auch dann, wenn sie sich bei öffentlichen Veranstaltungen oder über die Medien einschließlich der sozialen Medien an ihre Wähler wenden.
2. Die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, die „Konvention“) schützt die Redefreiheit eines jeden Menschen, wozu nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (der „Gerichtshof“) auch das Recht gehört, Äußerungen zu tätigen, die Andersdenkende „schockieren oder stören“.
3. Die Versammlung stellt zudem fest, dass die Redefreiheit nicht grenzenlos ist und unter Gewährleistung der umfassenden Wahrung der Rechtsstaatlichkeit durchgesetzt werden sollte. Hassreden, in denen Gewalt gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen aufgrund ihrer Rasse, Herkunft, Religion oder politischen Meinung gebilligt wird, sowie Aufrufe zum gewaltsamen Umsturz demokratischer Institutionen stehen nicht unter Schutz. Aufgrund ihrer hohen Sichtbarkeit haben Politiker sogar die besondere Verantwortung, derartige beleidigende Äußerungen zu unterlassen.
4. Jede Person, und insbesondere jeder Politiker, hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten, deren Umsetzung eine Änderung der Verfassung erfordern würde, sofern die propagierten Mittel friedlich und legal sind und die Ziele nicht den Grundprinzipien der Demokratie und der Menschenrechte zuwiderlaufen.
5. Dies schließt Forderungen ein, eine zentralistisch angelegte Verfassung in eine föderale oder konföderale Verfassung umzuwandeln oder umgekehrt oder den rechtlichen Status und die Befugnisse territorialer (lokaler und regionaler) Gebietskörperschaften zu ändern, unter anderem um ihnen ein hohes Maß an Autonomie oder sogar Unabhängigkeit zu gewähren.
6. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die freie Meinungsäußerung und die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ohne Diskriminierung aus beliebigem Grund durchgesetzt werden müssen, wie in Artikel 14 der Konvention dargelegt.
7. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1900 (2012) „Die Definition des Begriffs, politischer Gefangener“. Sie ist der Auffassung, dass alle Politiker, die aufgrund von Äußerungen inhaftiert sind, welche sie in Ausübung ihres politischen Mandats unter Einhaltung der genannten Einschränkungen der Redefreiheit getätigt haben, unter diese Definition fallen und unverzüglich freigelassen werden sollten.
8. Speziell in Bezug auf die Türkei verweist die Versammlung auf ihre Entschließung 2156 (2017) und ihre Entschließung 2376 (2021) „Das Funktionieren der demokratischen Institutionen in der Türkei“ und stellt fest, dass zahlreiche Politiker aufgrund von Äußerungen inhaftiert sind, die sie in Ausübung ihres politischen Mandats getätigt haben.
 - 8.1. Einige stehen unter Anklage oder wurden sogar zu langen Haftstrafen auf der Grundlage strafrechtlicher Bestimmungen verurteilt, die Verbindungen zu terroristischen Organisationen und Unterstützung für diese Organisationen unter Strafe stellen, einfach weil sie die Bewohner der südöstlichen Region der Türkei als „Kurden“ oder die betreffende Region als „kurdische Region“ bezeichnet haben oder weil sie sich für eine größere Autonomie dieser Region ausgesprochen oder das Vorgehen der Sicherheitskräfte in dieser Region kritisiert oder sogar einfach nur um Auskunft zu diesem Vorgehen in Form von parlamentarischen Anfragen ersucht haben.
 - 8.2. Andere wurden wegen Beleidigung des Präsidenten oder anderer Vertreter des Staates strafrechtlich verfolgt, einfach weil sie als Oppositionspolitiker die Politik der Regierung in verschiedenen Bereichen, unter anderem bei der Steuerung der Wirtschaft und der Korruptionsbekämpfung, kritisiert haben.

³ Debatte der Versammlung vom 21. Juni 2021 (16. Sitzung) (siehe Dok. 15307, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Boriss Cilevičs, sowie Dok. 15321, Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatter: Pere López). Der Text wurde von der Versammlung am 21. Juni 2021 (16. Sitzung) verabschiedet.

- 8.3. Diese Fälle sind insbesondere deshalb so eklatant, weil sie auftraten, nachdem der Gerichtshof zahlreiche Verletzungen der Redefreiheit unter ähnlichen Umständen festgestellt hatte. Im Fall von Herrn Demirtaş, dem Vorsitzenden einer der wichtigsten Oppositionsparteien, setzen sich die Behörden offen über ein Urteil des Gerichtshofs hinweg, der die sofortige Freilassung von Herrn Demirtaş angeordnet hatte. Zudem liegen die beanstandeten politischen Äußerungen häufig mehrere Jahre zurück, als die Regierung noch eine tolerantere Haltung in der Kurdenfrage vertrat und die betreffenden Politiker nicht absehen konnten, dass ihre Verlautbarungen eines Tages als strafbar angesehen würden. In der Regel ziehen sich diese Strafverfahren über viele Jahre hin, in denen sich die angeklagten Politiker entweder in Untersuchungshaft befinden oder anderweitig an der Ausübung ihres politischen Mandats gehindert werden.
- 8.4. Wenngleich die Versammlung ihre unmissverständliche Verurteilung des PKK-Terrorismus sowohl innerhalb als auch außerhalb der Türkei im Einklang mit der Empfehlung 1266 (1995), der Entschließung 1754 (2010), der Entschließung 1925 (2013) und der Entschließung 2156 (2017) bekräftigt, stellt sie fest, dass der unklare Wortlaut und die übermäßig weite Auslegung der türkischen Rechtsvorschriften zur Terrorismusbekämpfung sowie die strengen Strafen, einschließlich Haftstrafen, die in der Praxis von den Strafgerichten wegen Beleidigung oder Verleumdung verhängt werden, offenkundig gegen die Konvention in der Auslegung durch den Gerichtshof verstoßen.
- 8.5. Die Versammlung verurteilt die Entfernung aus ihrem Amt und Inhaftierung von mindestens 47 demokratisch gewählten Bürgermeistern (darunter die Bürgermeister von Diyarbakir, Van, Mardin und Kars) auf der Grundlage fragwürdiger Beweise sowie ihre willkürliche Ersetzung durch nicht gewählte, von der Zentralregierung ernannte Treuhänder.
- 8.6. Die Versammlung stellt fest, dass die Unabhängigkeit der türkischen Gerichte zunehmend in Zweifel gezogen wird. Fälle von öffentlichen Anschuldigungen durch ranghohe Beamte, auf die bald darauf die Verhaftung der betreffenden Personen und die Einleitung des Strafverfahrens folgten, bestätigen die Wahrnehmung einer mangelnden Unabhängigkeit der Justiz.
- 8.7. Die Versammlung erinnert daran, dass die parlamentarische Immunität von 139 überwiegend oppositionellen Abgeordneten 2016 in einem kollektiven Verfahren aufgehoben wurde, was die Abgeordneten der Möglichkeit beraubte, sich individuell zu verteidigen. Zu diesem Zweck beschloss das Parlament sogar eine zeitweilige Ad-hoc-Änderung der Verfassung, mit denen die üblichen Schutzvorkehrungen zum Schaden dieser Gruppe von Parlamentariern außer Kraft gesetzt wurden.
- 8.8. Schließlich stellt die Versammlung fest, dass Politiker der Oppositionsparteien, Journalisten und Aktivistinnen der Zivilgesellschaft faktisch von den außerordentlichen Begnadigungen und Verkürzungen von Haftstrafen ausgeschlossen wurden, die sich aus der Notwendigkeit ergaben, angesichts der COVID-19-Pandemie die Überbelegung der Gefängnisse abzubauen.
9. Speziell in Bezug auf Spanien erkennt die Versammlung an, dass Spanien eine lebendige Demokratie mit einer Kultur der freien und offenen öffentlichen Debatte ist und dass die reine Bekundung von Auffassungen zugunsten der Unabhängigkeit kein Grund für eine strafrechtliche Verfolgung darstellt. Die Versammlung achtet die verfassungsmäßige Ordnung Spaniens uneingeschränkt. Allerdings wurden mehrere ranghohe katalanische Politiker strafrechtlich verfolgt und schließlich wegen Aufstands gegen die Staatsgewalt und anderer Straftaten zu langjährigen Haftstrafen verurteilt, unter anderem wegen Äußerungen, die sie in Ausübung ihres politischen Mandats zugunsten des verfassungswidrigen Referendums über die Unabhängigkeit Kataloniens im Oktober 2017 getätigt hatten – das auf der Grundlage der vom Parlament Kataloniens im September 2017 verabschiedeten und vom spanischen Verfassungsgericht für verfassungswidrig befundenen „Abspaltungsgesetze“ abgehalten wurde – und in denen sie zur Teilnahme an den damit verbundenen Massendemonstrationen aufriefen.
- 9.1. Zu den beanstandeten Äußerungen gehörten öffentliche Reden, in denen das verfassungswidrige Referendum über die Unabhängigkeit Kataloniens vom Oktober 2017 unterstützt und zur Teilnahme an mehreren Demonstrationen aufgerufen wurde, sowie Abstimmungen im katalanischen Parlament, mit denen dieselbe Unterstützung bekundet oder die Aufnahme von Debatten zu diesem Thema in die Tagesordnung des Parlaments zugelassen wurde. Die Versammlung stellt fest, dass das Referendum zuvor vom spanischen Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden war, das die betreffenden Politiker auch vor seiner Abhaltung gewarnt hatte.

- 9.2. Einige dieser Politiker wurden zudem des Missbrauchs öffentlicher Gelder und anderer Ressourcen für schuldig befunden, insbesondere weil sie zuließen, dass öffentliche Gebäude als Wahllokale genutzt wurden.
 - 9.3. Die Versammlung stellt fest, dass der Straftatbestand der Abhaltung eines illegalen Referendums, auf den bis zu fünf Jahre Haft standen, vom spanischen Gesetzgeber 2005 abgeschafft wurde. Unverändert blieb bei dieser Reform der Straftatbestand des Aufstands gegen die Staatsgewalt, der mit bis zu 15 Jahren Haft geahndet wird und ein Gewaltelement („tumultartiger Aufruhr“) voraussetzt. Die Organisatoren des illegalen Referendums vom 1. Oktober 2017 wurden wegen Aufstands gegen die Staatsgewalt verurteilt.
 - 9.4. Es ist unstrittig, dass keiner der betreffenden Politiker zu Gewalt aufgerufen hat. Ganz im Gegenteil, es wird anerkannt, auch seitens der Staatsanwaltschaft, dass sie die Demonstranten aufrufen, von Gewalthandlungen abzusehen. Tatsächlich gingen bei mehreren Anlässen Hunderttausende Demonstranten auf die Straße, ohne dass es zu gewalttätigen Zwischenfällen kam, auch dank der Zurückhaltung, die die ebenfalls in großer Zahl eingesetzten katalanischen und spanischen Sicherheitskräfte zumeist an den Tag legten.
 - 9.5. Die Versammlung begrüßt ausdrücklich, dass die strafrechtlichen Bestimmungen zu Rebellion und Aufstand gegen die Staatsgewalt in Spanien in politischen und juristischen Kreisen mittlerweile lebhaft debattiert werden, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Definition der Straftat des Aufstands gegen die Staatsgewalt zu aktualisieren und einzuschränken. Sie wurden als Reaktion auf die häufigen Versuche einer Machtübernahme durch das Militär in der Vergangenheit erlassen. Daher kamen Zweifel an ihrer Anwendung auf die Organisatoren friedlicher Demonstrationen auf. Somit waren neue Interpretationen vonnöten, etwa der von der Staatsanwaltschaft entwickelte Begriff der „Gewalt ohne Gewalt“, wonach die Demonstranten allein aufgrund ihrer Anzahl psychologischen Druck auf die ihnen gegenüber stehenden Polizeibeamten ausübten, und eine sehr weit gefasste Auslegung des für den Straftatbestand des Aufstands gegen die Staatsgewalt erforderlichen Elements des „tumultartigen Aufruhrs“.
 - 9.6. Die Versammlung stellt ferner fest, dass die spanischen Justizbehörden selbst nach der Verurteilung der führenden katalanischen Politiker, die an dem verfassungswidrigen Referendum von 2017 beteiligt waren, die ihnen nachfolgenden katalanischen Politikspitzen und einige katalanische Amtsträger niederen Ranges, die in die Ereignisse von 2017 verwickelt waren, strafrechtlich verfolgt haben. Darüber hinaus bemühen sich die spanischen Behörden noch immer um die Auslieferung von katalanischen Politikern, die in anderen europäischen Ländern leben, obwohl sie mehrfach Rückschläge vor deutschen, belgischen und britischen Gerichten erlitten haben. Positiv bewertet die Versammlung schließlich, dass mehrere aufsehenerregende Strafverfahren gegen den Chef der katalanischen Polizei und gegen Mitglieder der katalanischen Wahlkommission kürzlich mit Freisprüchen endeten.
 - 9.7. Einigen Berichten zufolge haben die spanischen Behörden die Anwendung milderer Haftbedingungen, die gewaltlosen Straftätern normalerweise gewährt werden, oder die Prüfung einer Begnadigung davon abhängig gemacht, dass die Häftlinge ihr Bedauern über ihre Taten bekunden und/oder sich verpflichten, keine weiteren Straftaten zu begehen, wie es nach spanischem Recht bei allen Verurteilten der Fall ist. Die fraglichen Häftlinge sind der Ansicht, dass sie nicht gezwungen werden können, ihre tiefsten politischen Überzeugungen zu verleugnen.
 - 9.8. Schließlich achtet die Versammlung die Unabhängigkeit der spanischen Gerichte, wenn es darum geht, über anhängige Berufungen zu entscheiden, sowie das Recht, zu gegebener Zeit den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anzurufen.
10. Im Lichte der vorstehenden Überlegungen ersucht die Versammlung
- 10.1. alle Mitgliedstaaten des Europarates auf:
 - 10.1.1. sicherzustellen, dass jede Person, auch jeder Politiker, Rede- und Versammlungsfreiheit in Recht und Praxis genießt, und von allen Beschränkungen abzuwenden, die nicht durch die Konvention in der Auslegung des Gerichtshofs abgedeckt sind;

- 10.1.2. insbesondere ihre einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen und deren konkrete Anwendung vor dem Hintergrund der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs, auch im Verhältnis zu anderen Ländern, zu prüfen, um sicherzustellen, dass diese Bestimmungen ausreichend klar und eng abgefasst sind und keine unverhältnismäßigen Strafen nach sich ziehen;
- 10.1.3. unverzüglich sämtliche Politiker freizulassen, die der von der Versammlung aufgestellten Definition des Begriffs „politischer Gefangener“ entsprechend der Entschließung 1900 (2012) entsprechen;
- 10.2. Die türkischen Behörden auf,
 - 10.2.1. Herrn Selahattin Demirtaş dringend freizulassen und damit das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und den Beschluss des Ministerkomitees umzusetzen;
 - 10.2.2. dringende Schritte zu unternehmen, um die Unabhängigkeit der Justiz und insbesondere der Strafgerichte wiederherzustellen, und sich öffentlicher Behauptungen zu enthalten, die als Weisungen ranghoher Amtsträger an die Gerichte interpretiert werden könnten;
 - 10.2.3. von der systematischen Verfolgung von Politikern wegen terrorismusbezogener Straftaten abzugehen, sobald sie das kurdische Volk oder die kurdische Region an sich erwähnen oder das Vorgehen der Sicherheitskräfte in dieser Region kritisieren;
 - 10.2.4. erneut alle Fälle zu prüfen, in denen Politiker aufgrund von Äußerungen, die sie in Ausübung ihres politischen Mandats getätigt haben, strafrechtlich verfolgt oder sogar verurteilt wurden, sowie alle Strafverfahren einzustellen und die aus derartigen Gründen Inhaftierten freizulassen, sofern die betreffenden Politiker bei diesen Äußerungen nicht zur Gewalt oder zum Sturz der Demokratie und zur Umkehrung der Menschenrechte aufgerufen oder diese gebilligt haben;
 - 10.2.5. die Vorrechte und Immunitäten von Parlamentsmitgliedern gegenüber politisch motivierten Strafverfolgungen aufrechtzuerhalten und zu stärken, insbesondere wenn sie Äußerungen betreffen, die Politiker in Ausübung ihres politischen Mandats tätigen;
 - 10.2.6. die sechs Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters, die die höchste Anzahl der Stimmen bei den Kommunalwahlen vom 31. März 2019 erhalten haben, denen das Bürgermeisteramt jedoch verweigert wurde, als gewählt anzuerkennen und die drei Bürgermeister wieder einzusetzen, die durch die Entscheidung des Obersten Wahlgerichts vom 11. April 2019 von ihrem Amt suspendiert wurden, oder aber eine alternative Lösung umzusetzen, die den Willen der Wähler respektiert, wie von der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) in ihrer am 19. Juni 2020 verabschiedeten Stellungnahme „Türkei – die Ersetzung gewählter Kandidaten und Bürgermeister“ empfohlen und im Einklang mit Entschließung 2347 (2020) der Versammlung „Neuerliche Repressionen gegenüber der politischen Opposition und dem zivilen Widerstand in der Türkei: die dringende Notwendigkeit, die Normen des Europarates zu schützen“;
 - 10.2.7. bei Entscheidungen über vorzeitige Entlassungen aus der Haft, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, infolge der COVID-19-Pandemie die Überbelegung der Gefängnisse abzubauen, davon abzugehen, politische Gegner zu diskriminieren;
 - 10.2.8. eine Kultur der offenen Debatte in der Politik zu allen, auch zu sensiblen Themen, zu fördern, und zwar ohne Anwendung oder Androhung strafrechtlicher Sanktionen gegen Politiker, die ihr politisches Mandat friedlich ausüben, und selbst eine grundsätzliche Opposition als notwendigen und willkommenen Bestandteil einer lebendigen Demokratie zu behandeln;
 - 10.2.9. das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (SEV Nr. 157) zu unterzeichnen und zu ratifizieren und mit seinem Überwachungsmechanismus zusammenzuarbeiten;
- 10.3. die spanischen Behörden auf,
 - 10.3.1. die strafrechtlichen Bestimmungen zu Rebellion und Aufstand gegen die Staatsgewalt so zu reformieren, dass sie nicht in einer Auslegung, die die vom Gesetzgeber mit der Abschaffung

dieses spezifischen Straftatbestands im Jahr 2005 beabsichtigte Entkriminalisierung der Abhaltung eines illegalen Referendums unwirksam macht, oder unverhältnismäßigen Sanktionen für gewaltlose Rechtsverletzungen resultieren können;

- 10.3.2. die Möglichkeit zu prüfen, die wegen ihrer Rolle bei der Abhaltung des verfassungswidrigen Referendums vom Oktober 2017 und der damit verbundenen friedlichen Massendemonstrationen verurteilten katalanischen Politiker zu begnadigen oder anderweitig freizulassen, und zu erwägen, die Auslieferungsverfahren gegen im Ausland lebende katalanische Politiker, die aus denselben Gründen gesucht werden, einzustellen;
- 10.3.3. auch die noch gegen die am verfassungswidrigen Referendum von 2017 beteiligten Amtsträger niederen Ranges laufenden Strafverfolgungen einzustellen und von Sanktionen gegenüber den Nachfolgern der inhaftierten Politiker für symbolische Handlungen abzusehen, mit denen diese lediglich ihre Solidarität mit den Inhaftierten bekunden;
- 10.3.4. sicherzustellen, dass die strafrechtliche Bestimmung zur Veruntreuung öffentlicher Gelder so angewandt wird, dass eine Haftung nur dann gegeben ist, wenn ein tatsächlicher und bezifferter Schaden für den Staatshaushalt oder das Staatsvermögen nachgewiesen werden kann;
- 10.3.5. davon abzusehen, von den inhaftierten katalanischen Politikern zu verlangen, dass sie ihre tiefsten politischen Überzeugungen als Gegenleistung für günstigere Haftbedingungen oder eine Chance auf Begnadigung verleugnen; allerdings kann von ihnen verlangt werden, dass sie sich verpflichten, ihre politischen Zielstellungen ohne Rückgriff auf illegale Mittel zu verfolgen;
- 10.3.6. einen offenen und konstruktiven Dialog mit allen politischen Kräften Kataloniens, einschließlich derjenigen, die die Unabhängigkeit ablehnen, aufzunehmen, um die Qualität der Demokratie Spaniens durch die Autorität des Rechtsstaats, eine verantwortungsvolle Staatsführung und die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte ohne Rückgriff auf das Strafrecht, jedoch unter voller Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung Spaniens zu stärken und zu einem Kompromiss zu gelangen, der es Spanien, einer starken europäischen Demokratie, ermöglicht, politische Differenzen, auch im Hinblick auf heikle Fragen, zu regeln;
- 10.3.7. die vorliegenden Empfehlungen nach den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit wie vom Europarat definiert umzusetzen, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz.

Entschließung 2382 (2021)⁴

Medienfreiheit, Vertrauen der Öffentlichkeit und das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Wissen

1. Ohne die auf Informationen gestützte Ausübung des Wahlrechts und ohne den Anspruch der Bürger, sich im Rahmen einer breiten öffentlichen und parlamentarischen Debatte, einem grundlegenden Mittel einer wirksamen demokratischen Kontrolle des Handelns der Regierungen und Gesetzgeber, verantwortungsbewusst und demokratisch an Prozessen der Politikgestaltung und Entscheidungsfindung zu beteiligen, ist Demokratie nur eine Fassade.
2. Es gibt keine Demokratie ohne die reale Möglichkeit, bewusste Entscheidungen zu treffen. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die Öffentlichkeit angemessen informiert wird und sich selbst frei informieren kann, wenn ein wahrer Meinungs Austausch über eine Vielfalt von Themen auf der Grundlage einer genauen, präzisen und vollständigen Kenntnis der Fakten stattfinden kann und wenn jeder über die für eine kritische Analyse verschiedener Standpunkte benötigte Fähigkeit und Kultur verfügt und sich ohne Angst äußern kann. Ebenso unerlässlich sind diese Voraussetzungen für die gewählten Volksvertreter, damit sie ihr Mandat wirksam und verantwortungsvoll ausüben können.
3. Derzeit werden unsere demokratischen Werte und das Funktionieren unserer demokratischen Institutionen durch postfaktische Argumentationen, Desinformation, eng abgesteckte Befugnisse in Bezug auf das Setzen

⁴ Debatte der Versammlung am 22. Juni 2021 (17. Sitzung) (siehe Dok. 15308, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Roberto Rampi). Der Text wurde von der Versammlung am 22. Juni 2021 (17. Sitzung) verabschiedet. Siehe auch Empfehlung 2204 (2021).

von Themenschwerpunkten und wiederkehrende Versuche, die öffentliche Meinung zu manipulieren, auf die Probe gestellt. Zudem haben jüngere Entwicklungen häufig eine Aushöhlung der Vorrechte des Parlaments und seiner grundlegenden Vermittlerrolle in einer demokratischen Gesellschaft bewirkt. Da zunehmend eine Kluft zwischen den regierenden Institutionen und der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, ist das Misstrauen der Bürger gestiegen, wodurch die demokratische Regierungsführung und die Effizienz der Umsetzung der öffentlichen Politik gefährdet werden.

4. Die Parlamentarische Versammlung sieht es daher als notwendig an, ein umfassendes Recht auf Wissen zu etablieren, das als bürgerliches und politisches Recht der Bürger definiert wird, aktiv über alle Aspekte sämtlicher Phasen der Prozesse der Politikgestaltung und der Verwaltung/Regelsetzung informiert zu sein, damit sie uneingeschränkt am demokratischen Prozess teilhaben können, und von den Verwaltern öffentlicher Güter Rechenschaft entsprechend den Normen der Menschenrechte und des Rechtsstaats einzufordern.
5. Einschränkungen des Rechts auf Wissen zum Schutz der nationalen Sicherheit, des Rechts auf Privatsphäre oder anderer Menschenrechte müssen innerhalb enger Grenzen festgelegt werden.
6. Die Umsetzung des Rechts auf Wissen umfasst drei aktive Dimensionen: unmittelbare Verpflichtungen, die von den mit öffentlichen Aufgaben betrauten Behörden und öffentlichen oder privaten Institutionen unabhängig von konkreten Ersuchen einzuhalten sind; das Recht der Bürger, benachrichtigt und informiert zu werden, Zugang zu sachdienlichen Informationen zu erhalten und zur Ausarbeitung und Bewertung von Gesetzen, Vorschriften und anderen Politikinstrumenten beizutragen; sowie ein Bildungs- und Kulturumfeld, das das fortlaufende Lernen der Bürger in einer Informationsgesellschaft tendenziell fördert und stimuliert.
7. Um dem Recht der Bürger auf Wissen umfassend Wirkung zu verleihen, wird ein Ökosystem von Instrumenten der öffentlichen Politik benötigt, das unter anderem Mechanismen für Konsultationen, Bekanntmachungen und Stellungnahmen, Folgenabschätzungen und Ex-post-Evaluierungen von Vorschriften und Gesetzen umfasst.
8. Das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (SEV Nr. 205, die „Tromsø-Konvention“) ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, den die Versammlung begrüßt. Sie stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die Tromsø-Konvention kaum Anklang findet.
9. Den Medien kommt beim Setzen von Themenschwerpunkten und bei der Bereitstellung aktueller, pluralistischer und zuverlässiger Informationen eine zentrale Rolle zu. Sie müssen frei von jedem Druck sein, einschließlich unmittelbaren verbalen und körperlichen Angriffen, doch auch von juristischen Schikanen in Form von strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPPs). Angriffe auf Journalisten und die Einschüchterung der Medien sind erhebliche Bedrohungen für das Recht der Bürger auf Wissen. Daher ist es entscheidend wichtig, dass die Normen des Europarates in Bezug auf Medienfreiheit, redaktionelle Unabhängigkeit und Pluralismus, Schutz von Journalisten, Finanzierungskriterien und -garantien sowie Transparenz bei Medieneigentum vollständig umgesetzt und angemessen überwacht werden.
10. Die Bürger müssen wissen, wer hinter den Nachrichten steht, und Kenntnis von den gesamten Eigentumsverhältnissen – von den Medienbetreibern bis hin zu den wirtschaftlichen Eigentümern – sowie von den Vereinbarungen über den Informationsaustausch zwischen den Betreibern und anderen Stellen haben. Diese Informationen lassen sich nicht immer leicht auffinden oder nachverfolgen, insbesondere wenn die Eigentumsverhältnisse grenzüberschreitender Art sind. Nach Ansicht der Versammlung müssen diese Informationen öffentlich gemacht werden.
11. Ebenso unerlässlich ist es, von Bürgern betriebenen Watchdog-Organisationen, etwa zivilgesellschaftlichen Gruppen im Bereich der Korruptionsbekämpfung, und investigativen Journalisten Zugang zu den in Unternehmensregistern enthaltenen Informationen zu gewähren, damit sie mögliche illegale Handlungen nachverfolgen können. Die Verweigerung des Zugangs zu Daten über die Eigentumsverhältnisse und Strukturen von Unternehmen oder eine erhebliche Beschränkung dieses Zugangs, auch durch unhaltbar hohe Kosten, schränkt das Recht der Öffentlichkeit auf Wissen ein und kann Tür und Tor für Korruption, Betrug, Geldwäsche, Menschenrechtsverletzungen und andere illegale Aktivitäten öffnen.
12. Während mit dem Recht auf Wissen eine sinnvolle Teilhabe der Bürger am Prozess der Entscheidungsfindung gefördert werden soll, muss zugleich die Transparenz aller durchgeführten partizipatorischen Verfahren und der Beiträge von Interessengruppen, darunter Berufslobbyisten, Wirtschaftsverbände und zivilgesellschaftliche Organisationen, gewährleistet sein.

13. Die Versammlung ist besorgt darüber, dass in den meisten Mitgliedstaaten keine Transparenzregelungen bestehen, die den Zugang der Zivilgesellschaft, von Journalisten und der Öffentlichkeit zu Informationen über die Frage garantieren, wie künstliche Intelligenz eingesetzt wird und wie die Daten in die automatisierte Entscheidungsfindung einfließen. Zudem ist die Versammlung fest davon überzeugt, dass die Gewährleistung eines freien und problemlosen Zugangs der breiten Öffentlichkeit zu wissenschaftlichen und sonstigen akademischen Erkenntnissen einen erheblichen gesellschaftlichen Nutzen erbringt.
14. Darüber hinaus ist das Recht des Bürgers auf Wissen untrennbar mit dem freien, problemlosen und lebenslangen Zugang zu kulturellen Instrumenten verbunden, die ein unverzichtbares Mittel für die Herausbildung eines kritischen und eigenständigen Informationsverständnisses und die aktive, inklusive und bewusste Teilhabe an einer demokratischen Gesellschaft sind. Kunst spielt eine positive Rolle bei der Stärkung des kritischen Denkvermögens. Zu diesem Zweck sollte eine breit gestreute Präsenz von kulturellen Angeboten wie Bibliotheken, Theatern, Museen und Konzertsälen gefördert und die Einbeziehung aller gesellschaftlichen Akteure in das kulturelle Leben verstärkt werden.
15. Die Hauptrolle und primäre Verantwortung für die Wahrung des Rechts auf Wissen liegt bei den Mitgliedstaaten und bei den Behörden. Allerdings spielen auch andere Akteure wie öffentliche und private Medien oder Bildungs- und Kultureinrichtungen eine Rolle und müssen ihren Teil der Verantwortung bei der Heranbildung aktiver und sachkundiger Bürger übernehmen. Die Aktionen der verschiedenen Interessenträger müssen kohärent und auf Synergien gerichtet sein, weshalb Partnerschaften zwischen ihnen entscheidend wichtig sind.
16. Folglich ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten dazu auf:
 - 16.1. das Recht auf Wissen als bürgerliches und politisches Recht der Bürger anzuerkennen, aktiv über alle Aspekte sämtlicher Phasen der Prozesse der Politikgestaltung und der Verwaltung/Regelsetzung informiert zu sein, damit sie uneingeschränkt am demokratischen Prozess teilhaben können, und von den Verwaltern öffentlicher Güter Rechenschaft entsprechend den Normen der Menschenrechte und des Rechtsstaats einzufordern;
 - 16.2. die Tromsø-Konvention zu ratifizieren, sofern sie dies noch nicht getan haben, und sich in diesem Zusammenhang auch zur Einhaltung der fakultativen Bestimmungen über die Transparenz der Gesetzgebung und der Justiz zu verpflichten sowie ihre Gesetze über den Zugang zu Informationen mit den höchsten Normen des Übereinkommens in Einklang zu bringen;
 - 16.3. die rasche Einsetzung des Monitoringausschusses der Tromsø-Konvention zu unterstützen und ausreichende Mittel bereitzustellen, damit er wirksam arbeiten kann;
 - 16.4. in der gesamten Region Europa den Austausch von Wissen über bewährte Verfahren für die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu Informationen zu fördern und sich daran zu beteiligen, was auch für den Monitoringausschuss der Tromsø-Konvention von großem Wert sein könnte;
 - 16.5. parallel zur Konsolidierung der bestehenden, mit der Tromsø-Konvention aufgestellten Normen ergänzende Maßnahmen für den wirksamen Schutz des Rechts auf Wissen entsprechend den in dieser Entschließung dargelegten Grundsätzen zu konzipieren und umzusetzen und insbesondere sicherzustellen, dass Informationen von öffentlichem Interesse zeitnah und wirksam eingeholt, zusammengestellt und veröffentlicht werden, und zwar auf der Grundlage eines integrierten Transparenzansatzes;
 - 16.6. in Anlehnung an die Richtlinie 2014/95 der Europäischen Union über die Angabe nichtfinanzieller Informationen Regelungen zu treffen, um den Anwendungsbereich der Gesetze über den Zugang zu Informationen auf alle privaten Einrichtungen auszuweiten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Mittel verwenden, und um die Veröffentlichung spezifischer Informationen durch größere Unternehmen in wichtigen Bereichen von öffentlichem Interesse, etwa Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Umweltschutz, soziale Verantwortung, Behandlung von Mitarbeitern, Vielfalt in den Unternehmensvorständen in Bezug auf Alter, Geschlecht, Bildungsstand und beruflicher Hintergrund, zu gewährleisten;
 - 16.7. im Einklang mit der Empfehlung CM/Rec(2017)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur rechtlichen Regelung von Lobbying-Aktivitäten im Rahmen der öffentlichen Entscheidungsfindung Rechtsvorschriften anzunehmen, die die Transparenz von Lobbying-Aktivitäten gewährleisten;

- 16.8 gemeinsam mit der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) und anderen maßgeblichen internationalen Akteuren sowie mit der Zivilgesellschaft einen Rechtsrahmen zu erarbeiten, der den Zugang zu den in Unternehmensregistern enthaltenen Informationen ermöglicht und erleichtert, und sich dabei auch auf die von Ländern mit offenen Unternehmensregistern entwickelten bewährten Verfahren zu stützen;
- 16.9 ihre Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten mit der Entschließung 2065 (2015) der Versammlung „Die Stärkung der Transparenz der Eigentumsverhältnisse bei Medien“ und der Empfehlung des Ministerkomitees CM/Rec(2018)1 an die Mitgliedstaaten betreffend Medienpluralismus und Transparenz bei Medieneigentum in Einklang zu bringen, um die Normen des Europarates zur Transparenz des Medieneigentums und der Medienfinanzierung vollständig umzusetzen und volle Transparenz bei der Festlegung und Ausführung von Vereinbarungen über den Informationsaustausch, die Medienunternehmen mit Dritten schließen, einzufordern;
- 16.10. ein unabhängiges nationales System zur Überwachung der Rechtmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der von allen nationalen Medien bereitgestellten Informationen einzurichten und die aus dieser Überwachung hervorgehenden aufgeschlüsselten Daten mindestens einmal im Monat zu veröffentlichen;
- 16.11. die Finanzierungsmechanismen zu überprüfen und Haushaltskürzungen im Medienbereich zu vermeiden, um eine offene und pluralistische Medienlandschaft aufrechtzuerhalten und zu fördern, und die Vielzahl der einschlägigen Empfehlungen des Europarates zu diesem Thema vollständig umzusetzen;
- 16.12. ihre Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten mit der Empfehlung Rec/CM(2020)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Auswirkungen algorithmischer Systeme auf die Menschenrechte in Einklang zu bringen und Debatten über die Transparenz der Algorithmen abzuhalten, die von Unternehmen im Bereich der sozialen Medien verwendet werden, und dabei gemeinsam mit den maßgeblichen Akteuren zu erörtern, wie die Kontrolle dieser Algorithmen durch die Parlamente und die Bürger sichergestellt werden kann;
- 16.13. den Akteuren, die Wissen produzieren und veröffentlichen, naheulegen, ihre Werke kostenlos und in offenen Formaten verfügbar zu machen, und bewährte Verfahren für den offenen Zugang zu unterstützen, um den Zugriff aller gesellschaftlichen Akteure auf Forschungsergebnisse zu erleichtern und so bessere Wissenschafts- und Innovationsdaten im öffentlichen und privaten Sektor bereitzustellen;
- 16.14. Instrumente für die weite Verbreitung von kulturellem Wissen zu schaffen und zu stärken; in dieser Hinsicht die Rolle von Bibliotheken, Museen, Theatern, Konzertsälen und anderen Kultureinrichtungen zu fördern und eine Mindestpräsenz dieser Orte pro Kopf festzulegen, die einer Kontrolle unterliegt.
17. Mitglieder von Parlamenten haben ein erweitertes Recht auf Zugang zu Informationen. Gewählte Amtsträger können Zugang zu anderenfalls vertraulichen Informationen erhalten und spielen eine entscheidende Vermittlerrolle in der öffentlichen Debatte zwischen verschiedenen Ebenen der Gesellschaft und beim Schutz der Rechte von Minderheiten. Daher fordert die Versammlung die nationalen Parlamente auf, die Mechanismen der Beteiligung am Prozess der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, so auch beim Setzen von Themenschwerpunkten und der für parlamentarische Debatten und Anfragen vorgesehenen Zeit, zu analysieren und zu evaluieren, um sicherzustellen, dass Fragen von öffentlichem Interesse umfassend erörtert werden und Informationen von öffentlichem Interesse in den öffentlichen Bereich gelangen.
18. Die Versammlung fordert die Mitglieder des Parlaments auf, eine koordinierte Debatte über die Festlegung gemeinsamer und geteilter Regeln für die Anwendung und Überarbeitung von Vertraulichkeitsstandards unter den Mitgliedstaaten und regionalen Institutionen, insbesondere in Bezug auf Abstimmungsverfahren, zu führen, um der Kultur der Geheimhaltung entgegenzuwirken und dadurch einen Vertrauensverlust in der Öffentlichkeit zu vermeiden sowie um das Recht der Bürger auf Wissen zu stärken.

Empfehlung 2204 (2021)⁵**Medienfreiheit, Vertrauen der Öffentlichkeit und das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Wissen**

1. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt unter Bezugnahme auf ihre Entschlieung 2382 (2021) „Medienfreiheit, Vertrauen der Öffentlichkeit und das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Wissen“ das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (SEV Nr. 205, das „Tromsø-Übereinkommen“). Sie ist jedoch der Ansicht, dass das Recht auf Zugang zu Informationen weiter ausgeweitet werden sollte und dass ein solides und umfassendes Paket von Transparenzmaßnahmen, die diesem Recht volle Wirkung verleihen, eingeführt werden sollte, um auf dem Weg zu einem weitreichenden Recht auf Wissen voranzukommen.
2. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee, den Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) anzuweisen, in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuss für Medien und Informationsgesellschaft (CDMSI) folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - 2.1 die Einhaltung der Empfehlung CM/Rec(2017)2, der Empfehlung CM/Rec(2018)1 und der Empfehlung CM/Rec(2020)1 durch die Mitgliedstaaten zu bewerten und weitere für ihre wirksame Umsetzung erforderliche Maßnahmen aufzuzeigen;
 - 2.2 einen umfassenden Bericht über die Modelle für die unabhängige Überwachung und Kontrolle des Rechts auf Zugang zu Informationen in den Mitgliedstaaten zu erstellen, auch eingedenk der Dimension der demokratischen Kultur, die von der Generaldirektion II (Demokratie) im Referenzrahmen der Kompetenzen für eine demokratische Kultur entwickelt wurde;
 - 2.3 eine Studie mit dem Ziel zu erstellen, bewährte Verfahren im Ökosystem der Politikinstrumente herauszuarbeiten, die eine Rechenschaftslegung während des gesamten Prozesses der Politikgestaltung und Verwaltung gewährleisten, und dabei insbesondere die Bedingungen zu betrachten, unter denen Konsultationen, Folgenabschätzungen zu geplanten Rechtsvorschriften, Informationsfreiheit, der Bürgerbeauftragte, die Ex-Post-Überprüfung von Rechtsvorschriften und die gerichtliche Überprüfung der Verwaltung zur Rechenschaftslegung beitragen;
 - 2.4 ebenfalls auf der Grundlage dieser Studie ein oder mehrere nicht zwingende Rechtsinstrumente mit Leitlinien zu folgenden Punkten abzufassen:
 - 2.4.1 proaktive Veröffentlichung von Informationen von öffentlichem Interesse auf der Grundlage eines integrierten Transparenzansatzes; dies sollte auch private Einrichtungen betreffen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder in Bereichen von hohem öffentlichen Interesse tätig sind, etwa Verteidigung der Menschenrechte, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung;
 - 2.4.2. Überwachung der Umsetzung und Ermittlung bewährter Verfahren bei der Entwicklung von Politikinstrumenten, die eine Rechenschaftslegung während des gesamten Prozesses der Politikgestaltung und Verwaltung gewährleisten;
 - 2.4.3 Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen, die die Legislative und die Judikative betreffen, einschließlich des Mechanismus für parlamentarische Anfragen und der Debattenregeln, sowie freier Zugang zu allen gerichtlichen Entscheidungen unter der Voraussetzung, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Recht auf Zugang und dem Schutz der Privatsphäre gewahrt wird;
 - 2.4.4. Transparenz der Lobbyarbeit privater Akteure;
 - 2.4.5. Zugang der Öffentlichkeit zu Unternehmensregistern unter Angabe der Arten von Daten und Dokumenten, die veröffentlicht werden sollten.
3. Darüber hinaus empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, seine Zusammenarbeit mit maßgeblichen regionalen und internationalen Gremien wie der UNESCO, der Weltbank und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Überwachung des Rechts auf Zugang zu Informationen im Rahmen

⁵ Debatte der Versammlung am 22. Juni 2021 (17. Sitzung) (siehe Dok. 15308, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Roberto Rampi). Der Text wurde von der Versammlung am 22. Juni 2021 (17. Sitzung) verabschiedet.

des Indikators 16.10.2 der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen auszubauen, um eine enge Verknüpfung zwischen Transparenz, offenem Zugang, nachhaltiger Entwicklung und der Verteidigung demokratischer und gerechter Gesellschaften herzustellen.

Entschließung 2383 (2021)⁶

COVID-Pässe oder -Zertifikate: Schutz der Grundrechte und rechtliche Auswirkungen

1. Die sozioökonomischen Kosten der Einschränkungen im Zusammenhang mit COVID-19 sind weiterhin hoch, und der politische Druck, sie zu begrenzen und zurückzunehmen, ist real und verständlich. Gleichzeitig ist die Gesundheitslage weiterhin äußerst prekär – COVID-19 ist noch immer eine Krankheit, die leicht außer Kontrolle geraten könnte und weiter zu weit verbreiteten Erkrankungen und Todesfällen führt. Die Parlamentarische Versammlung verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Entschließung 2338 (2020) „Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit“, in der sie daran erinnerte, dass die positiven Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, nachfolgend „die Konvention“ genannt) erfordern, dass die Staaten Maßnahmen ergreifen, um das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Des Weiteren wird eine nachhaltige sozioökonomische Erholung nur möglich sein, wenn die Krankheit erst einmal dauerhaft unter Kontrolle ist. Um dies zu erreichen, werden Impfungen eine wesentliche öffentliche Gesundheitsmaßnahme sein, allein sind sie jedoch nicht ausreichend.
2. Zahlreiche europäische Staaten haben den Wunsch gezeigt, ein System von COVID-Pässen oder -Zertifikaten einzuführen, die ein offizielles Dokument dafür darstellen würden, dass eine Person gegen COVID-19 geimpft wurde, von COVID-19 genesen ist und/oder negativ auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet wurde. Eine Zertifizierung des Impfstatus hat einen legitimen, wertvollen medizinischen Nutzen. Die Nutzung von COVID-Pässen als Erlaubnis zur erneuten Inanspruchnahme bestimmter Rechte oder Freiheiten durch eine teilweise Aufhebung der Einschränkungen ist mit rechtlichen und menschenrechtlichen Komplikationen behaftet und hängt vor allem in hohem Maße von der Sicherheit in Bezug auf medizinische Gefahren ab.
3. Eine Impfung und Genesung von einer früheren Infektion dürfte die Gefahr einer Übertragung verringern, doch das Ausmaß und die Dauer dieser Wirkung sind derzeit ungewiss. Außerdem dürften unterschiedliche Impfstoffe und Impfungen in ihrer Effektivität in Bezug auf die Verringerung der Gefahr einer Übertragung variieren und sich auch in ihrer Wirksamkeit gegen SARS-CoV-2-Varianten unterscheiden. Ein negatives Testergebnis weist lediglich auf eine Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt hin, die sich jederzeit nach der Durchführung des Tests ändern kann. Diese Unterschiede sind maßgeblich dafür, ob spezielle Fälle einer Nutzung von COVID-Pässen medizinisch gerechtfertigt und nichtdiskriminierend sind.
4. Wenn COVID-Pässe als Grundlage für eine Vorzugsbehandlung genutzt werden, dürfte dies Auswirkungen auf geschützte Rechte und Freiheiten haben. Eine derartige Vorzugsbehandlung dürfte einer ungesetzlichen Diskriminierung im Sinne von Artikel 14 der Konvention gleichkommen, sofern es keine objektive und vernünftige Rechtfertigung dafür gibt. Dies erfordert, dass die betreffende Maßnahme (i) ein legitimes Ziel verfolgt und (ii) verhältnismäßig ist. Verhältnismäßigkeit erfordert ein faires Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Interessen der Gemeinschaft (dem legitimen Ziel) und der Achtung der Rechte und Freiheiten des Einzelnen.
5. Eine Diskriminierung kann entweder auf die unterschiedliche Behandlung von Menschen aufgrund irrelevanter Unterscheidungsmerkmale zurückzuführen sein oder darauf, dass Menschen, die sich in relevanten Merkmalen unterscheiden, gleich behandelt werden. Ob ein COVID-Pass eine relevante Unterscheidung darstellt, hängt von der Frage ab, in welchem Umfang der spezifische medizinische Status, den er darstellt, einen erheblichen Unterschied in Bezug auf die Gefahr darstellt, dass der Inhaber des Passes das SARS-

⁶ Debatte der Versammlung vom 22. Juni 2021 (17. Sitzung) (siehe Dok. 15309, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Damien Cottier; Dok. 15323, Stellungnahme des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Carmen Leyte). Der Text wurde von der Versammlung am 22. Juni 2021 (17. Sitzung) verabschiedet.

CoV-2-Virus an andere weitergibt. Ein erheblich geringeres Risiko einer Übertragung dürfte auch implizieren, dass Einschränkungen der Rechte und Freiheiten für die betroffene Einzelperson, ungeachtet der Lage anderer, nicht länger gerechtfertigt sind.

6. Das Ausmaß, ob die Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung objektiv und vernünftig ist, hängt von der Natur des fraglichen Rechts oder der Freiheit sowie der Schwere des Eingreifens ab. Die nationalen Behörden sollten sorgfältig zwischen den verschiedenen Nutzungsfällen für COVID-Pässe auf der Grundlage der betroffenen Rechte und Freiheiten sowie der Dauer der Befreiung von Einschränkungen, die der Pass ermöglicht, unterscheiden. Private Akteure sollten ebenfalls in der Lage sein (oder sogar gesetzlich verpflichtet werden), das Vorlegen eines COVID-Passes zu fordern, bevor sie Kunden bedienen; es sollte eine sorgfältige Unterscheidung zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Gütern und Dienstleistungen getroffen werden. Die Dauer der unterschiedlichen Behandlung auf der Grundlage von COVID-Pässen dürfte ebenfalls relevant dafür sein, ob sie verhältnismäßig ist.
7. Die Beurteilung des Risikos einer Übertragung sollte dem speziellen Kontext Rechnung tragen, in dem die Inhaber eines COVID-Passes zugelassen wären; dies beinhaltet auch die Frage, ob sie mit Menschen in Kontakt treten werden, die über keine Immunität gegen COVID-19 verfügen, ob diese Menschen einer größeren Gefahr von schwerer Erkrankung oder Tod ausgesetzt sind und ob Varianten des Virus, insbesondere leichter übertragbare oder impfresistente, lokal präsent sein werden oder nicht oder ob sie vom Inhaber eingetragen werden könnten.
8. Bis eindeutige und gut belegte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, ist es möglicherweise diskriminierend, die Einschränkungen für die Geimpften aufzuheben und sie für die noch nicht Geimpften beizubehalten. Der einzige Grund für eine Unterscheidung zwischen den beiden Gruppen wäre die Grundlage, auf der die Impfung gezielt erfolgte. Doch diese Grundlage allein – meistens ein besonders schwerer Verlauf von COVID-19 – dürfte nicht maßgeblich für eine Aufhebung der Beschränkungen sein, die die Übertragung der Krankheit eindämmen sollen.
9. Selbst wenn die wissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichen sollten, um eine Vorzugsbehandlung von Besitzern von COVID-Pässen zu rechtfertigen, dürfte es stichhaltige ordnungspolitische Gründe dafür geben, sie nicht anzuwenden. Ihre Anwendung könnte den grundsätzlichen Zusammenhang zwischen Menschenrechten, Verantwortung und Solidarität unterminieren, die bei der Bewältigung von Gesundheitsrisiken von wesentlicher Bedeutung ist. Die Einführung eines COVID-Pass-Systems könnte knappe Ressourcen von anderen Maßnahmen abziehen, die die raschere Wiederöffnung der Gesellschaft für alle ermöglichen würde. Dies wäre besonders schädlich, wenn die Gelegenheit relativ kurz wäre, in der es ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse gibt, um die Verwendung von COVID-Pässen zu rechtfertigen, bis die Gesamtzahl der Geimpften groß genug wäre, um die Einschränkungen allgemein zu lockern.
10. Wenn die Folgen der Ablehnung einer Impfung – einschließlich einer Fortsetzung der Einschränkungen für die Ausübung von Freiheiten und eine Stigmatisierung – so schwer sind, dass sie das Element der Wahl aus der Entscheidung entfernen, könnte die Impfung gleichsam verpflichtend werden. Dies könnte zu einer Verletzung geschützter Rechte führen und/oder diskriminierend sein. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2361 (2020) „COVID-19-Impfstoffe: ethische, rechtliche und praktische Überlegungen“, in der sie die Mitgliedstaaten aufrief, sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger darüber informiert sind, dass die Impfung nicht obligatorisch ist und niemand unter politischem, sozialem oder anderem Druck steht, geimpft zu werden, wenn er oder sie es nicht wünscht. Jeder indirekte unangemessene Druck auf Menschen, die nicht in der Lage oder nicht willens sind, sich impfen zu lassen, könnte abgeschwächt werden, wenn COVID-Pässe aus anderen Gründen als die einer Impfung verfügbar sind.
11. Ein COVID-Pass würde sich auf sensible persönliche medizinische Informationen stützen, die strikten Datenschutznormen unterworfen sein sollten. Dazu gehört, dass sie über eine klare gesetzliche Grundlage verfügen, die auch für die Akzeptanz von Maßnahmen maßgeblich ist, die Rechte einschränken oder zu einer potenziell diskriminierenden Behandlung führen könnten.
12. Die Versammlung verweist auf das vom Generalsekretär des Europarates herausgegebene Informationsdokument „Der Schutz der Menschenrechte und der Impfpass“, die vom Ausschuss für Bioethik (DH-BIO) des Europarates veröffentlichte „Erklärung zu menschenrechtlichen Überlegungen, die für den ‚Impfpass‘ und ähnliche Dokumente maßgeblich sind“ sowie die vom Beratenden Ausschuss des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (T-PD) veröffentlichte „Erklärung zur COVID-19-Impfung, Bescheinigungen und Datenschutz“.

13. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten des Europarates daher dazu auf,
- 13.1. die ganze Bandbreite öffentlicher Gesundheitsmaßnahmen, die notwendig sind, um COVID-19 dauerhaft unter Kontrolle zu bringen, im Einklang mit ihren positiven Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention weiter umzusetzen und COVID-Pass-Systeme nur dann einzuführen, wenn eindeutige und gut etablierte wissenschaftliche Beweise vorliegen, dass derartige Systeme die Gefahr einer Übertragung des SARS-CoV-2-Virus auf ein vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheit aus akzeptables Niveau senken;
 - 13.2. bei der Umsetzung von Maßnahmen wie COVID-Pässen, die eine Lockerung der Einschränkungen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus beinhalten, die aktuelle Nachweise und Expertenratschläge umfassend zu berücksichtigen, insbesondere die der Weltgesundheitsorganisation;
 - 13.3. sicherzustellen, dass Maßnahmen wie COVID-Pässe, die ihre Inhaber von bestimmten Einschränkungen geschützter Rechte und Freiheiten ausnehmen, so angewandt werden, dass ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus beibehalten und eine Diskriminierung vermieden wird, insbesondere durch die Gewährleistung, dass
 - 13.3.1. eine Impfung für alle gleichermaßen zur Verfügung steht, und, sollte dies nicht der Fall sein, dass es eine objektive und vernünftige Rechtfertigung dafür gibt, die nicht die Fähigkeit zu zahlen oder andere Gründe einschließen sollte, die zu einer unrechtmäßigen Diskriminierung führen könnten, da bestimmte Gruppen vor anderen priorisiert werden;
 - 13.3.2. verschiedene Kategorien von COVID-Pässen für Gruppen von Menschen mit unterschiedlichen Eigenschaften, die nachweislich die Gefahr einer Übertragung des SARS-CoV-2-Virus verringern, zur Verfügung stehen;
 - 13.3.3. die Verfügbarkeit von COVID-Pässen auf der Grundlage aktueller negativer Tests nicht auf Personen beschränkt ist, die in der Lage sind, sie zu bezahlen, wenn diese Tests unverhältnismäßig teuer sind;
 - 13.3.4. das Ausmaß, in dem die Inhaber der verschiedenen Kategorien von COVID-Pässen von den Einschränkungen ausgenommen sind, im Einklang mit dem Ausmaß steht, in dem die Gefahr, dass sie das SARS-CoV-2-Virus übertragen, verringert wird, und dass der aktuellen epidemiologischen Lage in dem Land Rechnung getragen wird;
 - 13.3.5. dem grundlegenden Unterschied des medizinischen Status von Menschen, die eine Immunität durch Impfung oder Genesung von einer Erkrankung erreicht haben, einerseits und Menschen, die vor kurzem negativ auf eine Infektion getestet wurden, andererseits gebührend Rechnung getragen wird, wie auch dem daraus resultierenden Unterschied einer Übertragungsgefahr zwischen diesen beiden Gruppen;
 - 13.3.6. der relativen Wirksamkeit einer Immunität, die durch eine Impfung oder die Genesung von einer Infektion sowie der relativen Wirksamkeit der verschiedenen Impfstoffe und Impfverordnungen zur Verhütung einer Übertragung von SARS-CoV-2, einschließlich seiner Varianten, gebührend Rechnung getragen wird;
 - 13.3.7. der relativen Übertragungsgefahr bei den verschiedenen Aktivitäten, die den Inhabern von COVID-Pässen erlaubt sind, gebührend Rechnung getragen wird, insbesondere wenn sie in Kontakt mit Menschen treten, die keine Immunität durch eine Impfung oder frühere Infektion erworben haben, und wenn bei diesen Menschen eine größere Gefahr besteht, schwer zu erkranken oder an der Krankheit zu versterben;
 - 13.3.8. der Lage derer gebührend Rechnung getragen wird, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund ihrer persönlichen Überzeugung oder ihres Glaubens eine Impfung ablehnen; was letztere Gruppe anbelangt, dass jedes COVID-Pass-System nicht gleichbedeutend mit einem Zwang wird und es eine Impfung nicht tatsächlich obligatorisch macht;
 - 13.3.9. COVID-Pässe sowohl in digitalem Format als auch in Papierform zur Verfügung stehen;
 - 13.4. sicherzustellen, dass alle COVID-Pass-Systeme über eine klare gesetzliche Grundlage verfügen;

- 13.5. sicherzustellen, dass alle COVID-Pass-Systeme umfassend im Einklang mit den Normen des Europarates für Datenschutz und Privatsphäre stehen, insbesondere denen der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und dessen Änderungsprotokoll (SEV Nr. 108 und SEV Nr. 223, „Übereinkommen 108 und 108+“), und Systemen Vorrang eingeräumt wird, die eine dezentrale Datenspeicherung beinhalten;
- 13.6. zu gewährleisten, dass im Einklang mit dem Übereinkommen des Europarates über die Fälschung von Arzneimittelnprodukten und ähnliche Straftaten, die eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit darstellen (SEV Nr. 211, „Medicrime-Konvention“) sowie dem Übereinkommen des Europarates über Computerkriminalität (SEV Nr. 185, „Budapest-Konvention“) geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Fälschung oder sonstigen kriminellen Missbrauch von COVID-Pässen zu verhindern;
- 13.7. sicherzustellen, dass alle COVID-Pass-Systeme in ihrer Anwendung und Dauer strikt auf die Bedürfnisse des öffentlichen COVID-19-Gesundheitsnotstands beschränkt sind und dass die damit verbundene Infrastruktur nicht ohne vorherige demokratische Überprüfung und tatsächliche rechtliche Aufsicht für andere Ziele umgewidmet wird.

Entschließung 2384 (2021)⁷

Die Überwindung der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten sozioökonomischen Krise

1. Die COVID-19-Pandemie hat die Welt unvorbereitet getroffen. Falsche volkswirtschaftliche Entscheidungen der Vergangenheit – wie die von zahlreichen Ländern ergriffenen Austeritätsmaßnahmen zur Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008 bis 2010 oder Maßnahmen, die bestimmten Ländern von externen Rettern auferlegt wurden –, haben die Widerstandsfähigkeit unserer Gesellschaften und Staaten, auch des Gesundheitssektors und der sozialen Sicherungssysteme, geschwächt. Als eine Folge davon verstärkten sich die sozioökonomischen Ungleichheiten weiter. Die Pandemie deckte auf, wie schwer frühere Politiken die am stärksten unterprivilegierten und benachteiligten Gruppen der Bevölkerung getroffen hatten.
2. Angesichts der Notwendigkeit, Leben zu retten und den Zusammenbruch der nationalen Gesundheitssysteme zu vermeiden, haben die meisten Staaten vorübergehend zu stringenten öffentlichen Gesundheitsmaßnahmen wie Lockdowns und Schließungen gegriffen, die Einschränkungen für den freien Verkehr von Personen und Gütern beinhalteten, und auf diese Weise tatsächlich die zweite Welle, aber auch das Wirtschaftsleben verlangsamt. Eine daraus resultierende Rezession verursachte eine große Ressourcenknappheit für Unternehmen, Arbeitnehmer und Staaten sowie für die weltweiten Investitionsflüsse und hatte in medizinischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht besonders negative Auswirkungen auf benachteiligte Bevölkerungsgruppen und exponierte Wirtschaftsregionen in ganz Europa. Alle Mitgliedstaaten des Europarates haben bereits Nothilfeprogramme für Unternehmen und vulnerable Menschen gestartet, um die sozioökonomische Lage zu stabilisieren. Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Klimakrise müssen sie nun eine gerechte, effiziente und transparente Nutzung dieser Mittel gewährleisten, um die strategische Vision einer gesunderen, inklusiveren und nachhaltigeren Entwicklung zu verfolgen, die im Mittelpunkt des übergeordneten wirtschaftlichen Interesses steht.
3. Die Parlamentarische Versammlung unterstreicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Aufrechterhaltung der grundlegenden sozialen Rechte, die in der Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 35 und SEV Nr. 163) verankert sind, und erinnert an die am 24. März 2021 verabschiedete Erklärung des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte (ECSR) zu COVID-19 und den sozialen Rechten. Die Versammlung ist sehr besorgt angesichts der Lage der benachteiligten Bevölkerung, die von der von der Pandemie verursachten sozioökonomischen Krise schwer getroffen wurde. Sie unterstützt die Vorschläge des ECSR zur Verbesserung der Lage nachdrücklich.
4. Die Versammlung beklagt, dass während der aufeinanderfolgenden Lockdowns und Schließungen zahlreiche Frauen, insbesondere Mütter, die doppelte Belastung zusätzlicher (unbezahlter) Betreuungsarbeit und des

⁷ Versammlungsdebatte am 22. Juni 2021 (18. Sitzung) (siehe Dok. 15310 und Addendum, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Andrej Hunko, und Dok. 15322, Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Elvira Kovács). Der Text wurde von der Versammlung am 22. Juni 2021 (18. Sitzung) verabschiedet. Siehe auch Empfehlung 2205 (2021).

Home-Schoolings tragen mussten, während sie auch in schlecht bezahlten Beschäftigungen überrepräsentiert sind und sich einer größeren Einkommensunsicherheit, größeren Gefahr von Arbeitslosigkeit und einem Anstieg häuslicher Gewalt gegenübersehen. Außerdem litten alleinerziehende Eltern unverhältnismäßig stark unter der Schließung der Schulen und Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder, was sie einer erhöhten Armutsgefahr aussetzte.

5. In diesem Zusammenhang möchte die Versammlung auf eine rechtliche Lücke in der Europäischen Sozialcharta hinweisen: Arbeitsmigranten, die aus Ländern stammen, die nicht durch diesen Vertrag gebunden sind, sind von der Anwendung bestimmter Bestimmungen der Charta ausgenommen. Diese Lücke, eine von vielen, unterstreicht die Notwendigkeit einer Modernisierung der Charta, bei der neue Rechte anerkannt werden sollten, um den vielfältigen Herausforderungen gerecht zu werden, die durch die Pandemie stärker sichtbar geworden sind.
6. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die europäischen Staaten an einem Scheideweg stehen und die historische Chance haben, ihre wirtschaftliche Entwicklung mit den sozialen und umweltpolitischen Bedürfnissen zur Verfolgung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen neu auszugleichen sowie die sozioökonomischen Ungleichheiten zu bekämpfen, die durch ein mangelhaftes Wachstumsmodell verursacht wurden. Alternative Wachstumsstrategien mit dem Ziel, den Abbau nicht erneuerbarer Ressourcen sowie Treibhausgasemissionen zu verringern, müssen dringend entwickelt und umgesetzt werden. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2329 (2020) „Lehren für die Zukunft aus einer wirksamen und auf Rechte gestützten Reaktion auf die COVID-19-Pandemie“, in der den Mitgliedstaaten empfohlen wurde sicherzustellen, dass ihre wirtschaftlichen Erholungspläne eine Schädigung der Ökosysteme verhindern, die aller Voraussicht nach weitere Epidemien zoonotischer Natur hervorrufen, und folglich die Gewährung von Hilfen von der Erfüllung ambitionierter Umwelt- und Sozialkriterien gemäß den Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung abhängig zu machen. Die Versammlung fordert die Staaten daher nachdrücklich auf, klare Signale an nichtstaatliche Akteure im Hinblick auf die Richtung langfristiger volkswirtschaftlicher Auswirkungen zu senden, um das menschliche Wohlergehen, die Menschenwürde und den Genuss grundlegender sozioökonomischer Rechte besser zu schützen.
7. Die Umsetzung ambitionierter wirtschaftlicher Erholungsmaßnahmen erfordert die Ausweitung der eigenstaatlichen finanziellen Fähigkeiten, um neue oder zusätzliche Ressourcen im In- oder Ausland zu mobilisieren. Da die eigenstaatlichen finanziellen Fähigkeiten in den Staaten Europas sehr stark variieren, ist darüber hinaus eine stärkere Koordinierung und Zusammenlegung der steuerlichen und finanziellen Ressourcen zur Überwindung der sozioökonomischen Krise erforderlich, insbesondere auf regionaler und grenzübergreifender Ebene.
8. Der anhaltende weltweite Notstand im Bereich der öffentlichen Gesundheit erfordert eine größere internationale Solidarität zwischen den reichsten und den ärmsten Ländern, um die vorhandenen Bestände an Impfstoffen gegen COVID-19 zu teilen und die am meisten gefährdeten Bevölkerungen und das Gesundheitspersonal ins Auge zu fassen. In diesem Zusammenhang ist die Versammlung der Ansicht, dass die europäischen Länder mit gutem Beispiel vorangehen und in einem abgestimmten Vorgehen einen Teil ihrer Impfstoffbestände an die bedürftigsten Länder spenden sollten. Sie sollten den weltweiten Ausbau der Produktionskapazitäten für COVID-19-Impfstoffe unterstützen, indem sie den Modalitäten für eine vorübergehende Aussetzung der Patente auf diesen Impfstoffen im Rahmen des TRIPS-Abkommens (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) der Welthandelsorganisation (WTO) beipflichten und Zwangslizenzabkommen unterstützen, um den Knowhow- und Technologietransfer für lebensrettende Impfstoffe und lebenswichtige Medikamente oder Behandlungen zu ermöglichen."
9. Im Lichte der vorstehenden Erwägungen müssen die politischen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Maßnahmen die Rechte aller schützen, um die Würde für alle zu erreichen. Um ihre sozioökonomische Erholung auf einen soliden Weg zu bringen und einen angemessenen sozialen Schutz für alle zu gewährleisten, empfiehlt die Versammlung den Mitgliedstaaten des Europarates:
 - 9.1 die Voraussetzungen zu schaffen, damit Unternehmen staatliche finanzielle Unterstützung erhalten, um die sozialen Rechte der Arbeitnehmer (wie den Erhalt der Beschäftigung) zu garantieren, die Ausschüttung von Dividenden zu verbieten, die Nachhaltigkeit der Ressourcenverwendung zu verstärken und Fahrpläne für die Verringerung der Umweltauswirkungen ihrer Aktivitäten zu verabschieden;
 - 9.2 die Gleichstellung bei allen Maßnahmen durchgehend zu berücksichtigen, die zur Reaktion auf die sozioökonomische Krise getroffen werden, und zu diesem Zweck

- 9.2.1 Folgenabschätzungen im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern als einen integralen Bestandteil in die öffentlichen gesundheits-, wirtschafts- und sozialpolitischen Antworten auf die Krise zu integrieren, die darauf abzielen, die tatsächlichen oder potenziell diskriminierenden Auswirkungen dieser Antworten zu identifizieren und zu beseitigen;
- 9.2.2 Chancengleichheit durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken zu gewährleisten als Teil der Ziele für nachhaltige Entwicklung und die Verpflichtung, niemanden zurückzulassen;
- 9.3 die staatlichen Investitionsprogramme auszuweiten mit dem Ziel:
 - 9.3.1. die Qualität, Bezahlbarkeit und Zugänglichkeit staatlicher Dienstleistungen und Infrastrukturen zu verbessern und den gleichberechtigten Zugang zu diesen Dienstleistungen und Infrastrukturen zu fördern;
 - 9.3.2. Anreize für eine qualitativ hochwertige Beschäftigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen auf der Grundlage des lokalen wirtschaftlichen Bedarfs zu schaffen und das Ziel einer angemessenen Arbeit für alle zu verfolgen;
 - 9.3.3. die Bildungs- und Berufschancen für junge Menschen zu verbessern, auch, um ihren Zugang zum Arbeitsmarkt aktiv zu fördern;
 - 9.3.4. die lebenslangen Lern- und Weiterbildungssysteme auszuweiten, um die Anpassung der menschlichen Kompetenzen und Fähigkeiten zum Aufbau einer nachhaltigeren und stärker digitalisierten Wirtschaft zu begleiten;
 - 9.3.5. ein angemessenes Mindesteinkommen und sozialen Schutz zu garantieren, insbesondere für stärker benachteiligte Bevölkerungsgruppen, darunter junge Menschen im Übergang zu einem eigenständigen Leben sowie alleinerziehende Familien;
 - 9.3.6. angemessenen Wohnraum und vernünftige Lebensbedingungen für alle zu gewährleisten;
 - 9.3.7. strategisch wichtige Wirtschaftssektoren für zukünftigen Wohlstand, Wohlergehen und soziale Gleichheit zurückzugewinnen, insbesondere im Hinblick auf nachhaltige Energien, Telekommunikationsnetze, Mobilität, Wohnungswesen, Gesundheit, Wasser- und Nahrungsmittelversorgung sowie wissenschaftliche Forschung und Entwicklungsfähigkeit;
 - 9.3.8. die Grundlagen der digitalen Wirtschaft und ihre Steuerung zu verstärken durch eine ressourcensparende Organisation der menschlichen Arbeit sowie gleichen Zugang zu digitalen Instrumenten zu gewährleisten;
 - 9.3.9. schnellstens die Produktionskapazitäten für COVID-19-Impfstoffe und -Medikamente weltweit durch Knowhow- und Technologietransfer über Zwangslizenzvereinbarungen zu erweitern sowie gegebenenfalls Patente im Rahmen des TRIPS-Abkommens der WTO vorübergehend aufzuheben und einen Teil der vorhandenen Impfstoffbestände an die bedürftigsten Länder zu spenden;
 - 9.3.10 alle Formen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu bekämpfen;
- 9.4. die Staatsfinanzen zu konsolidieren durch
 - 9.4.1. den Aufbau von Mechanismen, durch die es möglich ist, die Staatsfinanzen von der Volatilität der Finanzmärkte abzukoppeln und einen Rahmen zu entwickeln (der auch für andere Schulden genutzt werden könnte), um die aufgrund der Pandemie angehäuften Schulden kollektiv zu bewältigen;
 - 9.4.2. die Erhöhung des Anteils der nationalen Mittelbeschaffung aus privaten Quellen, insbesondere über eine progressive Besteuerung, die Menschen mit niedrigeren Einkommen schützt;
 - 9.4.3. die Beschaffung neuer Ressourcen mithilfe der Einführung einer Steuer auf Finanztransaktionen, insbesondere im Hinblick auf den Hochfrequenzhandel;
 - 9.4.4. die Erwägung bestimmter Formen der Einkommensbesteuerung und/oder Abgaben für die wohlhabendsten Teile der Gesellschaft, um die Last der Krise von den Schultern der weniger Begünstigten auf die der Wohlhabendsten zu verlagern;
 - 9.4.5. die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Steuersachen durch den von der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) gemäß den Linien

von Entschließung 2370 (2021) der Versammlung „Steuerliche Ungerechtigkeit bekämpfen: Die Arbeit der OECD zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft“ vorgeschlagenen inklusiven Rahmen, um eine angemessenere Besteuerung der digitalen Wirtschaft zu gewährleisten und eine neue Unternehmenssteuergrundlage zu schaffen;

- 9.4.6. sofern sie Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, die Revision der steuerlichen Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts der EU gemäß der Notwendigkeit, die Ausgaben zumindest in der Erholungsphase beizubehalten;
- 9.5. eine effiziente und transparente Zuweisung von Hilfsmitteln für den Privatsektor auf der Grundlage der langfristigen Entwicklungsprioritäten im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung, der Grünen Agenda und anderen länderspezifischen sozialen Zielen zu gewährleisten, was eine parlamentarische Kontrolle der Investitionsvorschläge und ihrer Umsetzung einschließen sollte;
- 9.6. positive Maßnahmen zu beschließen, um das geschlechtsspezifische Lohn- und Rentengefälle sowie alle Formen der Diskriminierung bei der Beschäftigung zu beseitigen;
- 9.7. sicherzustellen, dass die Organe für die Krisenreaktion und die für die Erholungsmaßnahmen zuständigen Organe nach Geschlecht ausgewogen besetzt, divers und inklusiv sind; ihre Arbeit muss darüber hinaus evidenzbasiert (insbesondere mithilfe der Nutzung von nach Geschlecht und anderen Gründen für eine Diskriminierung aufgeschlüsselten Daten) und geschlechtsspezifisch sein, und es muss gewährleistet werden, dass die Gleichstellung in allen Bereichen berücksichtigt wird;
- 9.8. die Entschließung 2361 (2021) „COVID-19-Impfstoffe: ethische, rechtliche und praktische Überlegungen“ umzusetzen, um dazu beizutragen, COVID-19-Impfstoffe zu einem globalen öffentlichen Gut, das allen Menschen überall zur Verfügung steht, zu machen und die Hindernisse und Beschränkungen zu überwinden, die aus Patenten und geistigen Eigentumsrechten resultieren, um die weitverbreitete Herstellung und Verteilung von Impfstoffen in allen Ländern und an alle Bürger zu gewährleisten.

Empfehlung 2205 (2021)⁸

Die Überwindung der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten sozioökonomischen Krise

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2384 (2021) „Die Überwindung der von der COVID-19-Pandemie verursachten sozioökonomischen Krise“ und unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 35 und SEV Nr. 163) einhalten, indem sie mehr in eine effektive Umsetzung der sozialen Rechte investieren. Sie können dies tun, indem sie ihre finanzielle Kapazitäten und ihre staatlichen Investitionsprogramme ausweiten sowie gezielte Hilfen für private Unternehmen gewährleisten, wo dies notwendig ist, und im Gegenzug Letztgenannte zu verpflichten, die sozioökonomischen Rechte vollständig aufrecht zu erhalten, Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhalten und zu entwickeln, zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beizutragen und sich zu engagieren, um ihre Aktivitäten grüner zu gestalten (anstatt „Green-Washing“ zu betreiben).
2. Der Kontext der Pandemie hat die Relevanz der Europäischen Sozialcharta als Maßstab für die menschliche Entwicklung hervorgehoben. Zum 60. Jahrestag der Charta in diesem Jahr würdigt die Versammlung die Fähigkeit dieses lebendigen Instruments, nach und nach neue Entwicklungen in der sozioökonomischen Landschaft der Mitgliedstaaten anzunehmen. Sie begrüßt, dass die Vereinten Nationen im letzten Jahrzehnt eine Reihe neuer Rechte als Grundrechte anerkannt haben und ist der Auffassung, dass diese auch in der Europäischen Sozialcharta widerspiegelt werden sollten.
3. Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt deshalb dem Ministerrat,
 - 3.1. den Europäischen Ausschuss für soziale Rechte damit zu beauftragen, die Möglichkeit zu untersuchen, den bereits von der Charta geschützten Rechtekatalog um neue Rechte zu ergänzen und die Reichweite

⁸ Versammlungsdebatte am 22. Juni 2021 (18. Sitzung) (siehe Dok. 15310 und Addendum, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Andrej Hunko, und Dok. 15322, Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Elvira Kovács). Der Text wurde von der Versammlung am 22. Juni 2021 (18. Sitzung) verabschiedet.

der bestehenden Rechte auf alle Menschen auszudehnen, die in der Rechtsprechung der Vertragsstaaten leben;

- 3.2. die vier Länder, die das Protokoll zur Änderung der Sozialcharta (SEV Nr. 142, das sogenannte „Türiner Protokoll“) noch nicht ratifiziert haben, dies so bald wie möglich zu tun, und, sollten keine schnellen Fortschritte erzielt werden, im Hinblick auf die Wahl der Mitglieder zum Europäischen Ausschuss für soziale Rechte durch die Versammlung sicherzustellen, dass die Versammlung ihre festgelegte Funktion im Überwachungsmechanismus der Charta vollständig ausüben kann, indem sie diesbezüglich eine einstimmige Entscheidung trifft;
- 3.3. alle Mitgliedstaaten aufzurufen, möglichst viele Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta und ihrer Protokolle zu unterzeichnen, zu ratifizieren und vollständig umzusetzen;
- 3.4. insbesondere das im Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 158) vorgesehene Kollektivbeschwerdesystem zu akzeptieren.

Entschließung 2385 (2021)⁹

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Rechte von Kindern

1. Die Parlamentarische Versammlung ist zutiefst besorgt über die verheerenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Kinder (alle Personen unter 18 Jahren), die mit dem Verlust von Angehörigen, Isolation, der Ausbreitung von Armut und einem verminderten Zugang zu öffentlichen Diensten (darunter in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Sozialschutz) konfrontiert waren. Die körperliche und geistige Gesundheit von Kindern sowie ihre Chancengleichheit bei Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten wurden beeinträchtigt. Gewalt gegen Kinder, einschließlich häuslicher und sexueller Gewalt, hat zugenommen. Die Auswirkungen der Pandemie in den ärmeren Ländern haben ernsthafte Besorgnis in Bezug auf Kinder- und Säuglingssterblichkeit, Kinderarbeit, Kinderehen und Kinderhandel hervorgerufen. Die derzeitige Generation von Kindern, mitunter als „Generation COVID“ bezeichnet, wird noch viele Jahre lang unter den Folgen dieser Gesundheitskrise leiden, sofern keine angemessenen Maßnahmen getroffen werden.
2. Nach Überzeugung der Versammlung ist es zur Verbesserung der Situation von Kindern vor allem erforderlich, Eltern und andere Betreuungspersonen zu unterstützen, damit sie ihrerseits den Kindern helfen können. Die Kinder selbst müssen Gehör finden. Aufgrund der Pandemie haben sich die bereits bestehenden Probleme im Zusammenhang mit sozialer Ausgrenzung, Ungleichheit und unangemessenen Sozialschutzsystemen verschärft. In vielen Ländern ist infolge des Abbaus der öffentlichen Dienste in den vergangenen Jahrzehnten eine Situation entstanden, in der die Ressourcen so knapp bemessen sind, dass kaum Spielraum bleibt, um den pandemiebedingt wachsenden Bedarf an Unterstützung zu decken. Die Einrichtung leistungsfähiger öffentlicher Dienste für Kinder und ihre Familien, die sorgfältig koordiniert werden und in ersten Risikosituationen nicht versagen, sollte eine Priorität für die Wiederaufbaustrategien nach der Pandemie sein. Kinderarmut muss entschlossen angegangen werden.
3. Je nach Land und auch innerhalb der Länder wirkt sich die COVID-19-Pandemie unterschiedlich schwer auf die Rechte von Kindern aus, wobei die ärmsten Gruppen der Gesellschaft und die Länder mit geringem Einkommen am stärksten betroffen sind. Bei der Bewältigung dieser Krise der öffentlichen Gesundheit und ihrer Folgen sollte Solidarität als Leitprinzip dienen. Nur wenn wir die Grundbedürfnisse aller Kinder erfüllen, die Sicherheit der Kinder gewährleisten und die Familien unterstützen, können wir in unseren Gesellschaften ein hohes Maß an Wohlbefinden und Wohlstand erreichen.
4. Die Mitgliedstaaten des Europarates sollten dringend Maßnahmen treffen, um die Auswirkungen der Pandemie auf die Rechte des Kindes anzugehen und sicherzustellen, dass alle Kinder im Einklang mit den bestehenden internationalen Normen, einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, und den einschlägigen Instrumenten des Europarates, etwa der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5), der Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 163), dem Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“), des Übereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr.

⁹ Versammlungsdebatte am 22. Juni 2021 (18. Sitzung) (siehe Dok. 15311, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Baroness Doreen Massey). Der Text wurde von der Versammlung am 22. Juni 2021 (18. Sitzung) verabschiedet. Siehe auch Empfehlung 2206 (2021).

201, „Lanzarote-Konvention“), des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108), des Übereinkommens über Computerkriminalität (SEV Nr. 185, „Budapester Übereinkommen“) und des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197), geschützt werden.

5. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten des Europarates daher nachdrücklich auf,
 - 5.1. in Bezug auf den Aufbau widerstandsfähiger Sozialschutzsysteme für Kinder und ihre Betreuungspersonen
 - 5.1.1. ein Mindesteinkommen für Eltern und andere Betreuungspersonen unabhängig von ihrem Status und Hintergrund zu gewährleisten, beispielsweise in Form eines (den Bedarf ausreichend deckenden) Grundeinkommens; ein solches Einkommen sollte leicht zugänglich sein, und entsprechende Informationen sollten in der Öffentlichkeit verbreitet werden;
 - 5.1.2. sicherzustellen, dass die für Kinder zuständigen öffentlichen Dienste, darunter in den Bereichen Sozialschutz, Gesundheit und Bildung, dauerhaft mit den entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden; sicherzustellen, dass Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, angemessen verfügt werden, sich in einer stabilen beruflichen Situation befinden und Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung haben;
 - 5.1.3. besondere Aufmerksamkeit auf Kinder in prekären Situationen zu richten, darunter Kinder, die in Armut leben, Kinder, die Minderheiten angehören, Migrantinnen- und Flüchtlingskinder, Kinder von Arbeitsmigrantinnen, die in ihren Herkunftsländern zurückgelassen wurden, Kinder mit Behinderungen, Kinder mit Langzeit- oder chronischen Erkrankungen, Kinder im Freiheitsentzug, Heimkinder, junge Betreuer und Straßenkinder;
 - 5.2. in Bezug auf die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Rechte von Kindern in Krisenzeiten und auf der Grundlage geeigneter Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit
 - 5.2.1. sicherzustellen, dass Notfall- und Wiederaufbaupläne und damit zusammenhängende Strategien und Rechtsvorschriften hinsichtlich ihrer Wirkung auf Kinder analysiert werden, und an Kinderrechten ausgerichtete Budgetierungsmechanismen zu fördern;
 - 5.2.2. die Belastung in den Familien zu verringern, indem sozioökonomische Schwierigkeiten angegangen und flexible Arbeitsregelungen für Eltern und andere Betreuungspersonen, einschließlich der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Sonderurlaubs für „Kinder in Not“, unterstützt werden, und sicherzustellen, dass dem geistigen und körperlichen Wohlbefinden der Kinder ebenso große Bedeutung beigemessen wird wie ihrem schulischen Erfolg;
 - 5.2.3. funktionierende öffentliche Dienste für Kinder, darunter in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Sozialschutz, aufrechtzuerhalten, indem sie Leitlinien und Vorschriften für Gesundheit und Sicherheit, einschließlich Weisungen für eine reibungslose ämterübergreifende Zusammenarbeit und Kommunikation, bereitstellen und ihre Umsetzung überwachen; für derartige Maßnahmen sensibilisieren und Unterstützung gewinnen; umfassend auf Informations- und Kommunikationstechnologien zurückgreifen, sofern dies angebracht ist; sicherzustellen, dass öffentliche Bedienstete gebührend unterstützt werden, wenn sie sich mit kritischen Situationen befassen, beispielsweise wenn Kinder vom Verlust von Angehörigen, Vorfällen von Gewalt in der Familie, einem drastischen Rückgang des Familieneinkommens, psychischen Problemen oder Konflikten mit dem Gesetz betroffen sind;
 - 5.2.4. die Prävention von Gewalt gegen Kinder zu einer Priorität zu machen; Meldemechanismen für Fachkräfte auszubauen; Notrufnummern einzurichten und Sensibilisierungskampagnen zum Thema Gewalt gegen Kinder, insbesondere sexuelle Gewalt (auch im digitalen Bereich), zu organisieren;
 - 5.2.5. Forschungsarbeiten zu den Auswirkungen von COVID-19 auf die Rechte und das Wohl von Kindern zu unterstützen, darunter Längsschnittstudien zum Bildungsstand und Wohlbefinden, zu längerfristigen schulischen und beruflichen Ergebnissen und zu Ungleichheiten hinsichtlich der Lebenschancen;
 - 5.2.6. sicherzustellen, dass alle Kinder Zugang zu Bildungsprogrammen haben, beispielsweise durch die Nutzung von Fernseh- und Radiosendern oder die Bereitstellung der notwendigen Ausrüstung für Familien aus schwierigen sozioökonomischen Verhältnissen und durch die Einführung

- von Nachholprogrammen; sicherzustellen, dass Kinder nach Möglichkeit Zugang zu Spiel- und Sportangeboten im Freien und in Innenräumen haben; sicherzustellen, dass Kunst und Kultur allen Kindern zugänglich sind; sicherzustellen, dass innovative Ansätze für Sozialisierung, sichere soziale Kontakte und Identitätsbildung für Kinder unterstützt werden;
- 5.2.7. für die Bedeutung regelmäßiger Impfprogramme für Kinder zu sensibilisieren;
- 5.2.8. sicherzustellen, dass die Grundsätze einer kindgerechten und opferorientierten Justiz im Zusammenhang mit der Pandemie angewandt werden, beispielsweise bei Verstößen gegen die Lockdown-Regelungen;
- 5.3. in Bezug auf die Auswirkungen von COVID-19 auf die Rechte von Kindern in Ländern mit niedrigem Einkommen
- 5.3.1. Soforthilfe zu leisten und sicherzustellen, dass globale Entwicklungsprogramme der Situation von Kindern, insbesondere aus verletzlichen Gruppen, Rechnung tragen; und öffentliche Unterstützung für Entwicklungsprogramme und humanitäre Hilfe zu gewinnen, indem die menschlichen Dimensionen der Krise und ihre möglichen Folgen in einer vernetzten Welt hervorgehoben werden;
- 5.3.2. in Bezug auf die COVID-19-Impfung von Kindern die Empfehlungen aus der Entschließung 2361 (2021) „COVID-19-Impfstoffe: ethische, rechtliche und praktische Erwägungen“ umzusetzen.
6. Die Versammlung begrüßt die Annahme der EU-Kinderrechtsstrategie und der EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowohl offline als auch online. Sie fordert die europäischen Institutionen auf, ihren Mitgliedstaaten eine sorgfältig koordinierte Unterstützung im Rahmen der Strategien der Europäischen Union und des Europarates zu gewähren und dabei umfassenden Gebrauch von den vorhandenen Fachkenntnissen und Instrumenten, etwa der Lanzarote-Konvention, zu machen. Es ist entscheidend wichtig, die Erfahrungen mit der COVID-19-Pandemie zu berücksichtigen, um auf künftige Krisensituationen politisch flexibel reagieren zu können, beispielsweise im Rahmen der geplanten Strategie des Europarates für die Rechte des Kindes (2022–2027), die derzeit vorbereitet wird.
7. Darüber hinaus begrüßt die Versammlung den Vorschlag zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder und fordert die EU-Organe auf, die Europäische Sozialcharta und die Erkenntnisse des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte bei der Einführung und Umsetzung der Garantie zu berücksichtigen. Die Europäische Union und der Europarat sollten eng zusammenarbeiten, wenn es darum geht, die Mitgliedstaaten bei der praktischen Ausgestaltung der Europäischen Garantie für Kinder zu unterstützen.
8. Die Versammlung fordert die nationalen Parlamente, das Europäische Parlament und die Interparlamentarische Union auf, ihre Anstrengungen zu bündeln, um parlamentarische Unterstützung für die Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Rechte des Kindes zu gewinnen.
9. Die Versammlung fordert die Parlamente der Mitgliedstaaten auf, die Weltgesundheitsorganisation und andere Hilfsprogramme für Kinder zu unterstützen, um deren finanzielle Stabilität zu gewährleisten, damit sie praktische Unterstützung für Kinder gewähren können.

Empfehlung 2206 (2021)¹⁰

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Rechte von Kindern

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2385 (2021) „Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Rechte von Kindern“.
2. Nach Überzeugung der Versammlung ist es für die Zukunft unserer Gesellschaften unerlässlich, die Rechte des Kindes bei allen Maßnahmen zur Inangriffnahme der Pandemie und ihrer Folgen zu berücksichtigen. Der Europarat sollte seine Mitgliedstaaten beim Aufbau widerstandsfähiger Sozialschutzsysteme unterstützen und die Chancengleichheit innerhalb der Länder sowie die Solidarität zwischen den Ländern fördern.

¹⁰ Versammlungsdebatte am 22. Juni 2021 (18. Sitzung) (siehe Dok. 15311, Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Baroness Doreen Massey). Der Text wurde von der Versammlung am 22. Juni 2021 (18. Sitzung) verabschiedet.

3. Die Versammlung stellt fest, dass die Instrumente des Europarates, etwa die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5), die Europäische Sozialcharta (SEV Nr. 163), das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“), das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201, „Lanzarote-Konvention“), das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108), das Übereinkommen über Computerkriminalität (SEV Nr. 185, „Budapester Übereinkommen“) und das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197), eine solide Grundlage für die Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie auf die Rechte des Kindes bieten.
4. Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt deshalb dem Ministerrat,
 - 4.1. eine mögliche Überprüfung der Programme der Mitgliedstaaten des Europarates für den Wiederaufbau nach der COVID-19-Pandemie unter dem Gesichtspunkt der Rechte des Kindes in Betracht zu ziehen, und zwar auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und der im Rahmen des Europarates vereinbarten Rechtsnormen;
 - 4.2. die Vorschläge der Generalsekretärin des Europarates zur Stärkung des Systems der Europäischen Sozialcharta zu unterstützen; die Konferenz der Vertragsparteien unverzüglich einzuberufen; in diesen Reformprozess eine parlamentarische Dimension einzubringen, auch im Hinblick darauf, allen Bestimmungen des Turiner Protokolls (SEV Nr. 142) Geltung zu verleihen; und sicherzustellen, dass dabei die Rechte von Kindern gebührend berücksichtigt werden;
 - 4.3. die Anwendung der Europäischen Sozialcharta zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und ihren Familien in Zeiten einer Pandemie und während der nachfolgenden sozialen und wirtschaftlichen Erholung zu bewerten und ein mögliches Zusatzprotokoll über einen wirksamen Sozialschutz in Krisensituationen zu prüfen;
 - 4.4. die Möglichkeiten für eine weitere Ausweitung der Beteiligung von nicht dem Europarat angehörenden Staaten an seinen Kooperationsprogrammen, die die Rechte des Kindes betreffen, mit besonderem Schwerpunkt auf Ländern mit niedrigem Einkommen, zu prüfen;
 - 4.5. die Nutzung von Analysen der Wirkung auf die Rechte des Kindes und von an Kinderrechten ausgerichteten Budgetierungsmechanismen bei allen nationalen Politikkonzepten, die zur Bewältigung künftiger Krisensituationen angewandt werden, durch die Arbeit des Europarates, auch im Rahmen der geplanten Strategie für die Rechte des Kindes (2022–2027), zu fördern;
 - 4.6. ein paneuropäisches Seminar einzuberufen, um die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission und dem Europarat aktiv zu fördern und so die Modalitäten zu konsolidieren, mit denen sie eine Strategie für proaktive und konkrete Vorschläge für ein künftiges Vorgehen gegen die Auswirkungen von COVID-19 unterstützen könnten.

Entschließung 2386 (2021)¹¹

Die Stärkung der Teilhabe von Frauen aus unterrepräsentierten Gruppen an politischen und öffentlichen Entscheidungen

1. In den letzten Jahrzehnten sind in Europa hinsichtlich der Teilhabe von Frauen an politischen und öffentlichen Entscheidungen erhebliche Fortschritte erzielt worden. Frauen haben sehr einflussreiche Positionen erreicht und in mehreren europäischen Ländern besteht in den Parlamenten nahezu Parität.
2. Gleichwohl sind diese Fortschritte zu schleppend und uneinheitlich erfolgt. Darüber hinaus herrscht bei politischen und öffentlichen Entscheidungen immer noch eine mangelnde Teilhabe und Vertretung von Frauen mit Behinderungen, jungen Frauen, LBTI-Frauen, Roma-Frauen, farbigen Frauen, Frauen mit Migrationshintergrund, Minderheiten angehörenden oder indigenen Frauen, Frauen aus ländlichen Regionen und sozioökonomisch benachteiligten Frauen.

¹¹ Versammlungsdebatte am 23. Juni 2021 (20. Sitzung) (siehe Dok. 15301, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nicht-diskriminierung, Berichterstatterin: Eglantina Gjermeni). Von der Versammlung am 23. Juni 2021 (20. Sitzung) verabschiedeter Text.

3. Die Parlamentarische Versammlung zeigt sich besorgt, dass Frauen immer noch mit zahlreichen Hürden konfrontiert sind, die ihre aktive Teilhabe an politischen und öffentlichen Entscheidungen behindern. Diese Hürden haben sich während der COVID-19-Pandemie noch verschärft, insbesondere für Frauen aus unterrepräsentierten Gruppen. Vorurteile und Stereotype, die Gefährdung durch Gewalt, die mangelnde Anerkennung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse, die ungleiche Aufteilung von Betreuungsaufgaben, gesellschaftliche Normen, ein hohes Maß an Diskriminierung, Hürden innerhalb politischer Parteien, das Fehlen gezielter Maßnahmen und fehlende Zugangsmöglichkeiten ganz allgemein schränken die Teilhabe ein. Es bedarf tiefgreifender struktureller Veränderungen, um diesen Herausforderungen zu begegnen und die Teilhabe von Frauen aus unterrepräsentierten Gruppen an politischen und öffentlichen Entscheidungen auf allen Ebenen zu stärken.
4. Die im Jahr 2018 von der Interparlamentarischen Union (IPU) und der Versammlung durchgeführte Studie zu Sexismus, Belästigung und Gewalt gegen Frauen in den Parlamenten Europas zeigte, dass Gewalt gegen Frauen in der politischen Sphäre weit verbreitet ist. Hetze und Online-Belästigung gegen Frauen aus Politik und öffentlichem Leben behindern das politische Engagement von Frauen, insbesondere solchen aus unterrepräsentierten Gruppen, die ein überproportional hohes Maß an Gewalt erfahren und möglicherweise aus Angst vor speziell gegen sie gerichteten Maßnahmen auf eine Mitwirkung verzichten. Die Versammlung bekräftigt ihre Entschlossenheit, Gewalt gegen Frauen in der Politik zu bekämpfen, und verweist dabei auf ihre Entschließung 2274 (2019) „Die Förderung von Parlamenten ohne Sexismus und sexuelle Belästigung“ und die von der ehemaligen Präsidentin der Versammlung, Liliane Maury Pasquier, auf den Weg gebrachte Initiative „#NotInMyParliament“. Die Stärkung der politischen Teilhabe ist eng verknüpft mit der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt, und zur Erreichung dieses Ziels sollten keine Anstrengungen gescheut werden.
5. Die Versammlung erinnert an ihre Entschließung 2222 (2018) „Die Förderung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Politik“. Konkrete Empfehlungen zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wurden in ihrer Entschließung 2155 (2017) „Die politischen Rechte von Personen mit Behinderungen: eine demokratische Frage“ formuliert. Politische Systeme und Strukturen sollten für Menschen aus unterschiedlichen Kreisen offener, inklusiver und attraktiver gestaltet werden. Ein intersektionaler Ansatz bei Entscheidungen sowie auch gezielte Maßnahmen können dazu beitragen, dass niemand übergangen wird. Mit der Teilhabe von Frauen und Mädchen in ihrer ganzen Vielfalt an politischen und öffentlichen Entscheidungen wird die deutliche Botschaft vermittelt, dass die Bedeutung inklusiver Gesellschaften anerkannt wird, die Repräsentativität gesteigert und die Legitimität und Relevanz von Entscheidungen gestärkt.
6. Die Stärkung der Teilhabe von Frauen aus unterrepräsentierten Gruppen an politischen und öffentlichen Entscheidungen erfordert Maßnahmen auf mehreren Ebenen. Die Gesellschaft als Ganzes und die politischen Parteien müssen für die aktive Beteiligung und das aktive Engagement von Frauen Raum schaffen. Die Versammlung unterstreicht, dass auch Männern in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zukommt, wenn sie Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen in der Politik bekämpfen und gegen geschlechtsspezifische Stereotype und Sexismus ihre Stimme erheben. Männer können Verbündete sein und sich aktiv für die Förderung der Gleichstellung und die Mitwirkung von Frauen in Führungspositionen engagieren. Sowohl bei den Denkweisen als auch in der politischen Kultur bedarf es unbedingt eines tiefgreifenden Wandels, um dafür zu sorgen, dass politische und öffentliche Entscheidungen inklusiver sind und Menschen aus unterschiedlichen Kreisen daran partizipieren können.
7. Die Versammlung begrüßt, dass 2021 der Bedeutung einer stärkeren Teilhabe von Frauen aus unterrepräsentierten Gruppen an Entscheidungen, darunter auch an Führungsverantwortung, auf globaler Ebene Sichtbarkeit verliehen wurde – so war beispielsweise die politische Teilhabe von Frauen das Thema, das für die 65. Sitzung der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (15.–26. März 2021) ausgewählt wurde. Sie sieht außerdem dem 2021 stattfindenden VN-Forum „Generation Gleichberechtigung“ mit Interesse entgegen. Die Förderung der Teilhabe von Frauen aus unterrepräsentierten Gruppen an politischen und öffentlichen Entscheidungen begünstigt die nachhaltige Entwicklung und den Frieden und leistet einen Beitrag zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Die Überrepräsentierung von Männern und die Unterrepräsentierung von Frauen anzugehen ist wichtig, um Demokratien stärker zu legitimieren und in die Pflicht zu nehmen.
8. Angesichts dieser Erwägungen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates, die Beobachterastaaten und die „Partner für Demokratie“ auf,

- 8.1. in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischen Stereotypen, Sexismus, Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen
 - 8.1.1. das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210) – sofern noch nicht geschehen – zu unterzeichnen und zu ratifizieren und in den Staaten, die bereits Vertragspartei sind, die Umsetzung zu beschleunigen;
 - 8.1.2. Maßnahmen zur Umsetzung der Entschließung 2274 (2019) der Versammlung „Die Förderung von Parlamenten ohne Sexismus und sexuelle Belästigung“ und der Entschließung 2290 (2019) der Versammlung „Eine ambitionierte Agenda des Europarates für die Gleichstellung von Männern und Frauen“ einzuführen;
 - 8.1.3. auf die Umsetzung der Gleichstellungsstrategie des Europarates 2018-2023 hinzuarbeiten und für den Mehrwert eines inklusiven politischen Umfelds zu sensibilisieren;
 - 8.1.4. die Empfehlung CM/Rec(2019)1 des Ministerkomitees zur Verhütung und Bekämpfung von Sexismus ohne weiteren Aufschub umzusetzen;
 - 8.1.5. dafür zu sorgen, dass alle öffentlichen Einrichtungen gegenüber Gewalt, Diskriminierung und Übergriffen absolut keine Toleranz zeigen, unter anderem durch die Ratifizierung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt (Nr. 190);
 - 8.1.6. eine inklusive Bildung zu fördern, um so geschlechtsspezifische Stereotype und Sexismus vom frühen Kindesalter an zu verhüten und zu bekämpfen;
 - 8.1.7. diskriminierende Rechtsvorschriften gegen alle unterrepräsentierten Gruppen, die deren Teilhabe an politischen und öffentlichen Entscheidungen behindern, aufzuheben;
 - 8.1.8. durch die Einführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung, rassistischer und sexistischer Hetze und Gewalt gegen Frauen in der Politik ein sicheres und förderliches Umfeld für ihre Teilhabe zu schaffen und zu diesem Zweck ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen;
 - 8.1.9. die Teilhabe von Frauen an der Politik und am Arbeitsmarkt zu fördern, indem für eine bezahlbare Kinderbetreuung gesorgt wird und Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben eingeführt werden;
- 8.2. in Bezug auf den Zugang zu politischen und öffentlichen Entscheidungsprozessen und die Förderung der Teilhabe von Frauen aus unterrepräsentierten Gruppen
 - 8.2.1. die Entschließung 2111 (2016) der Versammlung „Die Bewertung der Folgen von Maßnahmen zur Verbesserung der politischen Vertretung von Frauen“ und die Entschließung 2222 (2018) der Versammlung „Förderung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Politik“ umzusetzen;
 - 8.2.2. die Empfehlung R (2003) des Ministerkomitees über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern bei politischen und öffentlichen Entscheidungen umzusetzen;
 - 8.2.3. disaggregierte Daten zu erfassen und Forschungsarbeiten über die Teilhabe von Frauen aus unterrepräsentierten Gruppen an politischen und öffentlichen Entscheidungen zu fördern und die Zusammensetzung der Parlamente auf nationaler und regionaler Ebene mithilfe einer intersektionalen Perspektive zu analysieren;
 - 8.2.4. Rechtsvorschriften und Strategien zur Umsetzung der Entschließung 2155 (2017) der Versammlung „Die politischen Rechte von Personen mit Behinderungen: eine demokratische Frage“ einzuführen und die Zugänglichkeit zu Wahlen, Wahlinformationen und Wahlverfahren zu einer Priorität zu erheben;
 - 8.2.5. das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (SEV Nr. 157) und das Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben (SEV Nr. 144) – sofern noch nicht geschehen – zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
 - 8.2.6. auf die Umsetzung des Strategischen Aktionsplans des Europarates zur Inklusion von Roma und Farenden (2020–2025) hinzuarbeiten;

- 8.2.7. bei der Wahlkampffinanzierung Obergrenzen festzulegen, um eine breitere Beteiligung zu ermöglichen, und einen gleichberechtigten Zugang zu Finanzmitteln zu bieten;
 - 8.2.8. die Bedürfnisse von Frauen aus unterrepräsentierten Gruppen zu ermitteln, die am politischen und öffentlichen Leben mitwirken wollen, um sie so angemessen unterstützen zu können, namentlich von Frauen, die mehrfacher und intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind;
 - 8.2.9. Leadership- und Mentoringprogramme für Frauen aus unterrepräsentierten Gruppen einzurichten und zu finanzieren;
 - 8.2.10. die Einrichtung von Frauennetzwerken oder Frauengremien in nationalen Parlamenten sowie auch Jugendparlamenten zu fördern;
 - 8.2.11. nichtstaatliche Organisationen, die sich für die Förderung der Geschlechtergleichstellung, der Inklusion und der Teilhabe von Frauen aus unterrepräsentierten Gruppen an politischen und öffentlichen Entscheidungen einsetzen, finanziell zu unterstützen;
 - 8.2.12. den zivilgesellschaftlichen Raum und das Engagement für Frauenrechtsorganisationen zu fördern und zu unterstützen, um bei Gleichstellungsfragen von den Entscheidungsträgern Rechenschaft zu fördern;
 - 8.2.13. in einen Dialog mit den Medien zu treten, um Identifikationsfiguren aus unterrepräsentierten Gruppen zu fördern und geschlechtsspezifische Stereotype und Sexismus zu bekämpfen;
 - 8.2.14. eine faire, nicht-stereotypisierende und ausgewogene Berichterstattung über Kandidaten und Politiker ungeachtet ihres Geschlechts sicherzustellen.
9. Die Versammlung fordert die politischen Parteien dazu auf,
- 9.1. die Teilhabe von Frauen aus unterrepräsentierten Gruppen an ihren internen Strukturen, darunter auch auf Führungsebenen, aktiv zu unterstützen und die Einführung freiwilliger Quoten zu prüfen;
 - 9.2. für die Kandidatenauswahl bei Wahlen auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene Regeln aufzustellen, um sicherzustellen, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfalt aktiv gefördert werden;
 - 9.3. ihre interne Zusammensetzung zu prüfen und zu erörtern, wie die Teilhabe von Frauen und Männern aus unterschiedlichen Kreisen gesteigert und ihre Präsenz verstärkt werden kann;
 - 9.4. bei der Unterstützung von Wahlkandidaten einen geschlechtersensiblen und intersektionalen Ansatz zu verfolgen;
 - 9.5. die Verpflichtungserklärung des Europarates „zur politischen Vertretung von Frauen der Roma und Fahrenden“ zu unterzeichnen und konkrete Schritte zu ihrer Umsetzung zu unternehmen;
 - 9.6. für alle ihre Mitglieder – ungeachtet ihres Geschlechts – Schulungen zur Inklusivität, Intersektionalität und Gleichstellung der Geschlechter zu organisieren und deren Zugänglichkeit sicherzustellen;
 - 9.7. für Personen aus unterrepräsentierten Gruppen in zugänglicher Form spezifische kapazitäts- und vertrauensbildende Schulungen zu organisieren, um ihre politischen Kompetenzen zu stärken;
 - 9.8. sich für eine stärkere Sichtbarkeit von Identifikationsfiguren aus dem politischen und öffentlichen Leben einzusetzen, darunter auch in den Medien.

Entschließung 2387 (2021)¹²

An den Krimtataren auf der Krim verübte Menschenrechtsverletzungen

1. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt ihr Eintreten für Frieden auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Vor diesem Hintergrund unterstreicht sie ihre Rolle als wichtigstes gesamteuropäisches Gremium, in dem ausgehend von den Werten und Prinzipien des Europarates als Mittel zur Herbeiführung dauerhafter, friedlicher Lösungen ein politischer Dialog stattfinden kann.

¹² Versammlungsdebatte am 23. Juni 2021 (20. Sitzung) (siehe Dok. 15305, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Thorhildur Sunna Ævarsdóttir). Von der Versammlung am 23. Juni 2021 (20. Sitzung) verabschiedeter Text.

2. Die Versammlung erinnert daran, dass sie seit der Annahme ihrer Entschlieung 1988 (2014) „Die jngsten Entwicklungen in der Ukraine: Gefahren fr das Funktionieren der demokratischen Institutionen“ und der Entschlieung 1990 (2014) „Die erneute Prfung der bereits besttigten Beglaubigungsschreiben der Russischen Fderation aus sachlichen Grnden“ im April 2014 wiederholt die Verletzung der Souvernitt und territorialen Unversehrtheit der Ukraine und die rechtswidrige Annexion der Krim durch die Russische Fderation verurteilt, ihre tiefe Besorgnis ber die Lage der Krimtataren und weiterer Personen, die zahlenmigen Minderheiten auf der Krim angehren, insbesondere Ukrainern, zum Ausdruck gebracht und die Russische Fderation nachdrcklich aufgefordert hat, dafr zu sorgen, dass ihre Rechte nicht verletzt werden.
3. Die Versammlung verurteilt entschieden die aktuelle vorbergehende Besetzung eines Teiles des ukrainischen Staatsgebiets – der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (nachfolgend „Krim“) – durch die Russische Fderation und bekrftigt, dass sie dessen Annexion nicht anerkennt. Sie verurteilt darber hinaus alle Versuche der Russischen Fderation, die versuchte Annexion der Krim zu legitimieren oder zu normalisieren.
4. Die Versammlung verurteilt die unmittelbar vor und im Anschluss an die rechtswidrige Annexion der Krim durch die russischen Behrden verbten schweren Menschenrechtsverletzungen gegen die Krimtataren, darunter Ttungen und Zwangsverschleppungen, die zudem bislang nicht eingehend untersucht worden sind.
5. Sie bedauert, dass auch weiterhin ber schwerwiegende Verletzungen der Rechte von Krimtataren berichtet wird, namentlich ber Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung durch Sicherheitskrfte und Polizeibeamte. Krimtataren sind weiterhin ungerechtfertigten Strafverfahren und unrechtmigen Durchsuchungen ausgesetzt, was auch fr Rechtsanwlte und Menschenrechtsverteidiger gilt, die sich fr die Rechte von Krimtataren einsetzen. Die Versammlung bedauert zutiefst, dass diese Rechtsverletzungen oft auf die Anwendung russischen Rechts auf der Krim zurckzufhren sind, das im Widerspruch zum Vlkerrecht steht.
6. Die Versammlung verurteilt nachdrcklich die hohe Zahl willkrlicher Verhaftungen und unbegrndeter strafrechtlicher Verfolgungen und Verurteilungen von Krimtataren aufgrund falscher Anklagen aus politischen Grnden im Zusammenhang mit Extremismus oder Terrorismus, auch aufgrund ihrer angeblichen Mitgliedschaft in muslimischen Gruppen und der Opposition gegen das derzeitige Regime auf der Krim. Sie ist uerst besorgt angesichts der zahlreichen Flle von Versten gegen die Religionsfreiheit der Krimtataren, einschlielich des Abzielens auf spezielle religise Gruppen, die angeblich an terroristischen und extremistischen Organisationen beteiligt sind, ohne einen Zusammenhang mit einem Vergehen gegen die ffentliche Ordnung.
7. Die Versammlung zeigt sich auerdem besorgt ber die Einschrnkungen, mit denen Krimtataren in Bezug auf das Recht auf freie Meinungsuerung und friedliche Versammlung sowie die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit konfrontiert sind, darunter die strafrechtliche Verfolgung von Personen fr das Abhalten friedlicher individueller Mahnwachen. Sie ist zutiefst beunruhigt ber die Praxis, Journalisten den Zugang zur Krim zu verwehren und ihnen fr lngere Zeit, manchmal Jahrzehnte, die Einreise in das Hoheitsgebiet der Russischen Fderation zu verbieten, was nicht nur gegen ihre Rechte verstt, sondern auch zur Isolierung der Krim und einem Mangel an unabhngiger Berichterstattung auerhalb der Halbinsel ber die Lage auf der Krim beitrgt.
8. Die Versammlung bedauert, dass trotz der Anerkennung der krimtatarischen Sprache als Amtssprache die Zahl der krimtatarischen Kinder, die in ihrer Sprache unterrichtet werden, Berichten zufolge nicht gestiegen ist, da die Eltern nicht dazu ermutigt werden, dies zu beantragen.
9. Die Versammlung ist uerst besorgt angesichts der unrechtmigen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs der Russischen Fderation, den Medschli des Krimtatarischen Volkes, das Vertretungs- und Selbstverwaltungsorgan auf der Krim, als eine extremistische Organisation zu verbieten, was gegen die internationalen Normen verstt, und ruft die Russische Fderation auf, die vom Internationalen Gerichtshof am 19. April 2017 angeordneten vorlufigen Manahmen unverzglich umzusetzen.
10. Die Verschlechterung der Menschenrechtslage und die missbruchliche Anwendung russischer Gesetze schaffen auf der Krim ein Klima der Angst und Feindseligkeit, das sich auf alle dort lebenden Menschen auswirken kann. Gleichwohl stellt die Versammlung mit Bedauern fest, dass die Krimtataren offenbar permanenten Belastungen ausgesetzt und unverhltnismig stark betroffen sind. Krimtataren sind deshalb nicht nur Opfer von Menschenrechtsverletzungen als solchen, sondern aufgrund der verhltnismig hufigen Anwendung missbruchlicher Manahmen gegen sie auch Opfer von Diskriminierung.

11. Die Versammlung ist zutiefst beunruhigt über diese Situation, die ihrer Ansicht nach zu schwerwiegenden Verletzungen zahlreicher internationaler Menschenrechtsinstrumente führt, darunter der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5). Sie stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine zwischenstaatliche Beschwerde, in der viele dieser Fragen aufgeworfen werden, für zulässig erklärt hat, nämlich Ukraine gegen Russland (betr. Krim) (Beschwerde Nr. 20958/14).
12. Die Versammlung unterstreicht ferner, dass eine Weigerung der Russischen Föderation, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen Resolutionen und die vom Internationalen Gerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angeordneten Maßnahmen umzusetzen, zu einer Verschlechterung der Lage der Krimtataren sowie weiterer Personen, die zahlenmäßigen Minderheiten auf der Krim angehören, führen dürfte.
13. In Anbetracht der obigen Ausführungen und unter Bekräftigung der in ihrer Entschliebung 2292 (2019) enthaltenen Empfehlungen, in denen sie unter anderem die Russische Föderation aufforderte, allen in ihren Entschliebungen 1990 (2014), 2034 (2015) und 2063 (2015) enthaltenen Empfehlungen nachzukommen, fordert die Versammlung die russischen Behörden nachdrücklich auf,
 - 13.1. die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/RES/68/262 über die territoriale Unversehrtheit der Ukraine sowie ihre Resolutionen A/RES/71/205, A/RES/72/190, A/RES/73/263, A/RES/74/168 und A/RES/75/192 über die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine) umzusetzen und die vom Internationalen Gerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Bezug auf die Russische Föderation angeordneten Maßnahmen einzuhalten;
 - 13.2. in Bezug auf die Verletzungen des humanitären Völkerrechts auf der Krim, die sich besonders auf die Krimtataren auswirken,
 - 13.2.1. die Anwendung russischen Rechts auf der Krim, namentlich im Bereich des Terrorismus und Extremismus, einzustellen, und im Einklang mit dem Völkerrecht die in der Ukraine geltenden Gesetze anzuwenden;
 - 13.2.2. alle Personen, die aufgrund der missbräuchlichen und völkerrechtswidrigen Anwendung russischen Rechts auf der Krim auch aus politischen Gründen unrechtmäßig festgenommen oder inhaftiert wurden, freizulassen;
 - 13.2.3. die Zwangsrekrutierung von Bewohnern der Krim, einschließlich von Krimtataren, in die Streitkräfte der Russischen Föderation zu beenden;
 - 13.2.4. die Verlegung von Inhaftierten, einschließlich von Krimtataren, von der Krim in die Russische Föderation zu beenden und ihre Rückkehr auf die Krim oder das ukrainische Festland sicherzustellen;
 - 13.3. in Bezug auf die an Krimtataren auf der Krim oder im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation mutmaßlich verübten Menschenrechtsverletzungen
 - 13.3.1. unverzüglich jede mutmaßliche Tötung, Entführung, Zwangsverschleppung, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung von Krimtataren im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention eingehend zu untersuchen und gegen die Verantwortlichen für etwaige festgestellte Übergriffe geeignete Sanktionen zu verhängen;
 - 13.3.2. alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ähnliche Übergriffe in Zukunft zu vermeiden;
 - 13.3.3. menschenwürdige Haftbedingungen sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass alle Inhaftierten Zugang zu jeglicher von ihnen benötigten medizinischen Versorgung haben;
 - 13.3.4. Rechtsanwälten und anderen Menschenrechtsverteidigern, die sich für Krimtataren einsetzen, zu ermöglichen, ungehindert ihrer Arbeit nachzugehen;
 - 13.3.5. jedwede bürokratischen oder gerichtlichen Schikanen gegen Krimtataren umgehend zu beenden und sicherzustellen, dass alle sie betreffenden Durchsuchungen oder Razzien unter strikter Achtung der Menschenrechte durchgeführt werden;
 - 13.3.6. die umfassende Achtung der Religionsfreiheit der Krimtataren zu gewährleisten und sie nicht länger aufgrund ihrer angeblichen Mitgliedschaft in muslimischen Gruppen ohne jeden Zusammenhang mit einer Straftat zu verfolgen;

- 13.3.7. die Entscheidung, die Aktivitäten des Medschlis des Krimtatarischen Volkes zu verbieten, aufzuheben und seinen Vorsitzenden Mustafa Dschemilew und Refat Tschubarow die Rückkehr auf die Krim zu erlauben;
 - 13.3.8. die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und friedliche Versammlung der Krimtataren zu gewährleisten;
 - 13.3.9. das Verbot der krimtatarischen Medieneinrichtungen aufzuheben und diesen Medien zu erlauben, im Einklang mit den Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention ihre Tätigkeit auszuüben;
 - 13.3.10. den Zugang zum Unterricht in und von krimtatarischer Sprache sicherzustellen und aktiv an der Schaffung von Voraussetzungen zu arbeiten, damit die Krimtataren entsprechend den Normen des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (SEV Nr. 157) und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker ihre Identität zum Ausdruck bringen, wahren und weiterentwickeln können;
- 13.4. internationalen und regionalen Menschenrechtsüberwachungsorganen im Einklang mit den Grundsätzen und Empfehlungen ihrer Entschließung 2240 (2018) „Uneingeschränkter Zugang der Menschenrechtsüberwachungsorgane des Europarates und der Vereinten Nationen zu den Mitgliedstaaten und den so genannten ‘Grauzonen’“ den vollständigen und ungehinderten Zugang zur Krim zu gewähren, um ihnen zu ermöglichen, unbeschadet der völkerrechtlichen Grundsätze und Normen sowie des Status der Krim als vorübergehend besetztem Gebiet der Ukraine ihren Auftrag zu erfüllen.
14. Die Versammlung ruft alle maßgeblichen Akteure auf, die Vertreter der Krimtataren, einschließlich des Medschlis des Krimtatarischen Volkes, in den internationalen Dialog über die Lage der Krimtataren und der Krim gegebenenfalls direkt einzubeziehen.
15. Die Versammlung bittet ihren Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss), bei seinen weiteren Arbeiten zu berücksichtigen, inwieweit die Russische Föderation diesen Empfehlungen nachkommt, und in diesem Zusammenhang der Situation anderer auf der Krim lebender Gruppen, etwa Ukrainern und religiösen Minderheiten, besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Entschließung 2388 (2021)¹³

Für eine europäische Diasporapolitik

1. Mehr und mehr europäische Staaten erkennen den bedeutenden Einfluss der Diasporagemeinschaften auf die europäische Gesellschaft und fördern daher ihre Einbindung in die Innenpolitik, durch nationale Konzepte zur Einbeziehung der Diaspora und staatliche Strategien zu ihrer Umsetzung.
2. Diaspora-Angehörige tragen positiv zur Entwicklung der europäischen Länder und ihrer Heimatländer bei, unter anderem durch die Bereicherung der kulturellen Vielfalt der Aufnahmeländer und den Aufbau lebendiger und konstruktiver Beziehungen zu ihren Herkunftsländern im Sinne wirtschaftlichen und kulturellen Austauschs und gemeinsamer Entwicklung. Sie erleichtern ferner die Integration neu angekommener Migranten und unterstützen sie in wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und kulturellen Belangen. Diaspora-Angehörige helfen Neuankömmlingen zudem bei der Bewältigung psychologischer Probleme im Zusammenhang mit Sprachbarrieren, dem Verlust gewohnter sozialer Netzwerke, Rechtsunsicherheit und ungleichem Zugang zu Sozialleistungen.
3. Trotz dieser positiven Effekte hat es zuweilen den Anschein, als würden Diasporagemeinschaften von den Herkunftsländern oder nichtstaatlichen Akteuren für politische oder andere Zwecke manipuliert. Es kommt vor, dass sie als „gefährlich“ abgestempelt werden. Immer wieder begegnen ihnen Intoleranz, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit und Antisemitismus, die sie daran hindern, zum Leben in der Gesellschaft beizutragen. Diese Herausforderungen bilden in den Aufnahmeländern ein Hindernis für ihre Integration und Eingliederung. Daher ist es wichtig, gegen falsche Vorstellungen anzugehen und die Vorteile der

¹³ Debatte der Versammlung vom 24. Juni 2021 (26. Sitzung) (siehe Dok. 15250, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Paulo Pisco). Von der Versammlung am 24. Juni 2021 (21. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2207 (2021).

verschiedenen Diasporas für unsere Gesellschaften hervorzuheben sowie die Äußerung jeder Form von Diskriminierung gegen Diasporas zu verhindern.

4. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigte ihre Entschlossenheit, diasporabezogene Themen in einer Reihe von Entschlüssen und Empfehlungen aufzugreifen, zuletzt in der Entschlüsselung 1696 (2009) und der Empfehlung 1890 (2009) „Einbindung der europäischen Diaspora: Die Notwendigkeit staatlicher und zwischenstaatlicher Lösungen“ und in der Entschlüsselung 2043 (2015) „Demokratische Teilhabe für die Migranten-Diaspora“, sowie durch die Einsetzung eines Unterausschusses zu Diaspora und Integration und des Parlamentarischen Netzwerks zur Diasporapolitik, das mit der Erarbeitung konkreter Empfehlungen dazu beauftragt wurde. Die Schlussfolgerungen aus den Aktivitäten des Parlamentarischen Netzwerks unterstreichen die dringende Notwendigkeit, eine europäische Strategie für Diaspora-Gemeinschaften zu entwickeln.
5. Daher bestärkt die Versammlung die Mitgliedsstaaten darin, konkrete Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen, um Konzepte zur Einbindung der Diaspora voranzubringen und ein förderliches Umfeld für die Entfaltung des Potenzials der Diaspora zu schaffen. Dabei sollten sie
 - 5.1. Daten und Informationen über im Ausland lebende Staatsangehörige erfassen und verarbeiten, um die Erarbeitung diasporabezogener Maßnahmen unter Beachtung des Datenschutzes zu fördern;
 - 5.2. nationale Mechanismen und für die Diaspora zuständige Institutionen schaffen, um eine bessere Zusammenarbeit und Einbindung der Diaspora in die Gesellschaft zu gewährleisten. Diese Mechanismen sollten die Vertretungen der Länder im Ausland einbeziehen;
 - 5.3. Aktionspläne zur Einbindung von Diaspora-Netzwerken und -Verbänden erarbeiten sowie regelmäßige formelle und informelle Treffen mit deren Vertretern organisieren, auch unter Nutzung der Möglichkeiten der neuen Informationstechnologien;
 - 5.4. bilaterale Vereinbarungen zur Unterstützung des Integrationsprozesses von Migranten unterzeichnen, die den Spracherwerb sowie das Kennenlernen der Sprache, der Kultur und der Rechtsverfahren in den Aufnahmeländern erleichtern;
 - 5.5. mit Führern und Vertretern der Diasporagemeinschaften zusammenarbeiten, um Vorfälle von Intoleranz, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und andere Formen der Diskriminierung von Migranten zu ermitteln und zu verhindern sowie gemeinsame Aktivitäten zur Förderung des gegenseitigen Respekts und des gesellschaftlichen Zusammenhalts zu unterstützen;
 - 5.6. Diaspora-Angehörige in die Politikgestaltung einbeziehen, insbesondere in Fragen der Staatsbürgerschaft sowie ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte;
 - 5.7. parlamentarische Anhörungen zu diasporabezogenen Themen veranstalten, um den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu fördern;
 - 5.8. einen diplomatischen Sonderberater für die Diaspora und Bürger im Ausland in den diplomatischen Vertretungen ernennen, der befugt ist, Vertrauen aufzubauen und sich mit der Diaspora auszutauschen, indem er konkrete Dienstleistungen und nützliche Informationen sowie gezielte Zusammenarbeit anbietet.
6. Die Versammlung betont, wie wichtig es ist, die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte von Diaspora-Angehörigen zu achten und sie dabei zu unterstützen, aktiv und fruchtbar in ihren Gemeinschaften zu wirken.
7. Die Versammlung ist überzeugt, dass sich die Diasporapolitik in allen Mitgliedstaaten auf die Förderung der politischen Integration von Diasporagemeinschaften in ihren Aufnahmeländern richten und dabei den anhaltenden Austausch mit ihren Herkunftsländern fördern und erleichtern sollte. Nehmen Diasporagemeinschaften an politischen Prozessen teil, werden sie zu aktiven Mitgliedern der Gesellschaft und erschweren es extremistischen und populistischen Gruppierungen, sie zu Sündenböcken zu machen und ihre politische Ausgrenzung auszunutzen. Die Mitgliedstaaten sollten Gesetze, Normen und Verfahren soweit wie möglich anpassen, um Diasporagemeinschaften die Ausübung ihres Rechts auf demokratische Teilhabe zu ermöglichen. Dazu sollten die Mitgliedstaaten:
 - 7.1. das Übereinkommen des Europarates über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben (SEV Nr. 144) ratifizieren, sofern dies noch nicht geschehen ist, und das nationale Wahlrecht bezüglich der Beteiligung von Diasporagemeinschaften an die im Übereinkommen festgelegten Standards angleichen;

- 7.2. anstreben, politische Teilhabe und Doppelstaatsbürgerschaft soweit wie möglich zu fördern. In diesem Zusammenhang wären Multi-Stakeholder-Beratungen auf nationaler Ebene zwischen Diasporaverbänden, Minderheiten, Wirtschaftsakteuren, Regierungsvertretern und anderen relevanten Akteuren zu fördern, um staatliche Maßnahmen zu politischer Teilhabe und Staatsbürgerschaft auf eine fundierte Grundlage zu stellen und bewährte Verfahren zu verbreiten;
- 7.3. administrative Erfordernisse für Diaspora-Angehörige vereinfachen, insbesondere durch die Schaffung von Diaspora-Kontaktstellen in nationalen Wahlausschüssen, damit sie ihr Recht auf politische Teilhabe ausüben können;
- 7.4. die elektronische Stimmabgabe und die Briefwahl in allen Mitgliedsstaaten voranbringen, um das demokratische Engagement von Diaspora-Angehörigen zu unterstützen, die sonst zur Stimmabgabe in ihre Herkunftsländer reisen müssten;
- 7.5. Diaspora-Angehörigen das Recht gewähren, ihre Vertreter für das Parlament ihres Herkunftslandes zu wählen;
- 7.6. Diaspora-Verbände in der politischen Teilhabe ihrer Mitglieder in den Aufnahmeländern unterstützen und Wahlberechtigte befähigen, sich zur Wahl zu stellen.
8. Nach Auffassung der Versammlung kann die Einbeziehung der Diaspora in die Volkswirtschaften der Herkunftsländer zum Aufbau starker, erfolgreicher und solidarischer Gesellschaften beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen fördern, die die positiven Beiträge der Diasporagemeinschaften zu nationalen und lokalen Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategien in den Herkunftsländern bestmöglich steigern, wobei die Förderung von Investitionen, Unternehmertum, Wissenstransfer, Innovation und Menschenfreundlichkeit den Schwerpunkt bilden sollte. Dabei sollten sie
 - 8.1. Diasporavertreter in die Ausarbeitung der jährlichen Entwicklungsstrategien und Umsetzungsmechanismen einbeziehen;
 - 8.2. Anreize für zurückkehrende Diaspora-Angehörige schaffen, die gewährleisten, dass sie von Steuer-, Renten- und anderen wirtschaftlichen Vorteilen profitieren können;
 - 8.3. den Unternehmergeist der Diaspora durch Zugang zu Investitionsinformationen sowie durch deutliche Zoll- und Importanreize fördern und unterstützen;
 - 8.4. die Anerkennung von im Ausland erworbenen Diplomen, Bildungsnachweisen und beruflichen Qualifikationen von Diaspora-Angehörigen erleichtern;
 - 8.5. Gesetze und Richtlinien zur Erleichterung und Regelung von Geldtransfers mittels Überweisungen durch Nutzung moderner Technologien erlassen und Doppelbesteuerung vermeiden;
 - 8.6. Bildung von Diaspora-Unternehmensnetzwerken durch Messen und Wirtschaftsgipfel, Schulungsprogramme zu internationalen Handelsbestimmungen und -verfahren für Diaspora-Unternehmen unterstützen;
 - 8.7. zentrale Anlaufstellen für Diaspora-Investoren einrichten, um sie bei der Identifizierung von Investitionsmöglichkeiten im Einklang mit der Wirtschaftsförderungspolitik zu unterstützen und sie durch die notwendigen Verwaltungsverfahren zu begleiten und dabei zu helfen, etwaige Beschwerden zu bearbeiten und in Konflikten zu vermitteln.
9. Unter Hinweis auf die Empfehlung CM/Rec(2015)1 des Ministerkomitees zur interkulturellen Integration an die Mitgliedstaaten, die auf den Wert der Vielfalt als Ressource für die Gesellschaften hinweist, betont die Versammlung, dass der Diaspora mit ihren verschiedenen Kulturen und Religionen eine wesentliche Rolle bei der Integration von Migranten zukommt, indem sie Neuankömmlingen ein Verständnis der Bräuche, Gepflogenheiten und Werte in den Aufnahmeländern vermitteln hilft. Kommunen in den Herkunftswie den Aufnahmeländern spielen eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, Diaspora-Angehörige in die Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Integration insbesondere neuer Migranten einzubeziehen, indem sie:
 - 9.1. Diaspora-Angehörige in kommunale Debatten und Entscheidungen einbinden;
 - 9.2. Diaspora-Angehörige in lokale Entwicklungsprozesse einbeziehen, u.a. in Wirtschaft, Tourismus, Bildung, Kultur;
 - 9.3. Diaspora-Initiativen bei der Organisation kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen im Geiste interkulturellen Austauschs und Mitgestaltung unterstützen;

- 9.4. für ein gutes Funktionieren von grenz-, gebiets- und städteübergreifenden Kooperations- und Entwicklungsabkommen Sorge tragen;
 - 9.5. regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen über das politische System des Aufnahmelandes sowie ihr Recht auf demokratische Teilhabe als Wähler und potenzielle politische Kandidaten veranstalten;
 - 9.6. die Diaspora durch Information und Aufklärung beim Zugang zur Beschäftigung im öffentlichen Sektor unterstützen, auch in Fach- und Führungspositionen;
 - 9.7. administrative Hürden für Diaspora-Verbände abbauen, einschließlich Registrierungsverfahren, sowie öffentlichen Raum zuweisen und Zugang zu öffentlichen und internationalen Mitteln ermöglichen;
 - 9.8. Echte Partnerschaften mit Diaspora-Organisationen zur Förderung der sozialen Inklusion und Integration neu angekommener Migranten in ihre Gemeinschaften entwickeln, auch durch Schaffung enger auf gegenseitigem Respekt und Vertrauen beruhender Beziehungen mit den Aufnahmegesellschaften.
 - 9.9. Maßnahmen unterstützen, die das Studium der Sprache des Aufnahmelandes sowie der Muttersprache der Diaspora fördern.
10. Nach Auffassung der Versammlung sollte die Bildung strategischer Partnerschaften zwischen Staat, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und internationalen Organisationen zur Schaffung eines Rahmens für die Teilhabe der Diaspora eine vorrangige Aufgabe für die Entwicklung einer europäischen Diasporapolitik sein. Daher bestärkt sie die Mitgliedsstaaten darin, den Diasporaverbänden die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen, indem sie:
- 10.1. Führungskompetenzen bei Diaspora-Angehörigen durch die Organisation von Schulungs- und Ausbildungsprogrammen fördern, die auch enge Beziehungen zwischen Diaspora und Aufnahmegesellschaft ermöglichen sollen;
 - 10.2. Multi-Stakeholder-Plattformen und zivilgesellschaftliche Koalitionen unterstützen, die wichtig sind, um:
 - 10.2.1 intensivere Dialog- und Konsultationsverfahren zwischen der Gesellschaft des Aufnahmelandes und den Diasporaverbänden zu ermöglichen;
 - 10.2.2 technische Hilfe und den Aufbau von Kapazitäten zu koordinieren;
 - 10.2.3 spezielle Zuschüsse für Projekte zur Förderung der Beziehungen zwischen Organisationen der Aufnahmegesellschaft und Diasporaverbänden und ihres Austauschs zuzuweisen;
 - 10.2.4 Social-Media-Plattformen zu fördern, um mit Diaspora-Angehörigen sowohl in Herkunfts- und Aufnahmelandern in Kontakt zu treten, und offene Online-Plattformen für alle diaspora-bezogenen Projekte und Initiativen einzurichten;
 - 10.2.5 die Medienberichterstattung über Aktivitäten der Diaspora und ein positives Bild der Diaspora zu fördern, ebenso Kenntnis und Verständnis der Aufnahmegesellschaft in der Diaspora;
 - 10.2.6 ein besseres Verständnis und Wertschätzung der kulturellen Vielfalt durch Diaspora- und Migrantengemeinschaften zu ermöglichen, durch Unterstützung interkultureller Aktivitäten in Sport, Musik, Kunst sowie durch kulinarische und andere gesellschaftliche Veranstaltungen.
11. Die Versammlung ersucht internationale Organisationen, insbesondere den Europarat, die Internationale Organisation für Migration (IOM), die Europäische Union und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), eng zusammenzuarbeiten, um Kooperationsprojekte unter Einbeziehung auch von Diasporaverbänden zu entwickeln.

Empfehlung 2207 (2021)¹⁴**Für eine europäische Diasporapolitik**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschlieung 2388 (2021) „Für eine europäische Diasporapolitik“ und unterstreicht die Notwendigkeit, den europäischen Staaten Unterstützung zu bieten, damit sie wirksame Politiken zur Einbindung der Diasporagemeinschaften entwickeln durch die Schaffung eines europäischen institutionellen und politischen Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den Diasporagemeinschaften.
2. Die Versammlung ist der Ansicht, dass der Europarat eine wichtige Rolle bei der Formulierung einer europäischen Diasporapolitik spielen könnte, wobei die Arbeit des Sonderbeauftragten für Migration und Flüchtlinge und des neu eingerichteten Lenkungsausschusses für Antidiskriminierung, Diversität und Inklusion (CDADI) berücksichtigt und die zahlreichen Akteure, die die nationalen Diasporapolitiken gestalten, nämlich Parlamente, Regierungen, Diaspora-Vereinigungen, NGOs, Medien und Forschungseinrichtungen, zusammengeführt werden sollten. In diesem Zusammenhang ersucht sie das Ministerkomitee,
 - 2.1. ein Weißbuch über beispielhafte Vorgehensweisen für die Einbindung der Diaspora in den Mitgliedstaaten zu erstellen;
 - 2.2. eine Methodik für die Kartierung der Diaspora zu entwerfen und eine Evaluierung von Strategien zur Einbindung der Diaspora im Lichte der Normen des Europarates für Integration und Inklusion durchzuführen;
 - 2.3. ein europäisches Forum für Diasporagemeinschaften einzurichten als eine Plattform für den internationalen Austausch zwischen den unterschiedlichen Diasporagemeinschaften;
 - 2.4. den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas aufzufordern, die Rolle der Gemeinden und Regionen bei der Einbindung von und Zusammenarbeit mit Angehörigen von Diasporagemeinschaften bei der Konzipierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Integration und der Vermeidung von Ausgrenzung, Fremdenfeindlichkeit, Radikalisierung und Extremismus in Betracht zu ziehen.

Entschlieung 2389 (2021)¹⁵**Die Bekämpfung von Afrophobie, oder Anti-Schwarzen-Rassismus, in Europa**

1. Afrophobie oder anti-schwarzer Rassismus ist eine Form des Rassismus, der gegen Menschen afrikanischer Herkunft und schwarze Menschen gerichtet ist und sich durch Akte direkter, indirekter und institutioneller Diskriminierung sowie durch Gewalt, einschließlich Hassrede, äußert. Basierend auf gesellschaftlich konstruierten Ideen von „Rasse“ und in Widerspiegelung der unbegründeten Überzeugung, dass bestimmte „Rassengruppen“ anderen biologisch oder kulturell unterlegen sind, versucht Afrophobie, ihre Opfer zu entmenslichen und ihnen ihre Würde abzusprechen.
2. Trotz nationaler Antidiskriminierungsgesetze und -politiken und der internationalen Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechte der Mitgliedstaaten des Europarates ist Rassismus, darunter Afrophobie, in Europa noch immer weit verbreitet.
3. Schätzungsweise 15 Millionen Menschen afrikanischer Herkunft und schwarze Europäer sind Teil der Bevölkerung unseres Kontinents, entweder als Migranten oder seit Generationen ansässig. Sie kommen aus allen Gesellschaftsschichten und haben seit Jahrhunderten zu Europas Entwicklung und Kultur beigetragen. Ihr Beitrag ist nicht adäquat anerkannt, und selbst die numerische Größe dieser Gruppe ist aufgrund von Datenerhebungsbestimmungen in einigen Ländern, die die ethnische Herkunft nicht berücksichtigen, nicht

¹⁴ Debatte der Versammlung vom 24. Juni 2021 (21. Sitzung) (siehe Dok. 15250, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Paulo Pisco). Von der Versammlung am 24. Juni 2021 (21. Sitzung) verabschiedeter Text.

¹⁵ Versammlungsdebatte am 24. Juni 2021 (22. Sitzung) (siehe Dok. 15306, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatter: Momodou Malcolm Jallow). Von der Versammlung am 24. Juni 2021 (22. Sitzung) verabschiedeter Text.

anerkannt. Dieser Mangel an Daten steht der Erarbeitung, Umsetzung und Bewertung von Antidiskriminierungsmaßnahmen entgegen.

4. Im Jahr 2020 haben der tragische Tod von George Floyd aufgrund von Polizeigewalt, auf den weitverbreitete Proteste auf beiden Seiten des Atlantik folgten, sowie die unverhältnismäßig starken Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Menschen afrikanischer Herkunft und schwarze Menschen (und andere benachteiligte Gruppen) ein neues Bewusstsein unter den Europäern im Hinblick auf das Ausmaß und die Schwere von Afrophobie hervorgerufen. Das verstärkte Bewusstsein der Öffentlichkeit sowie eine starke Unterstützung für die antirassistischen Proteste seitens der Politik auf nationaler und europäischer Ebene haben eine Chance eröffnet, die ohne zu zögern wahrgenommen werden sollte.
5. Die Parlamentarische Versammlung beobachtet, dass Rassismus seine Wurzeln in der Kolonialgeschichte hat, und dass sich das Unrecht der Kolonialisierung und der Sklaverei noch immer in der heutigen strukturellen und institutionellen Diskriminierung von Menschen afrikanischer Herkunft in Europa widerspiegelt. Rassismus, einschließlich Afrophobie und anti-schwarzer Rassismus, unterminiert auf fatale Art und Weise die Mission und die Kernwerte des Europarates, und seine Beseitigung muss eine absolute Priorität für die Organisation und ihre Mitgliedstaaten sein.
6. Die Versammlung betont die Notwendigkeit, einen sektorübergreifenden Ansatz zu verfolgen und die besonderen Formen der Diskriminierung zu bekämpfen, denen sich Menschen afrikanischer Abstammung in Verbindung mit sich überschneidenden Gründen wie Alter, Behinderung, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität gegenübersehen.
7. Die Versammlung bekräftigt erneut, dass Personen der Öffentlichkeit, einschließlich Politikern, eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Rassismus in all seinen Formen zukommt, und verurteilt mit Nachdruck den Gebrauch einer fremdenfeindlichen und rassistischen Rhetorik und Propaganda, insbesondere in diesen Kontexten. Zur Bekämpfung von Rassismus, einschließlich Afrophobie, sind proaktive und konzertierte Anstrengungen notwendig; wenn man angesichts rassistischer Äußerungen schweigt, werden Ungleichheit und Diskriminierung weiter verfestigt.
8. Die Versammlung betont, dass Bildung für die Bekämpfung von Rassismus von entscheidender Bedeutung ist, und dass die Kulturwirtschaft, einschließlich traditionelle und Online-Medien, die Vielfalt annehmen und eine Kultur der Inklusion fördern sollte, die Rassismus und Fremdenfeindlichkeit nachdrücklich ablehnt.
9. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1968 (2014) „Die Bekämpfung von Rassismus in der Polizei“, ihre erst vor kurzem verabschiedete Entschließung 2364 (2021) „Ethnisches Profiling in Europa: Anlass zu großer Besorgnis“, in der sie die Mitgliedstaaten aufrief, mithilfe einer Reihe von Maßnahmen – einschließlich der Gewährleistung von Vielfalt bei der Einstellung von Polizeikräften, um die Vielfalt in der Gesellschaft widerzuspiegeln – entschieden gegen ethnisches Profiling vorzugehen, sowie auf ihre Entschließung 2339 (2020) „Die Menschenrechte in Krisen- und Pandemiezeiten aufrechterhalten: Geschlecht, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung“, die hervorhob, dass unter anderem Menschen afrikanischer Herkunft aufgrund bestehender Ungleichheiten unverhältnismäßig stark von der COVID-19-Pandemie betroffen waren.
10. Die Versammlung unterstützt die von den Vereinten Nationen proklamierte Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung (2015-2024) und unterstützt die Aktivitäten ihrer entsprechenden Sonderorganisationen, -organe und -verfahren, insbesondere auf europäischer Ebene. Sie begrüßt die Verabschiedung des Aktionsplans der Europäischen Kommission gegen Rassismus 2020-2025.
11. Die Versammlung lobt die Arbeit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), bekräftigt erneut ihre umfassende Unterstützung der Kommission und unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten des Europarates ihre Normen effektiv umsetzen.
12. Im Lichte der vorstehenden Überlegungen ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf, entschiedene Maßnahmen zur Beseitigung von Afrophobie oder anti-schwarzem Rassismus sowie alle anderen Formen von Rassismus zu ergreifen und
 - 12.1. Afrophobie oder anti-schwarzen Rassismus als eine besondere Form von Rassismus anzuerkennen;
 - 12.2. sich zu bemühen, das Erbe und die negativen Auswirkungen des Kolonialismus, der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels anzuerkennen und zu erwägen, zu diesem Zweck Entschädigungsprogramme einzuführen und Ad-hoc-Wahrheitskommissionen einzusetzen;

- 12.3. nationale Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus zu entwickeln und Menschen afrikanischer Herkunft und schwarze Europäer an der Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung der Maßnahmen zu beteiligen; die Aktionspläne sollten die strukturelle Diskriminierung, auch auf institutioneller Ebene, sowie die multiple und intersektionelle Diskriminierung in allen Bereichen, einschließlich Beschäftigung, politische Vertretung, Polizeiwesen, Zugang zur Justiz, Gütern und Dienstleistungen, Gesundheitsversorgung, Wohnungen und einer qualitativ hochwertigen Bildung bekämpfen;
- 12.4. das Bewusstsein der Öffentlichkeit für Rassismus, einschließlich Afrophobie oder anti-schwarzen Rassismus, schärfen durch die Durchführung oder Unterstützung relevanter Kampagnen und Aktivitäten, z.B. Veranstaltungen wie die jedes Jahr in Brüssel organisierte Afrikanische Woche oder Initiativen wie den Black History Month, die derzeit in Irland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich zu beobachten sind, sowie kultureller Aktivitäten in Bibliotheken, Archiven und Museen, die Menschen afrikanischer Herkunft und schwarze Menschen sowie deren positiven Beitrag anerkennen und sie stärken;
- 12.5. sicherzustellen, dass die Kolonialgeschichte sowie der Unterricht über die historische Präsenz von Menschen afrikanischer Abstammung in Europa sowie ihren Beitrag zu seiner Wirtschaft, Kultur und Geschichte Teil der schulischen Lehrpläne ist;
- 12.6. zu gewährleisten, dass die negative und klischeehafte Darstellung von Menschen afrikanischer Herkunft aus den Bildungsmaterialien und den Medien, einschließlich Informationen und Werbung, entfernt wird;
- 12.7. positive Aktionspolitiken zu verabschieden, um die Lücken bei der Inanspruchnahme ihrer sozio-ökonomischen Rechte durch Menschen afrikanischer Herkunft zu schließen, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Bildung, Beschäftigung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung;
- 12.8. Daten in Bezug auf die Gleichstellung zu sammeln, die auf der Grundlage der Selbstidentifizierung, Anonymität und informierten Zustimmung nach der ethnischen Herkunft aufgegliedert sind;
- 12.9. zivilgesellschaftliche Organisationen zu unterstützen, die im Bereich des Antirassismus aktiv sind, und sicherzustellen, dass sie einen angemessenen Zugang zu öffentlichen Mitteln haben.
- 12.10. Menschenrechtsaktivisten zu unterstützen, die sich für die Bekämpfung von Afrophobie einsetzen, und sie vor Gewalt, einschließlich Hassrede, Verfolgung und körperlichen Angriffen, zu schützen, rasche Ermittlungen zu derartigen Vorfällen einzuleiten und die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen.
13. Die Versammlung fordert die nationalen Parlamente auf,
 - 13.1. die Schaffung von Gremien und übergreifenden Gruppen zu fördern, die Menschen afrikanischer Herkunft in gewählten Organen auf nationaler und europäischer Ebene repräsentieren;
 - 13.2. sicherzustellen, dass die Geschäftsordnungen und Ethikkodizes den Gebrauch rassistischer und fremdenfeindlicher Sprache verbieten, und bei Nichteinhaltung angemessene disziplinarische Sanktionen zu verhängen;
 - 13.3. die „No Hate Parliamentary Alliance“, ihr Mandat und ihre Arbeitsweise zu unterstützen.
14. Die Versammlung unterstützt die Initiative für die Aktualisierung und Wiederbelebung der Charta der europäischen politischen Parteien für eine nicht-rassistische Gesellschaft als ein Instrument zur Bekämpfung von Rassismus und Hassrede und zur Förderung der politischen Vertretung von Gruppen unterschiedlicher Rassen, einschließlich Menschen afrikanischer Herkunft.

Entschließung 2390 (2021)¹⁶**Transparenz und Regulierung von Spenden an politische Parteien und Wahlkämpfe
von ausländischen Spendern**

1. Die politischen Parteien spielen eine Schlüsselrolle in den demokratischen Systemen der Mitgliedstaaten des Europarates. Sie sind wichtige Instrumente zur Bekundung des politischen Willens der Bürgerinnen und Bürger und zur Durchführung politischer Debatten und Kampagnen in einer demokratischen Gesellschaft.
2. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität und Unabhängigkeit des demokratischen Entscheidungsprozesses ist für die Akzeptanz der Demokratie und deren Widerstandskraft von elementarer Bedeutung. In politischen Systemen, die sich auf Parteien stützen, hängt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität der politischen Prozesse auch von der internen Funktionsweise einer Partei ab, einschließlich ihrer Finanzierung, ihrer Rechenschaftspflicht und der Korruptionsprävention.
3. Auch wenn die Systeme der Politikfinanzierung und die Vorschriften für die Parteien- und Wahlkampffinanzierung in den Mitgliedstaaten des Europarates aufgrund ihrer spezifischen politischen, historischen, sozialen und kulturellen Merkmale voneinander abweichen, bekräftigt die Parlamentarische Versammlung unter Verweis auf ihre Empfehlung 1516 (2001) „Die Finanzierung politischer Parteien“ die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die Finanzierung politischer Parteien und von Wahlkampagnen: ein ausgewogenes Verhältnis zwischen öffentlicher und privater Finanzierung, faire Kriterien für die Aufteilung staatlicher Zuwendungen an die Parteien, strenge Regeln in Bezug auf private Spenden, eine Obergrenze für Parteiausgaben im Zusammenhang mit Wahlkämpfen, eine vollständige Transparenz der Rechnungslegung, die Einrichtung einer unabhängigen Prüfstelle und erhebliche Sanktionen für diejenigen, die gegen die Vorschriften verstoßen.
4. Die Versammlung erinnert an die Empfehlung Rec(2003)4 des Ministerkomitees „über gemeinsame Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung bei der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen“. Diese Empfehlung, die auf der Empfehlung 1516 (2001) der Versammlung aufbaut, enthält grundlegende Prinzipien für die Politikfinanzierung und politische Ausgaben sowie Bestimmungen zur Transparenz und Aufsicht in diesem Bereich. Sie sieht in Artikel 7 insbesondere vor, dass „Staaten [...] speziell Spenden von ausländischen Spendern begrenzen, verbieten oder anderweitig regulieren [sollten]“.
5. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass sich die Bürgerinnen und Bürger angesichts der jüngsten Berichte über die ungebührliche oder unerlaubte Einflussnahme durch finanzielle Zuwendungen ausländischer Staaten oder mit ihnen verbundenen Organen an politische Parteien und für Wahlkampagnen zunehmend besorgt über die Integrität des demokratischen Entscheidungsprozesses zeigen. Sie stellt mit Besorgnis fest, dass die Versuche, mithilfe finanzieller Zuwendungen auf demokratische Entscheidungen eines Landes Einfluss zu nehmen, zunehmend mit anderen Mitteln der Einflussnahme wie Desinformation und Cyberattacken kombiniert werden.
6. Die Versammlung ist sich bewusst, dass sowohl die Migration als auch die digitale Revolution zu einer zunehmenden Verflechtung der Mitgliedstaaten des Europarates, ihrer Bürgerinnen und Bürger, der demokratischen Entscheidungsprozesse und der öffentlichen Räume beigetragen haben. Diese Entwicklung stellt für die Regulierung finanzieller Zuwendungen an politische Parteien und für Wahlkampagnen aus ausländischen Quellen und für die Durchsetzung der entsprechenden Vorschriften eine Herausforderung dar.
7. Die Versammlung verurteilt alle von Mitgliedstaaten des Europarates sowie Drittstaaten unternommenen Versuche, auf ungebührliche oder unerlaubte Weise durch finanzielle Zuwendungen an politische Parteien und für Wahlkampagnen auf demokratische Entscheidungsprozesse in anderen Staaten Einfluss zu nehmen.
8. Insbesondere
 - 8.1. betont die Versammlung, dass die Zusammenarbeit und der Dialog zwischen Bürgern und politischen Organisationen verschiedener Mitgliedstaaten des Europarates zur Verbesserung der gegenseitigen Verständigung beitragen und der Pflege eines kontinuierlichen Dialogs dienen. Die Regulierung finanzieller

¹⁶ Debatte der Versammlung am 24. Juni 2021 (22. Sitzung) (siehe Dok. 15302, Bericht des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Konstantin Kuhle). Von der Versammlung am 24. Juni 2021 (22. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2208 (2021).

- Zuwendungen an politische Parteien und für Wahlkampagnen aus ausländischen Quellen sollte einer solchen Zusammenarbeit nicht im Wege stehen;
- 8.2. unterstreicht die Versammlung, dass die Regelungen für die Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen die Arbeit nichtstaatlicher Organisationen und politischer Stiftungen nicht beeinträchtigen sollten, da diese Organisationen wichtige Akteure der Zivilgesellschaft sind. Die bedeutende Rolle ausländischer Organisationen, die zur Demokratisierung beitragen, sollte gewürdigt werden. Die Versammlung verweist auf die Entschließung 2362 (2021) „Einschränkungen von NGO-Aktivitäten in Mitgliedstaaten des Europarates“, in der die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert werden, „dafür zu sorgen, dass nichtstaatliche Organisationen finanzielle und materielle Ressourcen in- und ausländischer Herkunft gewinnen, sichern und nutzen können, ohne unter Diskriminierung leiden oder vor nicht gerechtfertigten Hindernissen stehen zu müssen; dies entspricht den in dem „Bericht über die Finanzierung von Organisationen“ der Venedig-Kommission enthaltenen Empfehlungen“ (Ziffer 10,7);
 - 8.3. stellt die Versammlung fest, dass in den Mitgliedstaaten unterschiedliche rechtliche Regelungen gelten, die eine finanzielle Zusammenarbeit zwischen politischen Parteien, die nationale Minderheiten vertreten, und Staaten, in denen die Angehörigen der jeweiligen Gruppe leben, erlauben oder aber verbieten, was auch für Wahlkampagnen gilt.
 - 8.4. stellt die Versammlung fest, dass in den Mitgliedstaaten unterschiedliche rechtliche Regelungen gelten, die finanzielle Zuwendungen an ihre nationalen politischen Parteien durch ihre im Ausland lebenden Bürger und durch dauerhaft im jeweiligen Mitgliedstaat lebende Ausländer erlauben oder aber verbieten;
 - 8.5. unterstreicht die Versammlung, dass die Regelungen für finanzielle Zuwendungen an politische Parteien und für Wahlkampagnen aus ausländischen Quellen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention im Einklang stehen müssen, insbesondere mit Artikel 10 (Recht auf freie Meinungsäußerung) und Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit).
9. Die Versammlung bringt ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Gesetzeslücken in den bestehenden Regelungen für finanzielle Zuwendungen an politische Parteien und für Wahlkampagnen aus ausländischen Quellen ausgenutzt werden oder werden könnten und dass die Regelungen bewusst umgangen werden könnten, unter anderem durch
- 9.1. Zuwendungen in Form von Sach- statt Geldleistungen;
 - 9.2. die Gewährung von Darlehen;
 - 9.3. Zuwendungen in Form von Sach- oder Geldleistungen an Politiker und Kandidaten für politische Ämter und nicht an politische Parteien und für Wahlkampagnen;
 - 9.4. zwischengeschaltete Personen oder Unternehmen;
 - 9.5. Strohfirmen, die eigens zur Errichtung einer rechtlichen Präsenz im Zielland geschaffen werden;
 - 9.6. Zuwendungen an Stiftungen, Vereine, Wohltätigkeitseinrichtungen, religiöse Organisationen und andere gemeinnützige oder nichtstaatliche Organisationen mit dem Ziel, eine politische Partei oder eine Wahlkampagne heimlich zu begünstigen, wodurch die Finanzhilfe dem eigentlichen Zweck einer gemeinnützigen oder nichtstaatlichen Organisation entzogen wird;
 - 9.7. die Nutzung von Kryptowährungen;
 - 9.8. anonyme Zuwendungen oder die Ausnutzung von Geringfügigkeits- und Barzahlungsregelungen;
 - 9.9. die Verschleierung einer Auslandszuwendung im Rahmen einer geschäftlichen Transaktion, insbesondere im Energie- oder Rohstoffsektor.

Empfehlung 2208 (2021)¹⁷**Transparenz und Regelungen für Spenden an politische Parteien und für Wahlkampagnen von ausländischen Spendern**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschlieung 2390 (2021) „Transparenz und Regelungen für Spenden an politische Parteien und für Wahlkampagnen von ausländischen Spendern“.
2. Sie erinnert daran, dass die politischen Parteien eine Schlüsselrolle in den demokratischen Systemen der Mitgliedstaaten des Europarates spielen und wichtige Instrumente zur Bekundung des politischen Willens der Bürgerinnen und Bürger und zur Durchführung politischer Debatten und Kampagnen in einer demokratischen Gesellschaft sind.
3. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität und Unabhängigkeit des demokratischen Entscheidungsprozesses, das für die Akzeptanz der Demokratie und deren Widerstandskraft von elementarer Bedeutung ist, hängt unter anderem auch von der internen Funktionsweise der politischen Parteien einschließlich ihrer Finanzierung, ihrer Rechenschaftspflicht und der Korruptionsprävention ab.
4. Die Versammlung zeigt sich besorgt über angebliche Versuche, auf ungebührliche oder unerlaubte Weise durch finanzielle Zuwendungen ausländischer Staaten oder mit ihnen verbundener Organe an politische Parteien und für Wahlkampagnen auf demokratische Entscheidungen in den Mitgliedstaaten Einfluss zu nehmen.
5. Angesichts der vorstehenden Erwägungen fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf,
 - 5.1. gegebenenfalls weitere Arbeiten auf dem Gebiet der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen aus dem Ausland durchzuführen und sich dabei auf die bereits vorhandenen einschlägigen Normen zu stützen,
 - 5.2. die Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) zu bitten, sich bei ihren bevorstehenden Evaluierungsrunden gegebenenfalls auf das konkrete Gebiet der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen aus dem Ausland zu konzentrieren.

¹⁷ Debatte der Versammlung am 24. Juni 2021 (22. Sitzung) (siehe Dok. 15302, Bericht des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Konstantin Kuhle). Von der Versammlung am 24. Juni 2021 (22. Sitzung) verabschiedeter Text.

VIII. Reden der Delegationsmitglieder¹⁸**Aktivitäten des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses der Versammlung (Dok. 15318)****Abgeordneter Dr. Andreas Nick (CDU/CSU)**

Monsieur le Président, chers collègues,

gestatten Sie mir, dass ich diese Gelegenheit nutze, lieber Präsident Rik Daems, noch einmal ganz herzlich Danke zu sagen für den Besuch in meinem Wahlkreis, in meiner Heimat, in der vergangenen Woche. Es war eine große Ehre, den Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung bei uns begrüßen zu können. Du hast die Glocke entgegengenommen und wieder mit nach Straßburg gebracht, die dort seit 70 Jahren aufbewahrt wurde, die Paul-Henri Spaak anlässlich der Eröffnung des Europahauses in Bad Marienberg 1951 als Geschenk dort hinterlassen hat. Es ist, glaube ich, ein würdiger Anlass gewesen. Herzlichen Dank auch an Gerhard Krempel, der dieses Geschenk wieder nach Straßburg zurückgegeben hat, damit es hier auch die historische Erinnerung wachhält, auch die historische Erinnerung daran, dass die Idee des vereinten Europas in seinem Aufbruch eine Jugendbewegung, eine Bürgerbewegung war – und diesen Geist, diese Dynamik wollen wir auch wieder in die Gegenwart und die Zukunft hineinragen. Es war eine Begegnung zu 70 Jahre Europahaus Marienberg und 70 Jahre deutsche Vollmitgliedschaft im Europarat, ich danke auch der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, die die Ausstellung zu 70 Jahre deutsche Mitgliedschaft aus diesem Anlass auch für das Europahaus zur Verfügung gestellt hat.

Damit bin ich bei dem Vorsitz im Ministerkomitee, den Deutschland aus diesem Anlass ausgeübt hat, ich darf allen Beteiligten – insbesondere auch unserem scheidenden Botschafter Rolf Mafael hier vor Ort – sehr herzlich danken für die Arbeit, die auch unter den schwierigen Bedingungen der Pandemie geleistet worden ist. Nicht alles, was im Kulturprogramm vorgesehen war, konnte stattfinden. Aber ich glaube, die politischen Schwerpunkte – sowohl was die Fragen der Regulierung von künstlicher Intelligenz oder der Bekämpfung von Hate Speech im Internet angeht, die Stärkung der Arbeit mit Minderheiten, wie etwa den Roma, aber auch der Dialog mit der Jugend – das ist gelungen. Wir konnten ein Stück weit den Beitritt der Europäischen Union zur Menschenrechtskonvention vorantreiben und insbesondere haben wir einen Schwerpunkt gelegt auf die Stärkung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, auf die Einhaltung und Umsetzung seiner Urteile, das ist der Kern des Schutzmechanismus für Menschenrechte, den wir im Europarat und mit der Menschenrechtskonvention auf den Weg gebracht haben, und diese Arbeit muss auch in dieser Konsequenz weiter fortgesetzt werden.

Lassen Sie mich eine Bemerkung machen zur Menschenrechtssituation und zu der Arbeit des Richterwahlausschusses. Ich glaube, wir haben ein gemeinsames Interesse daran, keine Situation herbeizuführen, die es jemandem ermöglichen könnte, die Legitimität des Menschenrechtsgerichtshofes aus formalen Gründen in Zweifel zu ziehen. Deshalb ist es gut und richtig, dass wir im Auswahlverfahren auf die Einhaltung der Standards achten, dass wir auf die Qualität der Kandidaten achten, aber es ist für diese Akzeptanz und Legitimität auch wichtig, dass jedes Land in dieser Versammlung im Richterwahlausschuss gleichermaßen behandelt wird, niemand soll besser behandelt werden, aber auch niemand schlechter, deshalb ist es gut, dass der Ausschuss in dieser Woche noch einmal zusammentritt und über das weitere Verfahren zur Russischen Föderation berät. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Abgeordneter Andrej Hunko (DIE LINKE.)

Thank you Mr President, dear colleagues, ich werde in Deutsch sprechen.

Ich würde gerne ein paar Worte sagen zu der Wahl in Albanien, wo wir ja als Delegation im April waren. Ich denke, dass es ein sehr guter Bericht ist, den Herr Aleksander Pociej hier vorgelegt hat. Herzlichen Glückwunsch dafür.

Ich möchte aber zwei Punkte noch einmal hervorheben: Und zwar ist das ein Problem, das wir haben – nicht nur in Albanien, sondern auch in anderen Ländern, wo Teile der Bevölkerung sehr arm sind – das Problem des Stimmenkaufes. Das war ja auch bei dieser Wahl in Albanien ein großes Problem, hat sogar zu einem Todesfall geführt, als es Auseinandersetzungen dort gab, und ich glaube, es ist sehr wichtig, dass wir das auch deutlich ansprechen. Denn je größer die Ungleichheit ist, je mehr Geld sozusagen investiert werden kann bei gleichzeitig bitterer Armut

⁵ Auszug aus dem vom Generalsekretariat der Versammlung erstellten Wortprotokoll der in deutscher Sprache gehaltenen Reden (teilweise für diese Unterrichtung redaktionell überarbeitet).

in Teilen der Bevölkerung, desto eher entsteht ein Problem für die Demokratie. Das zweite, das ich ansprechen will, ist die unterschiedliche Anwendung der Corona-Maßnahmen. Das ist auch im Bericht aufgeführt. Ich habe einen Fall da sehr genau beobachtet, einen Bergarbeiter aus einer Region Dibra, der als unabhängiger Kandidat angetreten ist. Er hat wegen einer angeblichen Verletzung von Corona-Auflagen 5.000.000 Lek Strafe bekommen, das ist mehr als das Hundertfache eines Monatslohns, während ich gleichzeitig große Versammlungen der großen Parteien dort gesehen hab, wo sich nicht an die Regeln gehalten wurde und es da keine Strafe gibt. Das ist nicht nur für diesen Fall verheerend, sondern jeder Missbrauch, politischer Missbrauch von Anti-Corona-Regeln zu politischen Zwecken ist sozusagen Wasser auf die Mühlen dessen was Herr Tiny Kox heute Morgen auch genannt hat, das Virus, das sozusagen nach dem COVID-Virus kommt, das Virus für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Also jeder Missbrauch, jeder fälschliche Gebrauch dieser Regeln ist, glaube ich, sehr verheerend, und deswegen finde ich es sehr gut, dass das hier auch erwähnt ist.

Lassen Sie mich noch kurz zum Ende etwas sagen zur Konferenz zur Zukunft Europas, die die Europäische Union gegenwärtig organisiert; wir haben heute gehört, dass die Generalsekretärin des Europarates dort auch gesprochen hat, das ist sehr gut. Ich finde auch, dass diese Versammlung dort auch ein Wort haben sollte, weil Europa ist größer als nur die Europäische Union, und deswegen wäre es schön, wenn diese Versammlung auch dort mitbeteiligt sein könnte. Vielen Dank.

COVID-Pässe oder -Zertifikate: Schutz der Grundrechte und rechtliche Auswirkungen (Dok. 15309)

Abgeordneter Andrej Hunko (DIE LINKE.)

Vielen Dank Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich glaube, dass diese Versammlung in Bezug auf all die Auswirkungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise sehr gut und sehr frühzeitig reagiert hat, wenn man mal zurückblickt, hat sie sehr frühzeitig einen Bericht zu den Maßnahmen, zu den Auswirkungen auf Menschenrechte, und schon im Januar auch zur Frage der Freiwilligkeit der Impfung, der Patente und so weiter und so fort, vorgelegt. Ich glaube, dass dieser Bericht sich in diese Tradition einreicht. Ich glaube, dass das ein guter und auch ein sehr zeitgemäßer Bericht ist.

Ich will einige Punkte besonders hervorheben, die in diesem Bericht enthalten sind; zum einen, dass Impfpässe nicht dazu führen dürfen, dass es eine indirekte Impfpflicht gibt, also Punkt 10 und 13.3.8 dieser Resolution. Die Notwendigkeit des Datenschutzes wird hervorgehoben und einer dezentralen Speicherung der Daten in den Punkten 11, 12 und 13.5. Die Notwendigkeit einer klaren Rechtsgrundlage im Punkt 13.4, dass die Impfungen allen zur Verfügung stehen müssen, 13.3.1, und dass es natürlich andere Kategorien für solche Zertifikate geben muss als nur die Impfung, nämlich die natürliche Immunität, wenn man Corona durchgemacht hat oder auch, wenn man entsprechend getestet ist. Natürlich auch die zeitliche Befristung, die in Punkt 13.7 angesprochen wird. Das ist alles sehr sehr gut und deswegen unterstützt auch die Linksfraktion diesen Bericht.

Ich will aber auch ein paar kritische Punkte ansprechen im Zusammenhang mit der Diskussion um die Zertifikate. Das ist eben auch schon mal angesprochen worden, weil eben nicht alle Impfstoffe anerkannt werden, zum Beispiel von der EMA, von der Europäischen Union. Wir haben das Problem, dass Sputnik V – das in Russland geimpft wird, aber auch in Ungarn, in der Slowakei, auch in San Marino – nicht anerkannt wird. Wir haben das Problem, dass Sinovac, das in der Türkei geimpft wird, nicht anerkannt wird. Und dadurch dürfen die Menschen keine Probleme haben. Wenn ich daran denke, dass in San Marino die komplette Bevölkerung mit Sputnik V geimpft ist, aber jetzt nicht ausreisen kann mit diesem Impfzertifikat, ist das schon ein Problem. Und ich weiß ja nicht was da jetzt der Punkt ist. Da sagt die EMA, da sind Daten noch nicht geliefert worden, die Russen sagen, die sind doch da. Aber dieses Problem muss, glaube ich, angegangen werden, weil alle Impfstoffe müssen meines Erachtens – die, die sicher sind – müssen anerkannt werden.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Die Überwindung der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten sozioökonomischen Krise (Dok. 15310)

Abgeordneter Andrej Hunko (DIE LINKE.) – Rede als Berichterstatter

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir diskutieren heute über den Bericht zur Überwindung der sozioökonomischen Krise, die durch COVID-19 ausgelöst wurde. Es ist ja eine tiefe Wirtschaftskrise ausgelöst worden, die auch dadurch verstärkt worden ist,

dass viele Staaten auf die Pandemie nicht gut vorbereitet waren. Und wenn man sich mal anschaut, wie die Auswirkungen dieser Wirtschaftskrise auf die unterschiedlichen Teile unserer Gesellschaften waren, so muss man sagen, dass die Auswirkungen sehr ungleich verteilt waren.

Während die Pandemie ja alle irgendwo trifft, sind die Folgen der Wirtschaftskrise sehr ungleich verteilt. Nach Einschätzungen z. B. des Internationalen Währungsfonds geht man davon aus, dass alleine im Jahre 2020 die Anzahl der Menschen in extremer Armut um zusätzlich 100 Millionen weltweit gestiegen ist und dass die Armut und die Unterernährung von Kindern sich verdoppelt hat. Das alles führt dazu, dass auch NGOs wie Oxfam von einer Hunger-Pandemie sprechen. Das betrifft eben auch große Teile der Welt. Auf der anderen Seite ist – vielleicht überraschend – aber der Anteil der Dollar-Millionäre um 5,6 Millionen gestiegen, das Vermögen der 2700 Milliardäre ist um 60 % innerhalb dieser Pandemie gestiegen; das zeigt halt, wie außerordentlich die ungleiche Entwicklung ist.

Ich habe schon gesagt, dass die Pandemie viele Staaten unvorbereitet getroffen hat. Das hat auch damit zu tun, dass im Vorfeld auch falsche Reaktionen eingesetzt wurden auf die letzte große Wirtschaftskrise, die wir vor zehn Jahren hatten, die sogenannte Finanzmarktkrise und spätere Eurokrise. Da sind ja auch viele Austeritätsprogramme gemacht worden, die dann wiederum die Reaktionsfähigkeit im Gesundheitssystem in einigen Staaten geschwächt haben. All das kommt hier zusammen und es war ja so, dass letztes Jahr im März, im April viele Staaten entsprechend ihrer Möglichkeiten mit großen Investitionsprogrammen erstmal reagiert haben, um die Wirtschaft zu stabilisieren. Das ist sehr unterschiedlich verteilt gewesen, weil auch die Spielräume der Staaten unterschiedlich sind. Dass auch jetzt, zumindest auf Ebene der Europäischen Union, ein großes Investitionsprogramm aufgelegt worden ist, das geht aus meiner Sicht in die richtige Richtung. Es könnte meines Erachtens noch größer sein und wir sehen schon, dass gegenwärtig ein anderes internationales Klima herrscht als vor zehn Jahren, als sozusagen die Austeritätspolitik im Mittelpunkt stand als Reaktion auf die Krise. So ist es jetzt schon so, dass viele internationale Akteure wie die OECD, aber sogar der US-amerikanische Präsident, ganz andere Paradigmen hier vorschlagen, zum Beispiel sagt die Chefvolkswirtin der OECD, Ms Laurence Boone, ich zitiere, „die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie sollten die Einstellungen der Regierungen zu öffentlichen Ausgaben und Schulden verändern. Eine erneute Austerität würde eine Gegenreaktion der Bevölkerung riskieren. Der Fehler, den wir gemacht haben, lag nicht am Mangel an wirtschaftlicher Stimulierung während der Talsohle im Jahr 2009, der Fehler kam später im Jahre 2010/2011. (...) Die erste Lektion ist, sicherzustellen, dass die Regierungen in ein bis zwei Jahren nach dem Tiefpunkt des Bruttoinlandsprodukts keine Sparmaßnahmen durchführen, keine Austerität durchführen. Die Länder sollten sich von kurzfristig numerischen Zielen von öffentlichen Defiziten und Schulden verabschieden und stattdessen langfristige Nachhaltigkeitsziele verfolgen.“

Das ist auch im Kern, was ich vorschlage in diesem Bericht; ich denke, wir brauchen große öffentliche Investitionsprogramme, die sich orientieren an den UN-Nachhaltigkeitszielen, an den siebzehn Sustainable Development Goals. Also, da geht es um den Kampf gegen Armut, um Kampf gegen Ungleichheit, aber auch um Ziele wie den Kampf gegen den Klimawandel und dass es natürlich ebenso notwendig ist, das habe ich auch noch mal in den Bericht eingefügt, dass wir gleichzeitig auch die Impfstoffproduktion international vorantreiben, unter anderem auch durch Aufhebung der Patente. Da kommt natürlich immer die Frage: wie kann das Ganze finanziert werden? Ich glaube, es ist wichtig, dass hier auch die Profiteure der jetzigen Krise mit herangezogen werden und deswegen habe ich ja dazu eine Reihe von Vorschlägen gemacht. Ich glaube, wir stehen wirklich an einem historischen Scheideweg. Eine Krise beinhaltet ja auch immer eine Chance, eine Chance einerseits, die Wirtschaft neu zu gestalten, neu aufzubauen. Und ich glaube diese Chance sollten wir ergreifen, also öffentliche Investitionsprogramme in großem Maßstab, um vor allen Dingen die UN-Nachhaltigkeitsziele umzusetzen. Das ist im Grunde genommen im Kern der Vorschlag, den ich hier mache und ich bitte um Unterstützung für diesen Bericht und freue mich auch auf kritische Beiträge.

Vielen Dank.

Abgeordneter Andrej Hunko (DIE LINKE.) – Antwort als Berichterstatter

Vielen Dank Herr Präsident,

ich werde kurz noch ein paar Worte sagen, aber mich kurz fassen.

Erstmal vielen Dank für die vielen und auch doch sehr vielen positiven Rückmeldungen, es hat mich wirklich sehr gefreut.

Ich will einen Punkt vielleicht etwas genauer noch aufgreifen, den Punkt, den Herr François Calvet und auch Frau Reina de Bruijn-Wezeman gemacht haben: die Frage des Verhältnisses zum Stabilitäts- und Wachstumspakt der EU.

Herr François Calvet, Sie haben gesagt, naja die EU hat sich ja da gerade auch verständigt, wie sie jetzt weiter damit umgehen sollte. Ich finde, wir als Parlamentarische Versammlung des Europarates können durchaus ambitioniertere Ziele formulieren. Erstmal sind wir sozusagen nicht nur EU, beziehen uns nicht nur auf die EU, sondern das können wir auch von unserer Rolle aus. Weil wir auf unseren Konventionen basieren, auf der Menschenrechtskonvention, auf der Sozialcharta und so weiter, sind wir durchaus auch in der Lage, hier weitergehende Punkte zu formulieren und ich glaube, dass wir tatsächlich in dieser Debatte in einer Art historischen Umbruch sind. Denn viele auch der ökonomischen Festlegungen, die wir in den EU-Verträgen haben, spiegeln eine bestimmte Zeit wider, eine bestimmte Erfahrung, vor allen Dingen die Zeit der 90er Jahre und 2000er Jahre, und ich glaube, dass wir jetzt mit neuen historischen Erfahrungen konfrontiert sind und dass es dann möglich sein muss, auch so manche Festlegungen erneut zu diskutieren. Ich habe mich sehr gefreut auch über die Offenheit, gerade auch der EPP- und der ALDE-Fraktion in dieser Frage.

Herr John Howell hat gesagt, wir wollen ja nicht die Debatten der 70er Jahre wieder haben; nein, das will ich auch nicht. Aber ich glaube schon, dass es ein paar gesellschaftliche Bereiche gibt – und dazu gehört Gesundheit – wo wir als Gesamtgesellschaft eine Verantwortung haben. Wie sie konkret umgestaltet, ausgestaltet werden muss, das kann man ja diskutieren. Aber ich glaube, das ist ein Bereich, wo es eine gesamtgesellschaftliche, auch eine staatliche, Verantwortung gibt und die man nicht sozusagen einfach dem Spiel von Angebot und Nachfrage und des Marktes überlassen kann.

Wir stehen hier in der gesamten Debatte an einem historischen Scheideweg und ich fand das sehr interessant, ich glaube aber auch, unsere Debatte spiegelt ein bisschen den Umbruch in dieser Frage wieder, und ich freue mich wie gesagt über die vielen Anregungen, vielen zustimmenden Bemerkungen und bitte um die Unterstützung dieses Berichtes.

Vielen Dank.

Aktualitätsdebatte: Die Situation in Belarus: eine Bedrohung für ganz Europa

Abgeordneter Dr. Andreas Nick (CDU/CSU)

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch wenn Belarus als praktisch letztes Land in Europa nicht Mitglied des Europarates ist, verfolgen wir die Zuspitzung der dortigen Lage seit den gefälschten Wahlen im August 2020 auch in dieser Versammlung sehr intensiv. Wir schätzen den Dialog mit der demokratischen Zivilgesellschaft sehr und konnten unter anderem die Oppositionsführerin Svetlana Tichanowskaja bei uns im Politischen Ausschuss begrüßen.

Unser Blick lag dabei sehr stark auf den Entwicklungen in Belarus selbst. Und auch wenn wir im Westen sehr bewusst versucht haben, die Krise in Belarus nicht zusätzlich mit geopolitischen Narrativen aufzuladen, so erhält sie immer stärker eine internationale Dimension: Die erzwungene Landung des Ryan-Air Fluges in Minsk ist ein beispielloser gewaltsamer Eingriff in die europäische Zivilluftfahrt. Die Leben und Gesundheit von über 100 Passagieren wurden einem unnötigen Risiko ausgesetzt. Dies ist für uns in keiner Weise akzeptabel – einige Beobachter sprachen von Staatsterrorismus.

Für die internationale Gemeinschaft muss jedenfalls klar sein: Dies darf keine Nachahmer finden und erfordert möglichst scharfe Antworten. Denn unsere Maßnahmen müssen auch andere autoritäre Staaten von einem solchen Verhalten abschrecken.

Es war ein wichtiges Zeichen, dass die EU direkt Sanktionen ergriffen hat, um den belarussischen Luftverkehr zu treffen. Und wir begrüßen es auch, dass die EU am Montag weitere Sanktionen gegen Personen und Unternehmen aus dem Umfeld von Lukaschenko beschlossen hat, um sein Regime weiter empfindlich zu treffen. Wenn unsere Partner in den USA und Großbritannien ihre Maßnahmen ebenfalls entschlossen in diese Richtung entwickeln, können wir starke gemeinsame Wirkung entfalten.

Seitens dieser Versammlung bleiben unsere Erwartungen weiter klar und eindeutig:

Wir fordern die Freilassung aller politischen Inhaftierten in Belarus. Das gilt insbesondere auch für Roman Protassewitsch und Sofia Sapëga. Wir verurteilen die Folter und öffentliche Zurschaustellung von Herrn Protassewitsch auf das Schärfste.

Wir sind nach wie vor überzeugt: Es braucht dringend einen breit angelegten und integrativen nationalen Dialog unter voller Einbeziehung der Zivilgesellschaft, um einen friedlichen Ausweg aus der sich immer stärker zuspitzenden Krise zu gewährleisten und die Tür für notwendige Reformen zu öffnen, die allen belarussischen Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen.

Alexander Lukaschenko muss den Weg bahnen für einen demokratischen Prozess: Es braucht freie und faire Neuwahlen und demokratische Reformen.

Wir werden mit dieser Versammlung unsererseits die politische Situation in Belarus auch weiter aufmerksam begleiten.

Bekämpfung von Afrophobie, oder Anti-Schwarzen-Rassismus, in Europa (Dok. 15306)

Abgeordneter Frank Schwabe (SPD)

Herr Präsident, ganz herzlichen Dank.

In Deutschland gibt es anlässlich der Europameisterschaft gerade einen Film, der sehr starke Beachtung findet. Dieser Film heißt „Schwarzer Adler“ und es ist ein Film über schwarze Fußballspieler – deutsche schwarze Fußballspieler in der Bundesliga. Viele davon sogar Nationalspieler und in diesem Film wird gar nicht kommentiert, sondern er zeigt nur Bilder und Ausschnitte der Vergangenheit.

Wenn man sich diese Bilder und diesen Film anguckt, dann versteht man, was Afrophobie bedeutet, was Rassismus gegen Schwarze bedeutet, dass es eben noch mal eine besonders gesteigerte Form, perfide Form, von Rassismus ist. Rassismus ist schlimm, aber dies ist eben noch mal eine besondere Form und eine besonders diskriminierende Form, wenn es zum Beispiel so ist, dass wenn einer in einem Fußballstadion spielt und es dann Affengeräusche gibt, zum Teil aus dem ganzen Stadion, wie es zum Beispiel Gerald Asamoah passiert ist, den man im Film sehen kann. Gerald Asamoah war deutscher Nationalspieler, ansonsten Spieler beim besten deutschen und europäischen Fußballverein, FC Schalke 04 – also jemand, der eigentlich total beliebt ist, der beim Sommermärchen der Fußballmannschaft Deutschland eine ganz große Rolle gespielt hat, und dann ist es ihm wenige Wochen später passiert, dass er in einem Fußballstadion war und entsprechend rassistisch beleidigt wurde.

Wir müssen also alles tun, um solchen Menschen, um die 15 Millionen Menschen, wie es in dem Bericht steht, in Europa auch entsprechend zu helfen. Was können wir tun? Wir müssen darüber reden, was los ist. Gerald Asamoah wurde gefragt, was man denn dagegen tun kann und hat gesagt; offensiv mit dem Thema umgehen, darüber reden, Bücher schreiben – was er getan hat, das können wir nachlesen. Deswegen danke auch ich Herrn Momodou Malcolm Jallow dafür, dass er diesen Bericht hier entsprechend vorgelegt hat und wir die Chance haben, heute ja auch ein Testat abzugeben, uns damit zu beschäftigen.

Wir müssen darüber reden, wir müssen sensibilisieren. Ich will nicht mehr auf die Dorfkirmes gehen und dort rassistisches Eis angeboten bekommen, weil es eine Schokohaube hat und dann mit rassistischen Begriffen belegt wird. Ich diskutiere das dann jedes Mal an diesem Eisstand; die Leute verstehen gar nicht, was das soll, weil sie sagen, ist doch nicht böse gemeint – ja, aber darum geht es ja nicht. Es geht ja nicht darum, ob Sie glauben, dass es böse gemeint sei, sondern es geht um die Frage, wie kommt das eigentlich an bei den Leuten und warum sollen wir rassistische Stereotype benutzen bei unserem Essen zum Beispiel, wenn es entsprechend Menschen beleidigt und weh tut? Wir brauchen Daten über strukturellen Rassismus auch und gerade in den Sicherheitsbehörden, Racial Profiling darf nicht sein und wir müssen Erhebungen darüber anstellen, wo es der Fall ist. Wir müssen eine Diskussion haben, eine Uns-Klarmachung des Kolonialismus, weil es die Grundlage für viel Afrophobie und Rassismus gegen schwarze Menschen ist. Wir brauchen eine Sensibilität im Bereich der Bildung und im Bereich der Ausbildung, Workshops für Toleranz und so weiter. Das heißt; wir müssen uns mit dem Thema auseinandersetzen, gerne auch folgend diesem Bericht heute – von dem ich hoffe, dass wir den in großer Übereinstimmung hier verabschieden.

Noch mal an Herrn Momodou Malcolm Jallow ganz herzlichen Dank für diesen ganz wichtigen Bericht.